

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

Kriegsschuldfrage und Ständiger Internationaler Gerichtshof.

I.

Von Professor Dr. Frhm. v. Freytagh-Loringhoven,
M. d. R., Breslau.

Die Bedeutung des in Art. 231 Vers. FriedVertr. abgegebenen deutschen Bekenntnisses zur Kriegsschuld als Grundlage dieses Vertrages ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist die Notwendigkeit, daß das Bekenntnis als unbegründet dargetan und aufgehoben werde. Alle bisher in dieser Richtung unternommenen amtlichen Schritte sind gescheitert. Die im August 1924 von der Reichsregierung angekündigte Notifizierung einer Erklärung, in der das Schuldbekenntnis zurückgenommen wurde, unterblieb auf Einspruch der Botschafter der Ententemächte. Der in der an die Ratsmächte gerichteten Note v. 29. Sept. 1924 ausgesprochene Vorbehalt, daß der Eintritt in den Völkerbund (VB.) nicht als Anerkennung der Schuldige angesehen werden dürfe, ist in den Antworten mit Stillschweigen übergangen worden, und die deutsche Regierung ist auf ihn nicht mehr zurückgekommen. Endlich wurde eine im Sept. 1925 den Locarno-Mächten gegenüber abgegebene Erklärung zurückgewiesen. Weitere amtliche Schritte hat Deutschland nicht getan. Der Außenminister hat in seiner Genfer Antrittsrede die Schuldfrage nicht mehr berührt, sondern nur vor Pressevertretern erklärt, daß die Aufnahme in den VB. die Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands auch auf moralischem Gebiet bedeute und daher einer Vernichtung des Schuldbekenntnisses gleichkomme. Poincaré hat nicht unterlassen, in öffentlicher Rede dieser Auffassung zu widersprechen. Die Aufnahme bekunde nur die Bereitwilligkeit der anderen, das Geschehene zu verzeihen.

Nach diesen Erfahrungen liegt es auf der Hand, daß auf dem Wege diplomatischer Erklärungen und Verhandlungsversuche das Ziel nicht erreicht werden kann. Es muß deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Mitgliedschaft Deutschlands im VB. eine Grundlage für neue, andersartige Schritte bietet, und ob es nicht möglich ist, einen Spruch des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIG.) über die Schuldfrage herbeizuführen. Der StIG. genießt das Ansehen, das eine Instanz besitzen muß, die über eine Frage von solcher weltgeschichtlichen Bedeutung entscheiden soll. Seine bisherige Tätigkeit bietet Gewähr für wirkliche Unparteilichkeit. Insbesondere hat er, so vor allem im Ostkarelischen Streitfall, den Beweis für seine Unabhängigkeit vom Völkerbundsrat (VBR.) erbracht¹⁾. Es ist jedoch die Frage aufzuwerfen, ob und wie die Schuldfrage vor den StIG. gebracht werden kann.

Die Satzung des VB. (VBS.) kennt weder ein obligatorisches Schiedsgericht, noch enthält sie eine Bestimmung, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet würden, Streitfälle dem StIG. zu unterbreiten. Der StIG. tritt vielmehr nach Art. 14 nur in Tätigkeit, wenn VBR. oder VBV. ihn um ein Gutachten ersuchen, oder wenn die im Streit befindlichen Parteien ihn auf Grund einer zwischen ihnen getroffenen Einigung anrufen.

Ein Beschluß des VBR. oder der VBV., durch den der StIG. um eine gutachtliche Aeußerung über die Kriegsschuldfrage ersucht würde, kommt praktisch um so weniger in Frage, als er einstimmig gefaßt werden müßte. Ebenso wenig darf man damit rechnen, daß einer der feindlichen Staaten sich bereit finden könnte, die Anrufung des StIG. mit Deutschland zu vereinbaren. Hat doch Deutschland oft genug vergeblich eine schiedsgerichtliche Entscheidung vorgeschlagen!

1) Vgl. meinen Kommentar zur Satzung des VB. 159 f.

Nichtsdestoweniger erscheint die Lage nicht aussichtslos. Um das zu erkennen, genügt es, sich der sog. Disposition facultative v. 16. Dez. 1920 zu erinnern¹⁾. Diese stellt nichts anderes dar als einen Kollektivvertrag, dem jedes Bundesmitglied beitreten kann. Dadurch verpflichtet es sich, in Uebereinstimmung mit Art. 36 der Satzung des StIG.

„fortan von Rechts wegen und ohne besonderes Uebereinkommen jedem anderen Mitgliede oder Staate gegenüber bei gleicher Verpflichtung auf der Gegenseite die Gerichtsbarkeit des StIG. für alle oder einzelne der folgenden Arten von Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anzuerkennen: a) die Auslegung eines Vertrages, b) alle Fragen des Völkerrechts, c) das Bestehen einer Tatsache, die, wenn festgestellt, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, d) Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Entschädigung.“

Dieser Disposition facultative sind nun zwar die Hauptmächte ferngeblieben. Immerhin haben sie bisher 24 Staaten unterzeichnet und 17 ratifiziert, während ein weiterer ihr beigetreten ist (JO. 1925 1575, 1926 373, 648, 1020, 1117). Ratifiziert haben sie insbes. von den ehem. Feindmächten Belgien, Brasilien, Haiti, Portugal und Uruguay. Brasiliens Beitritt war jedoch an Voraussetzungen geknüpft, die nicht eingetreten sind, und Belgien hat Vorbehalte gemacht, dank welchen es für den vorliegenden Fall ausscheidet (Publ. de la Cour Perm. de Just. Intern. E. 2 79. Seltsamerweise weiß das JO. nichts von diesen Vorbehalten). Zweifellos liegt es im Zuge der heutigen deutschen Politik, der Disposition gleichfalls beizutreten. Ist das geschehen, so kann Deutschland die letztgenannten 3 Staaten auch gegen ihren Willen vor den StIG. fordern.

Sicherlich ist ein Prozeß gegen Haiti, Portugal und Uruguay nicht das, was wir wünschen müssen. Aber wenn die Hauptmächte sich einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Klärung der Schuldfrage entziehen, so bleibt uns eben nichts anderes übrig, als eine Klage gegen jene Staaten. Auch steht es den Hauptmächten frei, sich dem Prozeß in sinngemäßer Anwendung des Art. 63 der Satzung des StIG. als Nebenintervenienten anzuschließen. Deutschland kann sie hierzu noch besonders auffordern. Unterlassen sie es, so erscheint das deutsche Vorgehen vollends einwandfrei. Zugleich liegt auf der Hand, daß ein zu unsern Gunsten ergangener Spruch des StIG. moralisch volle Bedeutung auch den Hauptmächten gegenüber haben würde.

Prozessual besteht somit die Möglichkeit, die Kriegsschuldfrage vor den StIG. zu bringen. Es fragt sich aber weiter, ob sie auch materiell gegeben ist, insbesondere, ob diese Frage unter die Bestimmungen der Disposition facultative und des Art. 36 fällt. Anders ausgedrückt: ist die Frage der Kriegsschuld — da die Punkte a, c und d nicht in Betracht kommen — eine Frage des Völkerrechts?

Man könnte versucht sein, das zu verneinen und in Art. 231 des VFrV. nur die Feststellung einer Verfehlung zu finden, die zwar moralische, nicht aber rechtliche Bedeutung hat. Das träfe jedoch nicht zu, da diese Feststellung zur Grundlage von Entschädigungsverpflichtungen gemacht wird. Dadurch erhält sie rechtlichen Charakter, da auf einer rein moralischen, vom Recht nicht berücksichtigten Verfehlung eine Entschädigungsforderung nicht aufgebaut werden kann. Geschieht das, so wird dadurch zweifellos die frag-

liche Haltung zu einer rechtlichen Verfehlung gestempelt. Das heißt nichts anderes, als daß zugleich das Vorhandensein eines Rechtssatzes behauptet wird, der verletzt worden ist. Liegen die Dinge aber so, dann geht der Streit nicht darum, ob eine gegen uns erhobene und von uns unter dem Druck eines Ultimatums anerkannte moralische Beschuldigung begründet ist, sondern darum, ob wir eine Verletzung des Völkerrechts, sei es einer einzelnen Regel, sei es seines Geistes, begangen haben. Und das ist unbestreitbar eine Frage des Völkerrechts im Sinne des Art. 36.

Die materielle Zuständigkeit des StIG. in der Frage der Kriegsschuld ist danach zu bejahen.

Nehmen wir nun an, daß Deutschland in einer neuen, an alle Signatarmächte gerichteten Note den Satz aufstellt, daß es bei Ausbruch des Krieges in seinem gesamten Verhalten nicht nur formell nicht gegen das Völkerrecht verstoßen, vielmehr bloß von seinen Rechten als souveräner Staat Gebrauch gemacht, sondern auch materiell sich weder gegen einzelne anerkannte Regeln noch auch gegen den Geist und — das darf gleichfalls behauptet werden — den sittlichen Gehalt des Völkerrechts vergangen habe, und daß es die Empfänger der Note um die ausdrückliche Anerkennung dieses Satzes ersucht. Nehmen wir weiter an, daß auf diese Note teils eine Zurückweisung, teils Stillschweigen erfolgt, so ist ein Streitfall im Sinne des Art. 13 der VBS. gegeben. Dann ist nach diesem Artikel zu verfahren¹⁾. Deutschland hat zunächst die Wahl, ob es die Bildung eines Schiedsgerichts oder eine Anrufung des StIG. vorschlagen will. Es tut letzteres, und die Hauptmächte lehnen ab. Dann erhebt es unter Bezugnahme auf die Disposition facultative Klage vor dem StIG. gegen Portugal und Uruguay und fordert die anderen Mächte auf, zu intervenieren.

Im übrigen wäre es zweckmäßig, die Note und dementsprechend den Klageantrag noch durch einen zweiten Satz zu erweitern: Deutschland erklärt, daß es dem Völkerrecht widerspreche, einen im Kriege unterlegenen Staat durch ein Ultimatum zur Abgabe eines Schuldbekenntnisses zu zwingen. Die Feststellung einer Schuld dürfe nur durch den Spruch einer unparteiischen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Instanz erfolgen. Das erzwungene Bekenntnis sei unverbindlich.

Selbstverständlich würde es sich um eine Feststellungsklage handeln.

Welche praktischen Folgen sich aus einem zu unseren Gunsten ergangenen Spruch ergeben würden, wäre mehr eine Frage der Politik als des Rechts. Immerhin darf gesagt werden, daß die deutsche Politik damit eine neue Grundlage gewonnen hätte. Zugleich wäre die Last des Schuldbekenntnisses von Deutschland genommen. Es stünde gerechtfertigt vor der Welt und, was wichtiger ist, gerechtfertigt vor sich selbst da. Gerade dieses Ergebnis sollte auch in unserer, ganz auf das Materielle gerichteten Zeit nicht unterschätzt werden.²⁾

¹⁾ Vgl. meinen Kommentar 149f.

²⁾ Vgl. dazu den am 25. Nov. 1926 vom Reichstage angenommenen (Sten. Ber. 8197, s. auch 8177f.) Antrag Dr. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Dr. Kaas, Dr. Schnee und Gen.: „Der Reichstag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in eine Prüfung der Frage einzutreten, wieweit die Satzungen des Völkerbundes und des Ständigen Intern. Gerichtshofs Möglichkeiten bieten, eine Prüfung der Kriegsschuldfrage durch diesen Gerichtshof zu erreichen“ (III. Wahlperiode Drucks. Nr. 2689 berichtet, vgl. Nr. 2653).

⁴⁾ Vgl. meinen Kommentar 150, 156.

III.)

Erwiderung

von Professor Dr. de Louver, Hilversum (Holland).

Ein wahrer Dorn im Fleisch eines edlen Mitglieds der europäischen Völkerfamilie ist das erwungene Bekenntnis zu der deutschen Verantwortlichkeit, d. h. der Kriegsschuld, nach Art. 231 des Versailler Diktats. Nachdem die fürchterlichen Folgen des Riesenkampfes im Laufe der letzten Jahre etwas an Schärfe eingebüßt und die Annäherungsversuche einige Fortschritte gemacht haben, wächst im gleichen Verhältnis der Unwille gegen eine Behauptung ethischer Natur, die nicht nur höchst zweifelhaft klingt, sondern auch dem niedergeworfenen und wehrlosen Gegner buchstäblich entrissen wurde. Begrifflich das Bedürfnis nach Aufklärung, die wiederholten Äußerungen der Mißstimmung allenthalben in einer Zeit offenerer allgemeiner Versöhnlichkeit. Der bekannte Kommentator der „Satzung des Völkerbundes“, Prof. Dr. Frhr. von Freytagh-Loringhoven, der sich in seinem knapp gefaßten trefflichen Leitfaden als tüchtiger Kenner des Völkerrechts erweist, machte neuerdings einen bemerkenswerten Versuch, eine annehmbare Lösung vorzuschlagen. Nachdem alle bisherigen Schritte auf diplomatischem Wege gescheitert sind, weist er auf den weiteren, aber zuverlässigeren und aussichtsreicheren Weg der Rechtsprechung des ständigen Gerichtshofes im Haag, der schönsten Schöpfung des Völkerbundes hin. Er sieht wohl, daß Art. 14 der Satzung keine Handhabe bietet, weil ein Rechtsspruch Zustimmung beider Parteien, ein Gutachten einstimmiges Ansuchen von Rat oder Versammlung erfordert. Dagegen stützt er sich auf Art. 36 des Statuts des ständigen Gerichtshofes, der im Fall des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund und in eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit formell auch für Deutschland zugänglich ist und materiell den Streitfall, als eine Frage des Völkerrechts, kraft Nummer b völlig kompetent behandeln dürfe. Ist diese Beweisführung überzeugend und entscheidend?

Ich kann ihr nicht beipflichten und beziehe mich zur Verneinung auf folgende Gründe:

Die Aufzählung und Abgrenzung der vier in Art. 36 genannten Fälle ist nichts Ursprüngliches, sondern dem Entwurf eines internationalen Gerichtshofes auf der zweiten Friedenskonferenz 1907 entnommen, trotzdem aber fehlerhaft und bedauerlich. Sie geht von einer ungenügenden Auffassung von der Bedeutung und dem Umfang des Völkerrechts aus, als ob insbes. die Auslegung von Verträgen, die Feststellung von angezogenen, dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Tatsachen und die Qualität der Entschädigungspflicht wegen Vertragsbruches außer dem Bereiche des Völkerrechts ständen. Diese Irrtümer beweisen jedoch unzweideutig, daß dem Art. 36 eine sehr enge Auffassung des Völkerrechts zugrunde liegt und namentlich ethische und politische Fragen absichtlich aus dem Kreise des positiven dem Gerichtshof unterbreiteten Rechts ausgeschlossen sind. Der Versuch des Verfassers, dem deutschen Anspruch auf Rehabilitation deutschen Rechtes und deutscher Ehre eine Rechtsgrundlage zu schaffen, scheint mir mißlungen. Die dreifache Behauptung, daß a) die Feststellung

¹⁾ Die Frage der Kriegsschuld beherrscht nach wie vor die Allgemeinheit und besonders die Juristenwelt. Wir haben den bekannten holländischen Völkerrechtslehrer Professor de Louver gebeten, sich auch seinerseits zu ihr zu äußern. Das Ergebnis ist eine Meinungsverschiedenheit, die wohl noch der Klärung bedarf.
Die Schriftleitung.

der Kriegsschuld zur einzigen Grundlage der Entschädigungsverpflichtungen gemacht sei, daß b) diese Feststellung deshalb einen rechtlichen Charakter erhalte, weil c) auf eine rein moralische Verfehlung keine Entschädigungsforderung aufgebaut werden könne, scheint hier in jedem Gliede anfechtbar zu sein und mit dem historischen Vorgange in Widerspruch zu stehen, obgleich ich den Scharfsinn, die Folgerichtigkeit und Vaterlandsliebe des Autors völlig würdige. Aus der Geschichte der Friedensverhandlungen und dem Wortlaut des Friedensvertrages ziehe ich vielmehr den Schluß, daß die Feststellung der Kriegsschuld in Art. 231 rein moralische Bedeutung hat und nur auf diplomatischem oder politischem Wege beseitigt werden kann. Juristisch angreifbar wäre sie nur in dem Augenblick, wenn man sich über eine Abänderung oder authentische Interpretation des Friedensvertrags von 1919 verständigen wollte; eine Abänderung, die, wie man weiß, ausdrücklich außer den Bereich des Art. 19 der Satzung als des Grundgesetzes des Völkerbundes gestellt ist. Es ist hier nicht der Ort, weiter auf diese Frage einzugehen. Auch der psychologische Moment scheint leider noch nicht gekommen. Es fängt aber an zu tagen, und die Arbeit des neuen erweiterten Rates in Genf bedeutet wieder einen kurzen Schritt vorwärts.

Acht Jahre französische Kriegsgerichte im besetzten Gebiet.

„Confiez à des militaires le soin de la justice; ils accumuleront les iniquités.“

Henri Guernut im Vorwort zu dem unten zit. Werk von Réau.

Von Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen, Privatdozent in Münster.

Ueber acht Jahre währt schon die Besetzung weiter deutscher Gebiete an Rhein, Mosel und Saar, acht Jahre tiefen Leidens für die treudeutsche Bevölkerung der Westmark. Ueber acht Jahre stehen dort Deutsche unter Sonderrecht und sind in vielfacher Beziehung einer fremden Kriegsgerichtsbarkeit unterworfen.

Die Kriegsgerichte sind diejenigen Organe der Besetzung, die am meisten einschneidend in das Leben des einzelnen, der davon betroffen wird, eingreifen. Viele Tausende braver Deutscher haben dies auf das bitterste erfahren müssen.

Die Kriegsgerichte haben, zumal in der Ruhrzeit, den größten Haß und die schlimmste Erbitterung gegen die Besetzung erregt. Sie tragen noch heute am meisten dazu bei, daß die Bevölkerung des besetzten Gebiets immer wieder daran erinnert wird, daß für sie der wahre Friedenszustand noch immer nicht gekommen ist.

Eine mächtige Bewegung regt sich selbst in Frankreich gegen die Kriegsgerichte, die als Sonder- und Standesgerichte mehr Zweckinstitute als Träger einer wirklichen Justiz sind¹⁾.

Und wenn schon diese Sondergerichte im eigenen Lande als unerträglich empfunden werden, um wieviel schlimmer muß dies in besetzten fremden Gebieten sein, wo diese Sonderjustiz sich nicht nur auf die Angehörigen der Armee, sondern auch auf die fremde Zivilbevölkerung erstreckt!

„Es gibt eine Justiz und eine Militärjustiz“, so lautet das allgemeine Urteil in Frankreich. Die

¹⁾ Vgl. das vielbeachtete Werk von G. R. Réau, dem früheren parlamentarischen Redakteur der „Ere Nouvelle“: Les Crimes des Conseils de Guerre, Paris, Editions du Progrès Civique, Paris, 5, rue de Dôme.

Militärjustiz ist etwas anderes wie die Justiz; sie ist ein politisch-militärisches Zweckinstitut.

So war während des Krieges einer der Zwecke der Militärjustiz, den Defaitismus in den eigenen Reihen zu bekämpfen. Geradezu erschütternd wirken die Berichte über diese Tätigkeit der Militärgerichte in dem Buch von Réau über die Verbrechen der Kriegsgerichte. Die Moral der Truppen herzustellen, Exempel zu statuieren, gleichgültig, ob dabei Unschuldige zum Tode verurteilt wurden, war damals die Weisung, nach der die Kriegsgerichte zu urteilen hatten.

Es bedurfte jahrelanger Kleinarbeit nach dem Kriege, um die Deutschen, die während des Krieges von französischen Kriegsgerichten verurteilt waren und in Avignon, St. Martin de Ré oder in den Kolonien saßen, allmählich zu befreien. Einer von ihnen, Schwarz, sitzt noch heute auf der Teufelsinsel, bloß, weil er als Deutsch-Elsässer in der deutschen Armee Dienste geleistet hat und das Kriegsgericht ihn für einen französischen Staatsangehörigen erklärt hat!

In den besetzten Gebieten paßten sich die Kriegsgerichte den jeweiligen politischen Aufgaben an, die mit der Besetzung verfolgt wurden. Als die Besetzung noch einen offen annexionistischen Charakter trug, verfolgte auch das Kriegsgericht offen annexionistische Ziele. Die Verräter wurden geschützt und diejenigen Deutschen, die die Verräter bekämpften, kriegsgerichtlich verfolgt.

Diese politische Tendenz des Verräterschutzes findet man in den verschiedensten Formen ganz offen, zum mindesten bis zum Inkrafttreten des Londoner Abkommens (30. Aug. 1924).

Am deutlichsten zeigte sie sich in der Ruhrzeit und ganz besonders in der Pfalz, wie überhaupt die Tendenzen der fremden Kriegsgerichtsbarkeit am schärfsten in der Ruhrzeit hervortraten. Um nur die schlimmsten Fälle herauszugreifen: Wir haben es in der Ruhrzeit erlebt, daß z. B. die staatserhaltenden Elemente, die das Mülheimer Rathaus im Frühjahr 1923 von anarchistischem Gesindel befreiten, hinterher vom französischen Kriegsgericht wegen verbotenen Waffentragens bestraft wurden, daß Angehörige der Bochumer Bürgerwehr, die in den schweren Unruhen damals freiwillig und unter Duldung der Besatzungsbehörde die Ordnung aufrecht erhielten, später wegen Zugehörigkeit zu dieser Bürgerwehr als einer nicht genehmigten Geheimorganisation zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Wir entsinnen uns alle des Schupprozesses, wo rechtsschaffene deutsche Polizeibeamte wegen „Störung der öffentlichen Ordnung“ verurteilt wurden, weil sie gegen dreitausend bewaffnete Banditen, vorbestrafte Gesellen aus aller Herren Länder, mit der Waffe vorgehen und so die Ordnung wieder herstellen. Wir entsinnen uns endlich der vielen Kriegsgerichtsprozesse in der Pfalz, durch die die dortigen Separatisten geschützt werden sollten.

In der Ruhrzeit war die klare Zweckaufgabe der Militärgerichte, den passiven Widerstand niederzukämpfen. Die Methoden, mit denen dies geschah, waren verschieden, je nach den einzelnen Phasen dieses gigantischen Ringens. So spiegelte sich der ganze Ruhrkampf in der Tätigkeit der Kriegsgerichte wieder. Hier war die politisch-moralische Front des Ruhrkrieges, die neben der wirtschaftlichen die bedeutendste war. So kann man durch die

Schilderung der Tätigkeit der Kriegsgerichte eine genaue Geschichte des Ruhrkrieges schreiben. Allwöchentlich wurden sämtliche Anklagevertreter („commissaires rapporteurs“ bei den Kriegsgerichten, in der Hauptverhandlung „commissaires du gouvernement“ genannt, und „ministères publics“ bei den Militärpolizeigerichten) zum Büro der Militärjustiz der Armee berufen und erhielten hier ihre Weisungen für die betreffende Phase, die einmal scharf, einmal mehr entgegenkommend waren, einmal sich mehr auf diese, einmal mehr auf jene Gruppe von Verfehlungen und Interessentengruppen bezogen. Dazu arbeitete dasselbe Armeebüro auch die Verordnungen aus, die den Kriegsgerichten dann jeweils als Strafgesetzdienten und von Woche zu Woche erweitert wurden.

So kommt es, daß vor diesen Zweckgerichten die Strafen für das gleiche Delikt so verschieden ausfielen, je nachdem, in welcher Phase die Strafe ausgesprochen wurde. So erlebte ich, daß für das gleiche Vergehen der Flugzettelerbreitung zunächst ein Fabrikdirektor, dieser sogar in Abwesenheit, nur eine geringfügige Geldstrafe erhielt, 14 Tage darauf ein jugendlicher Angestellter, der in Untersuchungshaft war, für dieselbe Sache 2 Jahre Gefängnis und noch einige Wochen später ein Professor sogar 5 Jahre Gefängnis bekam.

Zweckjustiz! Ganz deutlich heben sich die verschiedenen Phasen dieser Zweckjustiz im Ruhrkampf ab.

Zuerst galt es, den Widerstand der Industriellen zu brechen und das wirtschaftliche Programm der sog. Ingenieurkommission durchzuführen. Diesem Zweck diente der Mainzer Industriellenprozeß (Thyssen, Tengelmann, Wüstenhöfer, Spindler, Kesten, Olfe). Die Absicht zerschellte an dem entschlossenen Nein der Industriellen.

Es gab neue Instruktionen. Jetzt ging man gegen die Beamten vor, in der Hoffnung, zwischen Bevölkerung und Beamtentum einen Keil zu treiben. Dann folgte der Kampf gegen die Kaufleute, um den Boykott zu brechen, der Kampf gegen die Propagandatätigkeit der Vereine und Organisationen und der Presse. Dazu kamen die Zell- und Verkehrsmaßnahmen, Paß-, Automobil- und Eisenbahnsachen, Schutz und Durchführung der sog. Pfänderwirtschaft, Forst- und Steuersachen und schließlich der Kampf gegen die Sabotage. Wer den Ruhrkrieg mitgemacht hat, kann sich der einzelnen Phasen noch sehr genau entsinnen. Immer waren die Kriegsgerichte die Träger dieses politischen Kampfes.

Erst später nahm man den Kampf gegen die Industriellen wieder auf. Nach einem anderen, systematischeren Plan: auf Grund der Kohlensteuer und der Reparationslieferungen.

Am schlimmsten zeigte sich aber die politische Tendenzjustiz der Kriegsgerichte nach Aufgabe des passiven Widerstandes im März/April 1924, als es galt, vor den Wahlen die Leidenschaften erneut aufzuwühlen, um die Wahlen in Frankreich in militaristisch-nationalistischer Weise zu beeinflussen. Zu Hunderten wurden deutsche Jünglinge verhaftet und verurteilt, weil sie irgendwelchen patriotischen Vereinigungen, manchmal ganz harmloser Art, angehört hatten, obwohl in der damaligen Zeit eine bedeutsame Betätigung dieser Organisationen überhaupt nicht stattgefunden hatte. Es war eine reine Tendenzjustiz, der schließlich nur das Londoner Abkommen ein Ende bereitete.

Als Tendenzgerichte können die Kriegsgerichte nicht objektiv sein, sobald es sich um Politik oder Prestige handelt. Das ist am klarsten wohl im Krupp-Prozeß hervorgetreten, wo der Leutnant, der harmlos demonstrierende Arbeiter erschießen ließ, einige Tage vor dem Urteil vom General Degoutte öffentlich belobigt wurde.

Könnte es da wundernehmen, daß das Kriegsgericht die Leiter der Kruppschen Werke, die mit dem ganzen Vorfalle nichts zu tun hatten, noch obendrein zu harten Gefängnisstrafen verurteilte?

Dieselbe Prestigepolitik wird aber auch heute noch verfolgt. Das hat das Landauer Urteil auf das schrecklichste offenbart. Der Mörder Rouzier wird freigesprochen, die Opfer werden verurteilt. Um des Prestiges willen, weil der Offizier unbedingt geschützt werden muß, die Deutschen aber als die Schuldigen erscheinen müssen¹⁾.

Wie ein roter Faden zieht sich diese Feststellung hindurch bis in die letzte Zeit hin; hat doch noch vor wenigen Wochen in Trier ein französischer Zivilangestellter, der einen Deutschen tötete, vom Kriegsgericht eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis mit Strafaufschub erhalten, während zwei französische Soldaten, die in der Pfalz Schwellen auf die Schienen legten, um einen Zug zur Entgleisung zu bringen und die dasselbe Attentat schon einmal versucht hatten, nur vierzehn Tage Gefängnis erhielten.

In Landau wurde im Jahre 1923 von demselben Kriegsgericht unter demselben Vorsitzenden, der den Mörder Rouzier freisprach, ein deutscher Staatsanwalt zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er sich geweigert hatte, seinen eigenen Vorgesetzten, den Ersten Staatsanwalt, auf französ. Befehl in das deutsche Gefängnis aufzunehmen.

Tendenzjustiz — wie sollen wir dazu Vertrauen haben?

„Wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Eigentum der Streitkräfte der a. u. a. Mächte schuldig macht, kann vor die Militärgerichte dieser Truppen gezogen werden!“

So bestimmt Art. 3e des Rheinlandabkommens. Die obige, flüchtige, ganz unvollständige Aufzählung der bisherigen Tätigkeit der Kriegsgerichte zeigt, wie wenig man sich an diesen eng gezogenen Rahmen kriegsgerichtlicher Tätigkeit gehalten hat.

Nach dem Londoner Abkommen sind die politischen Zweckurteile allerdings weniger zahlreich geworden. Aber von Zeit zu Zeit nimmt man immer wieder mit Staunen wahr, daß der Geist bei der Armee derselbe geblieben ist, als wenn wir noch immer im Kriege lebten, weil auch heute noch fortgesetzt unglaubliche politische Zweckurteile vorkommen. Denn so sehr die Kriegsgerichte geeignet sind, sich im Kampf gegen alles Deutsche politischen Zwecktendenzen anzupassen, zu einer politischen Tendenz sind sie jedenfalls völlig ungeeignet: zur Durchführung einer wirklichen Entspannungspolitik. „Wie sollte denn auch ein Kriegsgericht“, so schrieb unlängst eine französische Zeitung zum Landauer Prozeß, „etwas schaffen, das dem Frieden förderlich wäre?“

¹⁾ Vgl. die Notiz S. 73, 1927 d. Bl. u. meinen Aufsatz S. 128 d. Bl.; vgl. hierzu den Artikel des bekannten französischen Abg. und Schriftstellers Henri Bellamy in der Wochenschrift: „Le Progrès Civique“ v. 1. Jan. 1927 S. 14: „Ein Kriegsgericht urteilt nicht wie andere Gerichte . . . Um das Prestige zu retten, um den Deutschen recht zu zeigen, daß sie die Besiegten sind, darum haben die Richter von Landau diese Ungerechtigkeit begangen.“

Die Kriegsgerichte urteilen auf Befehl. Das ist die allgemeine Meinung in Deutschland und selbst in Frankreich¹⁾. Es wäre nun allerdings unrichtig, anzunehmen, daß alle Urteile in Paris oder sonstwie bei einer höheren Dienststelle vorher befohlen würden. Allerdings pflegen die Sitzungsprotokolle schon vorher fertiggestellt zu werden. Denn das französische Verfahren ist sehr formell, und die Förmlichkeiten kennt bei dem französischen Kriegsgericht, bei dem selbst der Staatsanwalt gewöhnlich ein Nichtjurist ist, außer dem greffier, der einige Kurse durchgemacht hat, niemand. Doch bleiben bei diesen vorher hergestellten Protokollen die Antworten auf die Schuld- und Straffragen unausgefüllt.

Anders ist es bei Urteilen über reine Rechtsfragen, wie Zulässigkeit der partie civile, Zuständigkeit des Kriegsgerichts usw. Diese Urteile werden von einer im Militärverfahren kundigen Stelle vorher gemacht. Dies gilt besonders bei allen Revisionsurteilen. Wie sollen auch einfache Offiziere komplizierte Rechtsfragen lösen können!

Aber bei vielen wichtigen politischen Urteilen ist zweifellos auch vorher die materielle Entscheidung des Einzelfalles von höherer Stelle angeordnet. So wurde mir im Thyssenprozeß das Urteil vor der Sitzung bereits mitgeteilt. Im Krupp-Prozeß war am Mittag das Urteil auf der französischen Pressestelle in Düsseldorf bereits bekannt, wie ein englischer Journalist mitgeteilt hat. Es durfte nur vor 5 Uhr nachmittags nicht publiziert werden.

In allen weniger wichtigen Sachen genügen jedoch die allgemeinen Weisungen, die von Zeit zu Zeit den Anklagevertretern gegeben werden.

Ein gefügiges Exekutivorgan der Regierungsweisungen ist das Kriegsgericht allerdings nur unter einer nationalistischen Regierung wie in der Zeit der früheren Regierung Poincarés. Der Regierung Herriots und Briands aber haben die Kriegsgerichte in den Fällen Nathusius und Rouzier offensichtlich Schwierigkeiten bereiten wollen.

Ich bin sehr oft gefragt worden, ob es denn überhaupt einen Sinn habe, vor diesen Kriegsgerichten zu verteidigen. Ich habe dies immer bejaht. Das sind wir zunächst schon unseren Landsleuten, die vor diese Gerichte gezogen werden, schuldig. Sodann haben wir in den Fällen, bei denen es sich nicht um das Prestige handelte, auch erhebliche Erfolge erzielt. Es mag auch anerkannt werden, daß der deutsche Verteidiger in der Regel höflich und nicht schlechter behandelt wird als ausländische Verteidiger. Aber das alles ändert doch nichts an dem System!

Die Stellung der Verteidigung vor diesen Kriegsgerichten des besetzten Gebietes ist überhaupt sehr schlecht, gleichgültig ob es sich um deutsche und französische Verteidiger handelt. In der Hauptverhandlung sind die Rechte der Verteidigung allerdings formell ziemlich stark. Die Zeugen, die von der Verteidigung 24 Stunden vor der Verhandlung benannt werden (ohne Angabe des Beweisthemas), müssen eidlich vernommen werden.

Aber was nützt uns das, wenn das Kriegsgericht schließlich doch nach dem Akteninhalt urteilt und der Akteninhalt vor der Verhandlung ohne jede Mitwirkung der Verteidigung zustande kommt. Oder gar, wenn der Vorsitzende nach dem Aufmarsch der deutschen Zeugen, die die restlose Unschuld der deutschen

¹⁾ Das ist z. B. in dem mehrfach zitierten Buch von Réau nachgewiesen.

Angeklagten erwiesen haben, erklärt: „In diesem Lande kann man die Wahrheit nicht feststellen“, wie dies im Krupp-Prozeß geschah. Oder wenn ein Anklagevertreter am Schluß seines Plädoyers erklärte, wie ich es in Landau im Juli 1923 an der gleichen Stätte erlebte, an der der Rouzierprozeß entschieden wurde: „Wenn Sie sich jetzt ins Beratungszimmer zurückziehen, dann vergessen Sie, daß Sie Richter sind und denken Sie nur daran, daß Sie Offiziere sind.“

Dann kann natürlich bei der besten Beweisaufnahme kein gerechtes Urteil herauskommen, wie der Rouzierprozeß ja wieder gezeigt hat.

Die Rechte der Verteidigung in der Voruntersuchung beruhen in Frankreich auf dem Gesetz v. 8. Dez. 1897. Dieses ist durch Gesetz v. 15. Juni 1899 auf das kriegsgerichtliche Verfahren bei der Landarmee ausgedehnt worden, wenn die Kriegsgerichte „in Friedenszeiten urteilen“ (*jugeant en temps de paix*).

Nach diesem Gesetz hat der Verteidiger vom ersten Tage ab das Recht auf Akteneinsicht und kann an den Vernehmungen des Beschuldigten teilnehmen.

Das Gesetz v. 27. April 1916, das die *cours martiales* abschaffte, dehnte diese Rechte der Verteidigung auch auf das kriegsgerichtliche Verfahren in Kriegszeiten aus, beschränkte hier allerdings die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Kriegsgerichte des Inlandes, unter Ausschluß der Kriegsgerichte der Armee.

Das Gesetz v. 15. Juni 1899, das den Friedenszustand regelt, macht aber diesen Unterschied zwischen Kriegsgerichten des Inlandes und Kriegsgerichten der Armee nicht. Es knüpft die erweiterten Rechte der Verteidigung an die alleinige Voraussetzung des Friedenszustandes.

Trotzdem werden im besetzten Gebiet der Verteidigung die Rechte aus den Gesetzen von 1897/1899 verweigert. Man wendet also dort heute noch, entgegen dem Rheinlandabkommen, formelles Kriegrecht an. Nichts zeigt deutlicher die Unmöglichkeit des im besetzten Gebiete herrschenden Zustandes. Es beweist, daß das ganze Besatzungssystem, so wie es tatsächlich gehandhabt wird, nichts anderes wie eine Fortdauer des Kriegszustandes ist.

Eine Reform dieses unmöglichen Zustandes ist dringend notwendig. Aber eine Reform allein genügt nicht. Das System, das Deutschland und damit Europa nicht zur Ruhe kommen läßt, muß verschwinden¹⁾ — darum

Fort mit den Kriegsgerichten am Rhein!

Fort mit der Besetzung!

Man gebe uns endlich den Frieden, den wirklichen Frieden!

Das soll unser „*Ceterum censeo!*“ sein!

Scheidung schuldlos zerrütteter Ehen¹⁾.

Von Reichsgerichtsrat i. R. Erlcr, Leipzig.

Den neueren, auf Erleichterung der Ehescheidung gerichteten Bestrebungen stehe ich zwar nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, aber ich bin der Meinung, daß ein dringendes Bedürfnis zur Abänderung des geltenden Ehescheidungsrechts nur hinsichtlich der ohne Verschulden der Ehegatten zerrütteten Ehen besteht. Es gilt jetzt nur, die Möglichkeit einer Scheidung auch für solche unglücklichen Ehen zu schaffen, die ohne Verschulden der Ehegatten so tief zerrüttet sind, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Deshalb würde ich vorschlagen, das BGB. durch Aufnahme folgender Bestimmungen zu ergänzen:

§ 1568 a (hinter § 1568). Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn ohne Verschulden der Ehegatten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Die Scheidung ist nur zulässig, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem Jahre aufgehoben ist.

Ferner § 1574 Abs. 1 hinter trägt:

Wird die Ehe aus dem im § 1568 a bestimmten Grunde auf die Klage eines Ehegatten gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß der klagende Ehegatte die Schuld an der Scheidung trägt. Wird die Ehe aus dem im § 1568 a bestimmten Grunde auf die Klage eines Ehegatten mit Zustimmung des anderen Ehegatten geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß beide Ehegatten die Schuld an der Scheidung tragen.

Die Zerrüttung einer Ehe ist in den meisten Fällen durch einen oder beide Ehegatten verschuldet worden. Diese Fälle verschuldeter Zerrüttung sind im § 1568 BGB. erschöpfend geregelt. Zu einer Abänderung dieser Vorschrift liegt kein Anlaß vor. Im Vergleich zu den zahlreichen, schuldhaft zerrütteten Ehen bilden die schuldlos zerrütteten Ehen nur eine kleine Ausnahmegruppe. Ihr nun soll eine besondere gesetzliche Regelung zuteil werden. Sie sollen, was bisher nicht angang, geschieden werden dürfen. Für die Neuregelung kommen folgende Fälle in Betracht:

1. Der klagende Ehegatte hat selbst die Zerrüttung der Ehe verschuldet. Ein Ehegatte kann sich zur Herbeiführung der Scheidung, sei es aus § 1568, sei es aus dem oben angegebenen § 1568 a, niemals auf die von ihm selbst verschuldete Zerrüttung berufen. Es kann daher weder aus § 1568 noch aus § 1568 a geschieden werden.

2. Der beklagte Ehegatte hat die Zerrüttung der Ehe verschuldet. In diesem Falle kann der klagende Ehegatte Scheidung aus § 1568 geltend machen. Gelingt ihm der nach § 1568 erforderliche Beweis, so erlangt er auf diesem Wege die Scheidung. Gelingt ihm aber der Beweis, daß die vorhandene Zerrüttung durch die Schuld des beklagten Ehegatten herbeigeführt worden sei, nicht und müßte er daher mit der Scheidungsklage aus § 1568 abgewiesen werden, so würde es sich ferner fragen, ob nicht dennoch die Ehe zu scheiden wäre, und zwar aus

¹⁾ Die Frage der Reform der Ehescheidung beschäftigt augenblicklich die weitesten Kreise. Wir werden uns noch mehrfach mit dieser wichtigen Volksfrage befassen, insbes. auch mit dem ausgezeichneten Referat unseres Mitherausgebers Geh. Rat, Prof. Dr. Dr. Kahl im Rechtsausschuß des Reichstages. Zunächst veröffentlichten wir den Aufsatz des RGR, Erlcr, dessen Ansicht um so wichtiger erscheint, als er von 1904 bis 1913 dem 4. Senat des RG. angehörte, der damals alle Ehestreitigkeiten aus ganz Deutschland zu entscheiden hatte. Auch ist der Verf. der Bearbeiter des Eherechts im Kommentar zum BGB. der Reichsgerichtsräte. Die Schriftleitung.

¹⁾ In einem Artikel: „La Justice Militaire“, den der ausgezeichnete frühere Timeskorrespondent G. E. R. Gedye in der „Nation“ Ende Januar 1927 zum Landauer Prozeß veröffentlicht hat, wird das Urteil über die Militärjustiz wie folgt zusammengefaßt: „La Justice Militaire ist blind — sie hat Locarno nicht gesehen — . . . Der Rouzierprozeß ist vorüber. Morgen, übermorgen und jeden Tag danach wird „la justice militaire“ ihr Werk fortsetzen . . . auf und nieder in diesem deutschen Lande, dessen Besetzung acht Jahre nach den letzten Schlachten eine Gefahr für den Frieden Europas ist.“

Ein anderer englischer Journalist, Gugh F. Spender, schreibt in der „Fortnightly Review“ am Anfang Januar 1927: „Die Besetzung bedeutet nicht Sicherheit, sondern Unsicherheit, da sie Reibungen hervorruft und Empfindlichkeiten verletzt . . . Solange noch ein einziger französischer Soldat auf deutschem Boden steht, ist die Besetzung eine Schranke, die den Weg versperrt, auf dem die beiden Nationen sich treffen und sich die Hände reichen könnten.“

dem oben angegebenen § 1568 a, falls sich die Partei auf diese Gesetzesvorschrift berufen hat.

3. Beide Ehegatten haben die Zerrüttung der Ehe verschuldet. In diesem Falle kann die Ehe aus § 1568 geschieden werden, sei es, daß beiden Ehegatten, sei es, daß nur einem der beiden Ehegatten der Beweis des Verschuldens des anderen Ehegatten gelingt. Nur wenn weder dem einen noch dem anderen Ehegatten dieser Beweis gelingt, würde es sich fragen, ob nicht die Scheidung aus dem oben angegebenen § 1568 a, dessen Geltendmachung vorausgesetzt, gerechtfertigt wäre.

4. Die Zerrüttung der Ehe ist ohne Verschulden der Ehegatten eingetreten. Beide Ehegatten sind darüber einig. Dies ist der Fall des § 1568 a, wenn dieser Scheidungsgrund allein und nicht im Zusammenhange mit anderen Scheidungsgründen geltend gemacht wird.

Die Besorgnis, daß § 1568 a die Handhabe zu leichtfertigen Scheidungen bieten würde, teile ich nicht. Die Ehe muß, wenn es zur Scheidung aus § 1568 a kommen soll, zerrüttet sein und die Zerrüttung muß so tief sein, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Die Feststellung der Zerrüttung und die Prüfung der Zumutungsfrage bieten allein schon eine sichere Gewähr dafür, daß ein Mißbrauch nicht vorkommen kann. Ueber beide Voraussetzungen steht eine eingehende, als zuverlässiger Wegweiser bewährte höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Gebote. Es soll aber noch hinzukommen, daß, ähnlich wie Prof. D. Dr. Kahl¹⁾ vorgeschlagen hat, die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem Jahre aufgehoben ist. Das Jahr wird von dem Zeitpunkte der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht von dem Zeitpunkte der Klageerhebung zurückgerechnet. Das entspricht § 1568, dessen zur Scheidung nötigen Voraussetzungen in ebendenselben Zeitpunkte gegeben sein müssen. Erfahrungsgemäß bildet eine längere Trennung der Ehegatten eine Art Probezeit, die auf die einander entremdeten Gemüter beruhigend und versöhnend einwirkt, so daß es zuweilen sogar zur Wiedervereinigung der Ehegatten kommt. Bleiben die Ehegatten aber mindestens ein Jahr lang voneinander getrennt, so wird darin eine gewisse Bestätigung für die behauptete Ehezerüttung gefunden werden können. Es erscheint übrigens zweckmäßig, auf die häusliche, nicht auf die eheliche Gemeinschaft abzustellen.

Die Ehe als Grundlage der Familie und die Familie als Grundlage des gesellschaftlichen und staatlichen Gemeinwesens gehören mit zu den wichtigsten Einrichtungen im Staate. Ist aber die Ehe zerrüttet, so kann dem Staate nichts mehr an deren Aufrechterhaltung liegen, und für die Ehegatten ist es besser, sie zu trennen als sie zu einem qualvollen Zusammenleben aneinander gekettet zu lassen.

Das Preuß. Landrecht nahm, was Scheidungsmöglichkeiten betrifft, einen ziemlich freien Standpunkt ein. Kinderlose Ehen konnten auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten getrennt werden, wenn weder Leichtsinns, noch Uebereilung, noch heimlicher, von der einen oder der anderen Seite ausgeübter Zwang zu besorgen war. Diesen Scheidungsgrund hat das BGB. abgelehnt, und dieser ablehnende Standpunkt des BGB. muß noch heute gebilligt werden. Ferner

bestimmte das ALR., daß zwar wegen behaupteter, mit keinen gesetzmäßigen Scheidungsgründen unterstützter Abneigung die Scheidung keineswegs stattfinde, daß aber dem Richter erlaubt sein solle,

„in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalte der Akten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen“.

Diesen für besondere Fälle gegebenen Scheidungsgrund der „unüberwindlichen Abneigung“ hat das BGB. zwar gleichfalls abgelehnt, weil es zur Scheidung — abgesehen von dem Scheidungsgrunde der Geisteskrankheit — grundsätzlich ein Verschulden des Ehegatten verlangt. Allein die inzwischen gemachten Erfahrungen drängen doch darauf hin, von dem strengen Grundsatz des Verschuldens eine Ausnahme zugunsten solcher Ehen zuzulassen, die schuldlos zerrüttet sind. Diese ausnahmsweise zugelassene Scheidungsmöglichkeit regelt der von mir vorgeschlagene § 1568 a. Danach kommt es auf die Zerrüttung der Ehe und die Frage, ob die Fortsetzung der Ehe dem klagenden Teile zuzumuten sei, an. Einer weiteren Feststellung dahin, daß die Ehe unheilbar oder hoffnungslos zerrüttet sei, oder daß keine Aussicht auf Aussöhnung oder Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden sei, bedarf es hier ebensowenig wie im Falle des § 1568.

Was schließlich die kürzlich im Rechtsausschusse des Reichstags geäußerte Besorgnis betrifft, die Erleichterung der Ehescheidung könne leichtfertige Eheschließungen zur Folge haben, so glaube ich, daß die Scheidungsmöglichkeit aus § 1568 a schwerlich jemanden verleiten wird, bei einer geplanten Eheschließung leichtfertig zu Werke zu gehen.

Die Ergänzung des § 1574 ergab sich aus der Notwendigkeit, daß jedes Scheidungsurteil die Schuldfrage regeln muß. Die Fassung der vorgeschlagenen Bestimmungen entspricht genau der Ausdrucksweise des BGB.

Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung.

Von Professor Dr. Lutz Richter, Leipzig.

Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstag am 16. Dez. 1926 den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung¹⁾ vorgelegt, der inzwischen dem sozialpolitischen Ausschuß überwiesen worden ist. Dem Entw. sind außer einer ausführlichen Begründung aufschlußreiche Anlagen statistischer Art, der Bericht des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates zu einem früheren Entw. und eine Uebersicht über außerdeutsche ArblVers. beigegeben. Der Entw. ist nicht der erste seiner Art; bei sparsamer Zählung erhält er die Ordnungszahl 8. Das Problem der Arbeitslosigkeit beschäftigt die deutsche Wirtschaft und das deutsche Recht seit der Umwälzung von 1918 — gelegentlich auch schon früher. Zunächst, mit VO. v. 13. Nov. 1918, hat man eine Erwerbslosenfürsorge eingerichtet und sie entsprechend den dabei gemachten Erfahrungen und den wirtschaftlichen Entwicklungen immer wieder umgestaltet. Den jeweiligen Stand dieser Fürsorge spiegeln die Entwürfe zur ArblVers. wieder; in den jetzt vorliegenden sind die durch Ges. v. 19. Nov. 1926 eingeführte Krisen-

¹⁾ Drucks. d. RT., III. Wahlperiode 1924/27 Nr. 2885, Text auch veröffentlicht als Beilage zum Reichsarbeitsblatt 1927 Nr. 1.

¹⁾ Gruchots Beitr. Bd. 67 S. 11.

Fürsorge und die neuesten AusVO.en zur ErwFürsVO. v. 16. Febr. 1924 eingearbeitet.

Die jetzige Regelung ist insbes. dadurch rechtspolitisch unhaltbar geworden, daß zwar die Mittel für die Erwerbslosenfürsorge in der Hauptsache durch Beiträge der meisten Arbeitnehmer aufgebracht werden, daß aber die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung an die Voraussetzung der Bedürftigkeit geknüpft ist, so daß nicht jeder, der Beiträge gezahlt hat, Anspruch auf die Fürsorge hat. Das theoretisch anzuerkennende subjektive öffentliche Recht auf die Fürsorgeleistungen wird praktisch nicht als Rechtsanspruch empfunden; vielmehr scheint die Einrichtung den Rechtscharakter einer Fürsorge ähnlich der armenrechtlichen zu tragen. Deshalb wird seit langem Umgestaltung der Einrichtung i. S. einer echten Versicherung gefordert. Nur eine solche gibt auch die wirtschaftspolitisch wünschenswerte Möglichkeit, den Haushalt der Vorsorge für die Arbeitslosen unabhängig von den allgemeinen Staatsfinanzen zu stellen, eine wirksame Rücklage anzusammeln und so den Wirtschaftskrisen vorausschauend und ausgleichend zu begegnen. Die Einführung einer solchen Versicherung möchte freilich nicht in die Zeit allgemeinen wirtschaftlichen Tiefstandes fallen. Relativ günstige Augenblicke dafür sind wiederholt versäumt worden; doch scheint die sich jetzt anbahnende Konjunkturkurve für das Vorhaben nicht ungeeignet.

Mit der Einführung einer ArbIVers. wird die Zusage des Art. 163 Abs. 2 RVerf. näherungsweise erfüllt, wonach jedem Deutschen die Möglichkeit zum Unterhaltserwerb durch wirtschaftliche Arbeit gegeben, bei Unmöglichkeit des Nachweises angemessener Arbeitsgelegenheit aber für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werden soll. Zugleich wird der deutschen Sozialversicherung ein neuer Zweig hinzugefügt und ihr System damit abgerundet. Der Streit um die Sozialversicherung überhaupt, der offenbar im Abflauen ist, und die Frage nach der Vereinheitlichung ihrer vielgestaltigen Träger soll hier nicht angerührt werden. Für die ArbIVers. sind abermals neue Träger vorgesehen.

Insgesamt gliedert sich der Entw. mit 175 Paragraphen in 9 Abschnitte, von denen der 1. die Organisation behandelt, der 2. die Versicherungspflichtigen, der 3. die Versicherungsleistungen, der 4. das Verfahren, der 5. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, der 6. die Aufbringung der Mittel; der 7. Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, der 8. Uebergangsbestimmungen, endlich der 9. Strafbestimmungen.

An der Organisation der ArbIVers. sind die Landesarbeitslosenkassen als die eigentlichen rechtsfähigen Träger, eine Reichsausgleichskasse, die Arbeitsnachweisämter nach dem ArbNachwGes. v. 22. Juli 1922, die Krankenkassen und Aufsichtsbehörden beteiligt. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind die ausführenden Stellen; sie führen das Unterstützungsverfahren durch; bei ihnen ist der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung zu stellen (§ 90). Straffe Zusammenfassung der Durchführung der neuen Versicherung mit der Arbeitsvermittlung in der Hand der Arbeitsnachweisämter ist vor allem um deswillen notwendig, weil Unterstützung, wenn auch als Versicherungsleistung, immer nur hilfsweise nach dem Versuche der Unterbringung in Arbeit gewährt werden darf; dementsprechend ist Anspruchsvoraussetzung, daß der Arbeitslose sich regelmäßig beim öff. Arb-

Nachw. um Arbeit meldet (§ 95). Man wird darüber streiten können, ob der Entw. die organisatorische Verbindung zwischen ArbIVers. und Arbeitsvermittlung eng genug gestaltet und ob er nicht andererseits im Interesse verwaltungsmäßiger Korrektheit den Arbeitslosen in der freien Beweglichkeit auf dem Arbeitsmarkte zu sehr einengt, ja der Idee (nicht formal dem Rechte) der Freizügigkeit widerstreitet. — Die Landesarbeitslosenkassen fallen nach Bezirk und Organpersonen grundsätzlich mit den Landesämtern für Arbeitsvermittlung zusammen (§§ 3, 6). In ihren Organen, Ausschuß und Vorstand, wirken neben einem beamteten Vorsitzenden Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer paritätisch i. S. der arbeitsrechtlichen Selbstverwaltung. Formal betrachtet ist die Kasse Selbstverwaltungskörper wie etwa die Krankenkassen; praktisch erscheint der Selbstverwaltungseinfluß trotz der Beteuerung der Begründung (S. 36) recht gering. Seine Verteilung auf Landesarbeitslosenkassen und öff. Arbeitsnachweise kann kaum günstig wirken. Bei den Landesarbeitslosenkassen und bei der ähnlich organisierten, aber nicht rechtsfähigen Reichsausgleichskasse bestehen besondere Verwaltungsgerichte für Streitsachen der ArbIVers., dort Spruchkammern genannt und an die Oberversicherungsämter angelehnt (§ 13), hier als Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes für die ArbIVers. (§ 24). Die gesetztechnische Verquickung dieser Gerichtsverfassungsbestimmungen mit der Organisation der ArbIVers. erscheint recht unelegant; das verwaltungsgerichtliche Verfahren fließt mit dem reinen Verwaltungsverfahren vollständig ineinander (4. Abschn.). — Die Krankenkassen der Reichsversicherung sowie die Reichsknappschaft haben die Beiträge zur ArbIVers., die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu entrichten haben (§ 126), meist zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen einzuziehen (§ 127) und an die Landesarbeitslosenkasse abzuführen (§ 128). Diese sorgt für Ausrüstung der auszahlenden öff. ArbNachw. mit den erforderlichen Geldmitteln. Spitzenausgleich und Ansammlung eines Notstockes ist Sache der Reichsausgleichskasse, deren Ausschuß den Reichshöchstsatz der Beiträge und den ihr zufließenden Reichsanteil festsetzt (§ 135); der Landesarbeitslosenkasse verbleibt für die Festsetzung des Bezirksanteils (§ 131) nur geringer Spielraum. Gesetzlicher Reichshöchstsatz sind 3 v. H. des Grundlohnes (§ 180 RVO.); ist damit nicht auszukommen, so hilft das Reich aus (§ 141). Zu dem Aufwand für Krisenunterstützung leistet das Reich neben den Gemeinden Zuschüsse, über deren Verhältnis Reichsregierung und Reichsrat verschiedener Auffassung sind (§ 145).

Die Versicherungspflicht erfaßt grundsätzlich dieselben Personen wie in der Kranken- und Angestelltenversicherung (§ 34). Doch sind reichlich viele Ausnahmen vorgesehen, hauptsächlich zugunsten der Land- und Forstwirtschaft (§§ 35—41); der Gedanke einer sozialpolitischen Risikogemeinschaft aller Arbeitnehmer wird dadurch verwischt.

An Leistungen sind vorgesehen: Arbeitslosenunterstützung, Versicherung der Arbeitslosen gegen Krankheit durch die Landesarbeitslosenkasse bei der Krankenkasse (§§ 78ff.), Entrichtung der Beiträge zur Aufrechterhaltung von Anwartschaften in den Rentenversicherungen (§ 89), ferner im 5. Abschnitt Arbeitsvermittlung, Reiseunterstützungen zur Arbeitsauf-

nahme, Arbeitsausrüstung, Umschulungszuschuß usw. und wertschaffende Arbeitslosenfürsorge (Notstandsarbeiten). Gewährung der Arbeitslosenunterstützung setzt voraus (§ 49) Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, unfreiwillige Arbeitslosigkeit, Erfüllung der Anwartschaft von 26 Beitragswochen während der letzten 12 Monate (§ 58) und Nichterschöpfung des Unterstützungsanspruches (gewöhnlich 26 Wochen, § 60). Für Jugendliche und langfristig Arbeitslose können Pflichtarbeiten vorgesehen werden (§ 53); das ist mit dem Versicherungsgedanken schwer vereinbar und dürfte kaum Gesetz werden. Zur Vermeidung der Finanzierung von Arbeitskämpfen aus öffentlichen Mitteln erhalten Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, während des Kampfes keine Unterstützung (§ 57). Bei andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage kann eine Krisenunterstützung auch an solche Arbeitslose gezahlt werden, die die Anwartschaft nicht voll erfüllt oder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben (§ 63). Die Unterstützung wird, anders als die bisherige Erwerbslosenunterstützung, abgestuft nach 7 Lohnklassen gewährt (§§ 66 ff.); ferner wird auf den Familienstand Rücksicht genommen (§§ 64, 68). Ob die Abstufung der Lohnklassen und die vorgesehene Bemessung der Unterstützungssätze den tatsächlichen Verhältnissen auch des bescheidensten Proletariats und dem Sinn der ganzen Einrichtung gerecht wird, kann einigermaßen zweifelhaft erscheinen. Ihre letzte Rechtfertigung nimmt die ArbV.ers. daraus, daß sie dem im Arbeitsleben Mattgesetzten die Fristung des Daseins mit redlich erworbenen Mitteln ermöglicht, damit aber ihn als Käufer auf dem Markte hält und so zur Ausgleichung, Verhütung und Ueberwindung wirtschaftlicher Krisen beiträgt. Fallen die gewährten Unterstützungen zur Erhaltung des Konsums nicht ins Gewicht, so ist auch der — von der Unterstützungshöhe unabhängige — Verwaltungsaufwand unnütz vertan.

Verwaltungsrechtsräte und Rechtsanwaltschaft.

Von Oberbürgermeister i. R. Dr. jur. Glücksmann,
Verwaltungsrechtsrat, Berlin.

Das erste Erscheinen der „Preußischen Verwaltungsrechtsräte“ auf dem Boden der Praxis hat leider die Gegensätzlichkeit der deutschen Anwaltschaft zu dem neuen Advokatenstande, die schon die Entstehung des Gesetzes begleitete, vertieft und weitere Bemühungen der Anwälte gezeitigt, die Verwaltungsrechtsräte (VRR.) zurückzudrängen. Ihren offiziellen Charakter hat diese Gegensätzlichkeit erfahren durch den Beschluß des Deutschen Anwaltvereins, seinen Mitgliedern jede Art von Verbindung mit VRR. zu verbieten. Diese Haltung erscheint ebenso ungerecht wie unzweckmäßig.

Zu Unrecht wird eine Schädigung allgemeiner Interessen besorgt. Aber auch die befürchtete Bedrohung anwaltschaftlicher Interessen könnte bei einem verständnisvollen Zusammenarbeiten zu einer Förderung der gemeinsamen Interessen umgestaltet werden. Der Gegensatz, der bisher nur auf der Seite der Anwälte in die Erscheinung getreten ist, wird allerdings genährt durch zwei ungünstige Momente: durch eine wenig klare Fassung des Gesetzes und eine noch größere Unklarheit in der Gestaltung der

Standesdisziplin. Eine baldige Klärung in diesen Richtungen wird das als feststehend erweisen, was schon jetzt als klarer Wille der Beteiligten sich durchsetzt, daß nämlich eine neue, von gleichen Standesanschauungen erfüllte Gruppe von Rechts- und Interessenvertretern sich bildet, der es durchaus nicht auf Verdrängung, sondern auf Ergänzung ankommt, die ein wertvolles und für die Anwaltschaft nützlich Glied in der Advokatur abzugeben geeignet ist, die guten Willens ist, und die zurückzustoßen für die Anwaltschaft ihren Vorteil wohl doch verkennen heißt.

Was die Fassung des Gesetzes und die daraus hergeleiteten Schlußfolgerungen anlangt, so haben die einleitenden Worte im § 1 des Preuß. Ges. v. 25. Mai 1926 zu Unrecht die Auffassung gezeitigt, als würden unter dem Mantel der neuen Zulassung „rechtsunkundige“ Leute eine privilegierte Rechtsberatung zu übernehmen versuchen. Der Gesetzgeber denkt, wie aus der Begründung des Gesetzes hervorgeht, nur an eine Gleichsetzung der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst mit der Richterqualifikation, und wenn die so Qualifizierten eingetragen werden „müssen“, so ist nicht an die „Auch-Eintragung“ anderer gedacht, sondern nur an Zulassung anderer zur Vertretung im Einzelfall, wie sie auch neben Rechtsanwälten Rechtsunkundigen vor Amtsgerichten usw. eingeräumt wird. Nun besteht allerdings die Möglichkeit, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auch Nichtgeprüften im Verwaltungswege zu verleihen. Von dieser Befugnis ist aber nicht etwa in allen Fällen, in denen Nichtgeprüfte tatsächlich höhere Verwaltungsämter errungen haben, Gebrauch gemacht, sondern nur in besonders gerarteten Einzelfällen bei Persönlichkeiten entsprechender Qualifikation. Wenn man von diesen Sonderfällen absieht, so erweist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst eine vollgültige juristische Vorbildung, und diese ist tatsächlich bei den zahlreich bereits eingetragenen VRR. überall vorhanden. Es sind das meist Persönlichkeiten, bei denen niemand an Rechtskonsulententum denkt, verdiente und erfahrene Verwaltungsbeamte, zum Teil übrigens geprüfte Gerichtsassessoren, dem Gros der reinen Juristen aber überlegen an verwaltungsrechtlichen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen auf allen Gebieten des Verwaltungswesens.

Ist nun ein Bedürfnis für eine Betätigung solch erfahrener Verwaltungsmänner als Beistand vor Verwaltungsbehörden und -Gerichten vorhanden? Der Verwaltungspraktiker wird diese Frage unbedingt bejahen. Das Bedürfnis liegt selbstverständlich nicht auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Dieses ist die Domäne der allgemeinen Anwaltschaft, die dem öffentlichen Recht im allgemeinen bisher recht fernsteht. Die große Menge der Anwälte findet sich in den verschlungenen Pfaden des Verwaltungsrechts und namentlich des formalen Behördenzuges kaum zurecht. An Bemühungen, diesen Zustand zu verbessern, fehlt es nicht, und die Gründung einer Gruppe für öffentliches Recht im Deutschen Anwaltverein zeigt das Bestreben, die Anwälte auch für die Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltungen auszubilden. Abgesehen von mehreren Spezialisten, besitzen sie diese Ausbildung im allgemeinen doch wohl noch nicht, und die strengen Standesvorschriften der Anwaltschaft bez. einer Fachrichtungspropaganda machen das Herausfinden geeigneter Fachleute, die

zweifellos in der Anwaltschaft vorhanden sind, für die Interessenten überaus schwierig. Darum hat man sich z. B. bei den Kommunalverwaltungen daran gewöhnt, vor den Verwaltungsgerichten auf Vertretung ganz zu verzichten oder diese durch Dezerenten und Beamte der eigenen Verwaltung ausüben zu lassen. Damit sind Unzuträglichkeiten verbunden, und diese Verwaltungen werden wahrscheinlich von der Gelegenheit gern Gebrauch machen, geeignete privilegierte Fachleute offiziell nachgewiesen zu erhalten, die im übrigen wiederum sich spezialisieren und auf ihre besondere Fachrichtung hinweisen können. Aber auch für den Verkehr mit den Verwaltungsbehörden werden diese Fachleute nutzbringend wirken können, namentlich für diejenigen auswärtigen Verwaltungen, die bestimmte wichtige Angelegenheiten an zentraler Stelle vorwärtsbringen wollen und dabei mit einem fach-, orts- und behördenkundigen Vertreter, der systematisch die Sache verfolgt, oft mehr erreichen werden als mit einer gelegentlichen Reise nach Berlin. Neue Zeiten erfordern neue Formen, und ein schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Fühlung mit den kommunalen Spitzenverbänden unternommener Versuch, eine dauernde Vertretungs- und Beratungsstelle hier in Berlin für die Kommunalverwaltungen zu schaffen, deren allgemeine Angelegenheiten zwar bestens an zentraler Stelle vertreten sind, die aber in Spezialangelegenheiten, namentlich wirtschaftlicher Natur, eine solche Fachvertretung oft dringend benötigen, hat großen Anklang und starke Beanspruchung gefunden, so daß das Bedürfnis erwiesen ist. Wenn VRR. sich jetzt in diesen Richtungen betätigen, so bearbeiten sie im wesentlichen neue Gebiete, begehen aber keinen Einbruch in das Arbeitsfeld der Anwaltschaft. Daß Anwälte oft nach Vorbildung und Erfahrung für die Mitarbeit auf diesen Gebieten sehr geeignet sind, wird gewiß jeder anerkennen. Dennoch erscheint ihre Zulassung zur Verwaltungsrechtsratschaft, solange die Standesvorschriften den Anwälten die Betonung einer besonderen Befähigungsrichtung untersagen, kaum konstruierbar, und es bleibt dem Gesetzgeber zunächst nichts anderes übrig, als die Wahl zwischen dem Beruf des Rechtsanwalts und des VRR. zu stellen. Es haben sich deshalb der letzteren Gruppe diejenigen Persönlichkeiten zugesellen müssen, die als Rechtsbeistände für Verwaltungssachen — vielleicht schon in Anwaltschaft — bereits tätig waren und deren Tätigkeit mehr zur Verwaltungsrichtung gravitiert. Andere ausgezeichnete Verwaltungskräfte haben, da sie noch andere Gebiete der Rechtsvertretung nebenher bearbeiten, die Anwaltszulassung vorziehen müssen. Diese scharfe Trennung liegt oft nicht im Interesse der Allgemeinheit, der Rechtspflege und der Verwaltungsrechtspflege. Solange sie nicht aufgehoben werden kann, wird vielleicht oft eine enge Verbindung, Bürogemeinschaft oder dgl. zwischen Anwalt und VRR. den Ausweg schaffen, und den Weg hierzu vorläufig gesperrt zu haben, bedeutet eine Schädigung, die die organisierte Anwaltschaft ihren Mitgliedern zu den von diesem Gesetz befürchteten Schädigungen hinzubereitet hat. Schleunige Beseitigung dieser Schranke wird mancher bedrohten Existenz auch im Lager der jetzigen Gegner wirksam aufhelfen.

Voraussetzung für die hier befürwortete Ausgleichung zwischen Anwälten und VRR. ist selbstverständlich, daß auch zwischen den Standesauffassungen beider Gruppen eine gewisse Aus-

gleichung hergestellt wird. Dieses Ziel wird sich aber bei gutem Willen beider Teile leicht erreichen lassen, und man darf nicht aus Einzelfällen, die Anlaß zur Kritik boten, verallgemeinernde Schlüsse ziehen. Bei Beurteilung der Ankündigungsform darf man die Schwierigkeiten nicht verkennen, die für die VRR. darin liegen, ihre Existenzberechtigung überhaupt erst dem Publikum klarzumachen, da beim Anwalt die einfache Mitteilung der Niederlassung genügt, um einen allgemein bekannten Beruf zu kennzeichnen, der VRR. aber erst sein Tätigkeitsfeld umschreiben muß, um die Interessenten zu informieren. Es ist deshalb auch nicht zu verwerfen, wenn der VRR. an diejenigen Kreise sich besonders wendet, für deren Interessengebiet er tätig sein will. Im ganzen hat der neue Stand selbstverständlich auch seinerseits den Wunsch, strenge Disziplin zu üben und scharfe Standesregeln für die Betätigung in der Praxis durchzusetzen. Die Kritiker im Lager der Anwälte sollten aber der geschichtlichen Betrachtung auch in der Richtung Raum gönnen, wie in der Anwaltschaft die heutige hochentwickelte Standesdisziplin allmählich erreicht worden ist. Freie Vereinbarungen, selbstgeschaffene Organisationen und behördliche Regelung, das waren auch hier die Etappen, die nicht an einem Tage zurückgelegt werden können. Es hat lange gedauert, bis das heutige Standesbewußtsein der Anwaltschaft sich durchgesetzt hat, und es hat einer so weitgehenden Strenge und Aufrichtung fester Schranken bedurft, daß heute vielleicht schon in mancher Richtung von einer für die Allgemeinheit wie die Beteiligten nachteiligen Ueberspannung des Prinzips gesprochen werden muß. Der Weg zu einer Entwicklung fester Standesgrundsätze kommt für die VRR. jedenfalls in gleicher Weise in Betracht und ist auch vom ersten Tage an von ihnen verfolgt worden. Kaum waren einige Eintragungen in die Liste der VRR. erfolgt, als auch unverzüglich ein Standesverein begründet wurde, der sofort eine einstweilige Vorschrift für die Anzeige der Praxisaufnahme erlassen und inzwischen Grundsätze über Ankündigungen der VRR. aufgestellt hat, insbes. über die Frage, inwieweit und in welcher Form sich ein VRR. um Klienten bemühen darf. Man sieht also, daß die Verwaltungsrechtsratschaft auf dem richtigen Wege ist, und es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Stand, dem hervorragende Mitglieder des höheren Verwaltungsbeamtentums angehören, schnell den Weg finden wird, um einen ebenso reinen Beruf herauszubilden, wie ihn die Rechtsanwaltschaft darstellt. Wenn diese durch ihre Erfahrungen die Arbeit fördern will, wird dies sicherlich freudig begrüßt werden, und aus einer solchen Zusammenarbeit wird sich vielleicht eine Revision der anwaltschaftlichen Standesvorschriften herleiten, die, ohne das Ansehen der Anwaltschaft zu beeinträchtigen, den heutigen Zeitbedürfnissen Rechnung trägt.

Durch diese Ausführungen sind wohl schon die Wege gekennzeichnet, die die Bemühungen um Weiterbildung der Verwaltungsanwaltschaft zu gehen haben: Abänderung des Ges. v. 25. Mai 1926 in der Richtung einer Beseitigung von Zweifeln bez. der Sicherstellung geeigneter Vorbildung und einer besseren Handhabung der Standesdisziplin, Durchführung dieser Disziplin in der Praxis unter Anbahnung eines Parallelismus zwischen Verwaltungsrechtsratschaft und Anwaltschaft, enges Zusammenarbeiten zwischen

beiden Berufsgruppen im allgemeinen und zwischen ihren Angehörigen im einzelnen. Wenn zu dieser Gemeinschaftsarbeit die Anwaltschaft unter Aufgabe ihres ablehnenden Standpunktes die Hand bietet, wird sie — besser als durch Fortführung der Fehde in Schrifttum und Praxis — ihre Interessen und die Interessen des Allgemeinwohls wahren.

Die Senkung der preußischen Gewerbesteuer in ihrer steuerstaatsrechtl. Bedeutung¹⁾.

Vom Beigeordneten des Deutschen Städtetages
W. Körner, Berlin.

Nach der letzten Statistik des Städtetages ist die Gewerbesteuerbelastung in den preuß. Stadtkreisen seit 1913 von 5 auf 14,60 M. i. J. 1925 je Kopf der Bevölkerung gestiegen. Hand in Hand damit hat sich die Bedeutung der Steuer im Gemeindeetat gegenüber 1913 ungleich vermehrt. Während vor dem Kriege nur 12,6% der Gemeindesteuern durch die GewSt. aufgebracht wurden, beträgt 1925 deren Anteil an dem Gesamtaufkommen 23,2%.

Das Problem der Senkung der GewSt. ist daher unter zwei Hauptgesichtspunkten zu behandeln:

1. Wie mindert man die Belastung des Steuerschuldners?

2. Wie ist der durch die Minderung entstehende Fehlbetrag im Etat der Gemeinden zu decken?

Die erste Frage hat meist die stärkere Beachtung gefunden. Auch der offen auf eine Steuersenkung hinarbeitende Regierungsentwurf zur Änderung der preuß. GewSt. für 1927, der zurzeit dem Landtag vorliegt, steht unter diesem Gedanken. Aber man wird, um das Gesamtproblem voll zu würdigen, beide Fragen im Zusammenhang prüfen müssen.

Selbst die Gegner der GewSt. erkennen an, daß den Gemeinden bei der gegenwärtigen Gestaltung des Reichsfinanzausgleichs nichts anderes übrig bleibt, als den ungedeckten Mehrbedarf durch Erhöhung der GewSt. auszugleichen. Die „großen“ Steuern sind durch Reich und Staat der Steuerhoheit der Gemeinden entzogen. Die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer können wegen ihrer Rückwirkung auf die Mieten ohne allgemeine Lohnerhöhungen angesichts der bedrängten Lage breiter Verbraucherschichten nicht gesteigert werden. Erhöhungen bei den „kleinen“ Gemeindesteuern und Werkтарifen würden namhafte Mehrerträge nicht bringen. Eine steigerungsfähige örtliche Personalsteuer fehlt.

Will man die Schädenswirkungen dieses unorganischen Aufbaues der Gemeindesteuern beseitigen, so kann es — abgesehen von ausreichender Erhöhung der Reichsüberweisungen — im Rahmen des gegenwärtigen Steuerrechts theoretisch nur zwei Mittel geben:

Entweder man ändert das heutige System des Finanzausgleichs durch Schaffung eines beweglichen Faktors im Gemeindesteuersystem — das bedeutet die Einführung des Zuschlagsrechts — oder man macht diesen unorganischen Aufbau dadurch für die Wirtschaft erträglich, daß man die Ausgaben der Gemeinden zwangsweise beschränkt.

Das erste Heilmittel, die endgültige Reichsfinanzreform, wird einstweilen auf den 1. April 1928 vertagt. Kein Wunder, wenn sich der Hauptangriff gegen die GewSt. in der Richtung der „Verknappungs-

theorie“ bewegt. Man glaubt, daß eine Beschneidung der Gemeindeausgaben möglich ist und ausreicht, die GewSt. auf ein erträgliches Maß zurückzuführen.

Ob die Gemeinden gegenwärtig zu viel ausgeben oder nicht, ist eine Tatfrage, für deren Erörterung an dieser Stelle kein Raum ist. Nur sei darauf hingewiesen, daß sich nach Erscheinen der Denkschrift des Deutschen Städtetages „Städte, Staat, Wirtschaft“ im Oktober 1926 die Auffassung über diese Frage erheblich gewandelt hat. Auch weite Kreise der Wirtschaft erkennen heute an, daß bei einem staatsrechtlich gebundenen Ausgabenbedarf der Gemeinden in Höhe von durchschnittlich 80% ihrer Etats und stark beschränktem Ermessen bez. der restlichen 20% von einer Verschwendungspolitik nicht gesprochen werden kann. Für 1926 stehen die deutschen Städte, trotz größter Bemühungen, ihren Haushalt im Gleichgewicht zu halten, vor einem kaum erlebten Defizit, das allein bei 54 preuß. Städten über 50 000 Einwohner mehr als 104 Millionen M. beträgt. Dieser Fehlbetrag wird auch durch die aus den Reichssteuern zu erwartenden Ueberweisungen nicht annähernd ausgeglichen.

Eine Ueberprüfung der Gemeindeetats durch die Aufsichtsbehörden in der Richtung, überflüssige Etatsposten auszuschneiden oder zu kürzen, um so die Gemeindeausgaben zu senken, wird wegen der Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse praktisch für undurchführbar gehalten. Daher sucht die Regierungsvorlage dem erwähnten ersten Gesichtspunkt: Wie mindert man die Belastung des Steuerschuldners? dadurch gerecht zu werden, daß sie

1. die Abzugsfähigkeit der Mieten und Pachten beim steuerbaren Gewerbeertrag vorsieht, was für Preußen eine Senkung des Steuergrundbetrages um etwa 25% bedeutet;

2. die Ausscheidung des Grundvermögens aus der Kapitalsteuer entsprechend der Vorschrift des Reichsbewertungsgesetzes vorschreibt, mit der Wirkung, daß sich die Steuergrundbeträge durchschnittlich auf die Hälfte vermindern.

Die zweite Frage: Wie ist der durch die Minderung entstehende Fehlbetrag im Etat der Gemeinden zu decken? wird nicht ausreichend beantwortet. Vielmehr kündigte der preuß. Finanzminister im Landtag an, daß die Regierung jedem Versuch der Gemeinden, diese Ausfälle durch Erhöhung der Zuschläge wettzumachen, von Aufsichts wegen entgegenzutreten wird. Durch dieses System wird also die Möglichkeit einer Verknappung der Gemeindeausgaben ohne Prüfung der Gemeindehaushalte im einzelnen erreicht.

Ob diese Form der „Verknappungstheorie“ in ihrem vollen Umfange Wirklichkeit werden wird, steht noch dahin¹⁾. Rechtlich interessant ist der neue Weg durch die Art des Angriffs auf das Realprinzip der GewSt. und die Perspektiven, die sich in Bezug auf die Tragweite steuerlicher Maßnahmen des Landesrechtes ergeben.

Das Realprinzip ist heute bei der GewSt. durch Heranziehung der Lohnsumme und Zurechnung der Schuld- sowie Miet- und Pachtzinsen zum gewerblichen Ertrag, Besteuerung der Genossenschaften usw. auf das stärkste betont. Mit Recht. Noch heute

¹⁾ Eine umfassende Stellungnahme der preußischen Städte zur Gewerbesteuerreform findet sich in der Denkschrift des Preuß. Städtetages. Zur Neuregelung der preuß. Gewerbesteuer für das Jahr 1927 v. 20. Dez. 1926.

¹⁾ Der Hauptausschuß des Landtages hat die Abzugsfähigkeit der Miet- und Pachtzinsen, soweit sie das Ortsübliche nicht übersteigen, zu drei Vierteln zugelassen, außerdem zugunsten des Klein- und Mittelgewerbes eine degressive Stafelung für Gewerbeerträge von 5100 RM. abwärts bis zu 1/2 v. H. eingeführt.

verbietet § 10 des RFinanzausgleichsgesetzes den GewSt. Besteuerungsmerkmale, die auf die allgemeine steuerliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen abzielen, zugrunde zu legen, und verlegt so bei angespanntem Finanzbedarf das Schwergewicht auf den Ausbau des Realmoments. Aber auch ohne dieses Verbot hätten die Generalunkosten der Gemeinden in der Gegenwart, insbes. auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, Straßenunterhaltung, Schulen und Polizei, die ohne Rücksicht auf die jeweilige Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen weiterlaufen, zu der heutigen Ausgestaltung der GewSt. führen müssen. Dazu kommt der Zusammenhang des Realprinzips mit den steuerpolitischen Rücksichten auf die privatwirtschaftliche Steuerabwehr. Bei Verschlechterung der Wirtschaftslage leuchtet es dem Steuerschuldner immer weniger ein, daß er Schuldzinsen, Mieten und Pachtzinsen wie einen gewerblichen Ertrag versteuern soll. Die Nichtabzugsfähigkeit der Mieten und Pachten soll aber vornehmlich verhindern, daß der Steuerschuldner seinen an einem bestimmten Orte erzielten Ertrag durch fiktive Schulden, Mieten oder Pachten der Besteuerung entzieht. Die Rücksicht auf die Erweiterung des Steueraufkommens kommt hier erst in zweiter Linie in Betracht.

Wenn heute die preuß. Gesetzgebung die Miet- und Pachtzinsen dem steuerbaren Ertrag nicht mehr zurechnen will, begibt sie sich auf einen gefährlichen Weg. Bei der Freizügigkeit der Steuerumgehungsverträge und der Begrenzung der Gewerbesteuerhoheit auf das preuß. Gebiet gibt es im Rahmen des Landesrechts kein Mittel, der Steuerabwehr des Gewerbes wirksam zu begegnen. Höchstens könnten die Kosten der Verschiebung hier einen Riegel vorlegen. Die preuß. Regierungsvorlage hat einen Schutz der Gemeinden gegen Steuerumgehungen nicht gefunden. Denn § 5 RABgO. ist keine ausreichende Sicherung. Für die Gemeinden entsteht nun die Gefahr, daß sich die GewSt. von ihrer örtlichen Grundlage löst, und unter Umständen sogar das Einkommen aus der Ertragssteuer sich verflüchtigt.

Die gegenwärtige preuß. Gewerbesteuerreform wirft also die Frage auf: ob die Steuerhoheit des Landes Preußen allein heute noch stark genug ist, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Gewerbesteuerpolitik zu sichern, oder ob die große Linie des neuen Reichssteuerstaatsrechts schon so weit führt, daß selbst die heutigen Gegner eines Reichsrahmengesetzes für die GewSt. alsbald ein solches Gesetz werden fordern müssen. Durch die Verknappung der letzten praktisch beweglichen Gemeindesteuer wird das Unorganische des heutigen preuß. Gemeindesteuerrechts noch schärfer als bisher betont. Immer stärker wird die Selbstverwaltung getrieben, eine Beseitigung ihrer Zwangslage durch einen angemessenen endgültigen Finanzausgleich zu fordern, während im selben Augenblick der Reichsfinanzminister sich gegen die alsbaldige Endlösung des Finanzausgleichs ausspricht. Eine Vertagung der Gewerbesteuerfrage bis zur abschließenden Reichsfinanzreform verbunden mit der heute schon geübten entgegenkommenden Anwendung des Härteparagraphen durch die Gemeinden wäre besser gewesen.

Juristische Rundschau.

Am 3. Februar hat sich die neue Reichsregierung dem Reichstag vorgestellt. Der Reichskanzler trug namens derselben eine eingehende Erklä-

rung vor. Er wanderte durch alle Kabinette und alle Fragen. Er sprach über Außen- und Innenpolitik, über Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot, über Sozialversicherung und Zusammengehen von Unternehmern und Arbeitern und über sonst noch vieles. Auch von den großen Aufgaben der Rechtspflege gab er ein umfassendes Bild. Er war ja als früherer Justizminister wohl vertraut damit. An der Spitze steht die Reform des Strafrechtes. Im Frühjahr soll der Reichstag den Entwurf des neuen Strafgesetzes erhalten. Ein bestimmter Termin ist damit nicht gemeint. Doch dürfen wir wohl sagen, daß ein echter „dies“ gemeint ist. Gehört nicht auch die endgültige Neugestaltung des Strafprozesses hierher? Das beste materielle Recht hilft nicht, wenn seine richtige Anwendung nicht gesichert ist. Das berühmte Wort: „Ich will auch nicht freigesprochen sein“, hat heute doppelte Berechtigung. Am Schlusse seiner Ausführungen kam der Reichskanzler auf die Angriffe der Öffentlichkeit gegen Richter und Rechtspflege. Gemeint ist dabei immer nur der Strafprozeß und auch hier nur einzelne Gebiete. Man sollte das immer wieder verstärkt hervorheben. Die Reichsregierung verspricht, zu tun, was in ihren Kräften steht, um das Vertrauen des Volkes zur Rechtsprechung zu festigen. Das ist sicher die ehrliche Absicht aller Parteien. Auch ein konservativer Justizminister muß dies erstreben. Es fragt sich nur, ob es ein Mittel hierzu gibt. Man darf nicht vergessen, das sich jetzt, im ersten Jahrzehnt der Republik, die politischen Meinungen und Wünsche noch schroff gegenüber stehen. Die Vergangenheit läßt sich nicht einfach auswaschen. Ein Gesetz kann wohl bei der auflösenden Bedingung vorschreiben, es solle so angesehen werden, als habe der jetzt beseitigte Zustand nicht bestanden. Die Wirklichkeit spottet aber dieser Fiktionen. Würde heute eine Regierung einen politisch eingestellten Feldzug gegen unliebsame Richter unternehmen und ersetzte diese mittels eines Ausnahmegesetzes durch personae gratae, dann ginge das Vertrauen erst recht verloren. Die Worte des Reichskanzlers, in denen er die Mitwirkung der Richter zur Erhaltung des Vertrauens verlangt und sie zu einer Vertiefung ihres Verständnisses für die Bedürfnisse des Volkes auffordert, treffen den Kern der Sache. Wo im Einzelfall gefehlt wurde, waren es Mängel des richtigen Taktes. Hier wirkt die Erziehung durch den Areopag der Standesgenossen mehr als alle ministeriellen Verordnungen.

Es war keine leichte Arbeit, das jetzige Kabinett zustande zu bringen. Die Zeit der Geschäftsministerien dauerte über Gebühr lange. Und doch kann man niemand ernstlich Vorwürfe daraus machen. Die Schwierigkeiten liegen teils in dem Stadium des Uebergangs, in dem wir uns immer noch befinden und aus dem wir nicht so schnell herauskommen. Zum Teil sind sie die Folgen unseres Wahlsystems. Auch das werden wir nicht so schnell ändern. Daß eine konservative Regierung die liberale ablöst, liegt in der Natur des parlamentarischen Systems. Kein Ministerium, es sei wie es will und welches es will, kann auf die Dauer befriedigen. Es kommt der Moment, wo es zu versagen scheint. Auch die Völker, wenn sie lange genug auf der einen Seite gelegen haben, wälzen sich auf die andere Seite. Nur muß aber der Unterschied so sein, daß die Umkehr bei veränderten Verhältnissen und veränderter Stimmung wieder möglich ist. Das ist nur möglich, wenn eine Partei zwar konservativ, ja auch reaktionär ist, aber doch auf dem

Boden der Verfassung steht. In einem monarchischen Staate könnte eine Partei, die sich zur Republik bekennt und deren Einführung, wenn auch nur auf legalem Wege, erstrebt, nie die Regierung führen. So wäre auch in einer Republik eine monarchistische Partei nicht regierungsfähig. Die Grenze zwischen dem aktiven Streben nach der Wiedereinführung der Monarchie und dem passiven Erinnern als an ein Idealbild ist schwer zu ziehen. Nur die praktische Probe kann diese Frage lösen. Daraus erklären sich die Schwierigkeiten bei der jüngsten Krise. Daraus auch die Reibungen, die bei der jetzigen Koalition unausbleiblich sind. Und daß diese immer wieder nötig wird, fließt aus dem an dieser Stelle schon wiederholt besprochenen Verhältniswahlrecht. Solange keine klaren Mehrheiten im Reichstag vorhanden sind, müssen immer wieder Verbindungen gesucht werden. Aus dieser notgedrungenen Abhilfe wurde ein fester Satz des Verfassungssystems abgeleitet. Die Regierung liege bei der Mitte. Je nach der Konstellation gliederte sie sich die Parteien links oder rechts an. Hoffentlich ist dies nicht der Weisheit letzter Schluß. Das wäre keine parlamentarische Regierung mehr, wenn eine Partei das Monopol hätte und je nach Wahl die eine oder die andere hinzuzöge.

Wie üblich, hat der neue Justizminister Hergt bei Antritt seines Amtes nach der Begrüßung durch den Staatssekretär sich in einer Ansprache an die Beamten des Ministeriums gewendet. Sie pflegt alsbald der Presse mitgeteilt zu werden. Sie ist also wenigstens mittelbar für die Öffentlichkeit bestimmt. Der Minister hat zwei Momente hervorgehoben. Einmal das persönliche. Er bekannte, daß er seit langen Jahren der Zunft der Juristen nicht mehr angehöre. Doch habe er als Parlamentarier sich stets mit den Vorlagen des Justizministeriums mit Interesse befaßt. Darüber hinaus aber bringe er einen Schatz von Erfahrungen aus dem Volks- und Wirtschaftsleben mit, der gerade für das Amt des obersten Justizbeamten von großer Bedeutung sei. Zum anderen behandelte er die brennende Frage der Einstellung der Justiz zur Politik. Die Rechtspflege müsse unpolitisch sein. Er sieht die Aufgabe des Justizministers in der Abwehr ungerechter und übertriebener Angriffe auf den Richterstand, in der Stärkung des Vertrauens des Volkes zu Rechtspflege und Richtern. Der Geist der Gerechtigkeit solle das oberste Gesetz auch seiner Amtsführung sein. Unvermeidlich werden diese Erklärungen in der Tagespresse vom Parteistandpunkt aus betrachtet, gebilligt und getadelt je nach der Farbe des Blattes. Es wäre dringend zu wünschen, daß wir auch in Deutschland das Prinzip des fair play aufnahmen. Ich möchte der letzte sein, der alles Ausländische gutheißt. Aber auch ebensowenig der, welcher es ablehnt, von anderen zu lernen. Deutschland ist als Republik und als parlamentarisch regiertes Land eines der jüngsten. Das erklärt und entschuldigt noch manches. Hier aber muß das Vorbild älterer Parlamentsländer von Wert sein. Es ist englische Sitte, daß man jedem Kabinett, es sei aus der Arbeiterpartei oder aus den Konservativen gebildet, zunächst Gelegenheit gibt, zu zeigen, was es leisten kann. Sie wäre auch für uns notwendig. Die Ansprache des Justizministers ist kein bindendes Programm. Sie zeigt, wie er sein Amt auffassen will. Man gebe ihm Zeit und Ruhe zur Arbeit. Es ist sehr wohl möglich, daß sich Menschenkenntnis und praktische

Anschauung als wertvoller zeigen, denn positives juristisches Wissen. Man interpretiere die Aeußerung über die Vertrauenskrise nicht. Wer weiß denn, ob nicht gerade Hergt als Justizminister, weil er die Angriffe auf die Richter als übertrieben bezeichnet, das Vertrauen des Volkes dadurch wieder zu gewinnen sucht, daß er überall da, wo ein berechtigter Kern zur Klage vorliegt, energisch eingreift? Er kann es eher als manch anderer.

Am 31. Jan. 1927 hat die Interalliierte Militärkontrollkommission ihre Tätigkeit eingestellt. Tags darauf hat sie Deutschland verlassen. Die militärische Ueberwachung durch die Siegerstaaten ist zu Ende. Das Recht, die deutschen militärischen Zustände zu prüfen, ist auf den Völkerbund übergegangen. Hier ist eine Deutschland und dem Frieden günstige Auslegung durchgedrungen. Frankreich dachte an eine Uebernahme der gleichständigen Untersuchung durch die Organe des Völkerbundes. Auf diese hätte es wieder den bestimmenden Einfluß ausgeübt. Es wäre nur die Form gewechselt worden. Materiell wäre der gleiche Zustand geblieben. Damit wäre die Stellung Deutschlands im Völkerbunde eine auf die Dauer unmögliche geworden. So kam die Verständigung, daß nur bei einem Verdacht der Verletzung der Verpflichtungen Deutschlands eine Untersuchung zulässig sein soll. Die Verfasser des Art. 213 FrV. mögen die andere Auffassung gehabt haben. Glücklicherweise sind weder Regierungs begründung noch Protokolle zu diesem Gesetze veröffentlicht. Die Auslegung konnte sich daher mühelos den veränderten Zuständen anpassen. Man sieht, daß auch im völkerrechtlichen Verkehr nicht der Wortlaut entscheidet. Das, was die Parteien aus ihnen machen, entscheidet. Das ist im vorliegenden Falle von besonderer Bedeutung. Zwar gilt heute die Kontrolle nur für die entwaffneten Besiegten. Aber dabei wird die geschichtliche Entwicklung nicht stehen bleiben. Entweder man muß Deutschland auch wieder die Waffen in die Hand geben oder, kann oder will man dies nicht, so müssen die übrigen Mitglieder des Völkerbundes sie in gleicher Weise niederlegen. Ungleiche Genossen desselben Bundes gibt es auf die Dauer nicht. Tritt das letztere ein, so wird die Kontrolle des Völkerbundes für alle gleichmäßig gelten. Ob man in Frankreich und England bei der Verständigung schon so weit dachte, ob man mit Hinblick auf die eigene spätere Entwaffnung keine ständige Revision durch den Völkerbund einführen wollte — einerlei. Jedenfalls ist die heutige Durchführung des Art. 213 eine Erleichterung für die spätere Gleichstellung.

Zu einer ähnlichen Betrachtung führt die Verständigung zwischen der Botschafterkonferenz und den deutschen Delegierten über die noch strittig gebliebenen Restpunkte der Entwaffnung. Ich denke dabei freilich weniger an die Regelung der Befestigung der deutschen Ostgrenze. Hier handelte es sich um eine für beide Parteien erträgliche Auslegung der Art. 180 und 196 FrVertr. Man hat eine Vermittlungsbasis gesucht und gefunden, bei der beide Teile von ihrem Standpunkt zurück- und dem Gegner entgegenkamen. Was die Konzessionen Deutschlands bedeuten, wird nur der militärische Sachverständige beurteilen können. Auch dieser vielleicht nicht völlig. Denn erst die Gesamtheit der Umstände im eingetretenen Konfliktsfalle zeigt, ob die jetzt aufgegebene Befestigung von wesentlichem Einfluß ist. Bei der

Abwägung aller Momente erschien auch ein Opfer, das heute auf diesem Gebiete gebracht werden mußte, richtig, wenn dadurch die Beendigung der langen Konflikte über die Erfüllung deutscher Verpflichtungen erreicht wurde. Rechtlich interessanter und auch wohl als Präjudiz für die Zukunft erheblicher ist die Vereinbarung über das Kriegsmaterial. Praktisch lag für heute der Schwerpunkt auf der in Art. 3 enthaltenen Liste. Die weitgehenden Forderungen namentlich Englands sind auf das erträgliche Maß zurückgeführt. Es bleibt hier immer noch ein Rest dehnbarer Bestimmung. Die Maschinenteile, die zur Herstellung von Kriegsmaterial dienen, können zu einer ausdehnenden Auslegung verführen. Die Anwendung hat für die richtige Begrenzung zu sorgen. Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial bleibt verboten. Ebenso die Herstellung von Kriegsmaterial im Inlande und seine Aufbewahrung (Art. 142). Was nicht durch Art. 3 als Kriegsmaterial erklärt ist, fällt nicht unter das Verbot. Das sind die Grundgedanken. Auf die weiteren Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Das Verbot der Erzeugung von und der Handel mit Kriegsmaterial ist wieder nur den Besiegten auferlegt. Es strebt aber nach Verallgemeinerung. Seine Ausdehnung auf alle Mitglieder des Völkerbundes wird einmal kommen müssen. Nicht morgen und noch nicht übermorgen. Vielleicht noch nicht übers Jahr. Aber nach zwei oder noch mehr Jahren: einmal wird es wahr werden. Das den Besiegten vorgeschriebene Gesetz erzwingt seine Geltung auch gegenüber den Siegern.

Der Rechtsausschuß des Reichstages sollte sich am 4. Febr. mit der Beratung des Entwurfs eines Reichsgesetzes über die Sammlung und Sichtung des geltenden Reichsrechts befassen. Die Vertreter der jetzigen Opposition, der Demokraten und Sozialdemokraten, warfen die Frage auf, ob dies tunlich sei, solange nicht die neue Regierung den Entwurf anerkenne und aufrechterhalte. Verfassungsrechtlich ist dieser Zweifel jedenfalls nicht zutreffend. Jede Regierung, einerlei ob die bisherige oder eine andere, kann einen Gesetzesvorschlag jederzeit zurückziehen. Damit ist erledigt. Es bleibt dem Reichstag überlassen, ihn von sich aus als Initiativantrag aufzunehmen. Ein Ausschuß ist hierzu nicht berechtigt. Das Plenum hätte ihm den aus seiner Mitte hervorgehenden selbständigen Antrag wieder zu überweisen. Das könnte in abgekürzter Form geschehen. Aber ohne dieses Eingreifen des Gesamtreichstages gäbe es keine Fortsetzung der Ausschubarbeiten. Solange aber die Regierung auf das Gesetz nicht verzichtete, berührt ihre Aenderung den Ausschuß nicht. Es ist nicht von bestimmten Personen, sondern von den Ministerien als Vertretern des Reiches vorgelegt worden. So faßte auch eine zweifellose Autorität, der Vorsitzende Kahl, den Kernpunkt der Frage zusammen. Staatsrechtlich erklärte er jede Vorlage der früheren Regierung auch als die der später im Amte befindlichen. Es zeigte sich aber alsbald, daß die theoretische Frage einen praktisch konkreten Anlaß hatte. Wenn die Gesetze aus der vorrevolutionären Zeit umredigiert werden, so müssen auch die Hinweise auf den Kaiser und die Fürsten fallen. Dieser Hinweis des sozialdemokratischen Abgeordneten Rosenfeld ist logisch unabweisbar. Er führte zu einer vorsichtigen Erklärung des deutschnationalen Vertreters, des Abg. von Freytagh-Loringhoven. Er behielt seiner Partei die Stellungnahme vor.

Auch das ist folgerichtig. Eine Partei, welche die Aufhebung der Monarchie als Unrecht und Unglück ansieht, kann unmöglich einer solchen Umarbeitung der Gesetze zustimmen. Es ist dazu gar nicht erforderlich, daß die Streichung der Hinweise auf die monarchische Staatsform der „Hauptzweck“ der Vorlage sei. Es genügt, daß sie die Folge des Gesetzes sein wird. Die ganze Sorge und Hoffnung wird abgeschnitten, wenn der mit der Sammlung des Reichsrechtes betrauten Kommission nur die Entscheidung über die Fortgeltung früherer Gesetze, aber kein Eingriff in ihren Text, soweit er nicht durch spätere Gesetze schon ausdrücklich geändert ist, gestattet wird.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Brief aus Hessen. Die hess. Verfassung v. 12. Dez. 1919 hat in Art. 12—16 Volksbegehren und Volksabstimmung eingeführt. Der Wirtschafts- und Ordnungsblock des Landtags hat davon im Sommer 1926 Gebrauch gemacht und mittels Einzeichnungslisten die nötige Stimmenzahl — $\frac{1}{20}$ der Stimmberechtigten (rund 42 500) — für das Volksbegehren auf Auflösung des Landtags (Weimarer Koalition) aufzubringen versucht. Diese dem Landtagspräsidenten eingereichten privaten Listen entsprachen, wie voraussehen, vielfach nicht den Einzelvorschriften der Art. 2, 3 des hess. Ges. v. 17. März 1921, das für diesen Fall vorsieht, daß der Abstimmungsleiter nach eigener Prüfung binnen 4 Wochen die Listen zur Berichtigung zurückreichen soll. So geschah es. Im Abstimmungsausschuß wurde dies Verfahren beanstandet, und der als Sachverständiger gehörte MinDir. im JustizMin., dem sich ein Berliner MinRat anschloß, legte das Gesetz dahin aus, daß zwar auf diesem Wege Mängel der beigefügten amtlichen Bescheinigungen, nicht aber fehlerhafte Unterschriften berichtigt werden könnten. Dem widersprachen die Gutachten der Prof. Dres. Gmelin, Anschütz und Giese, die das Verfahren des Landesabstimmungsleiters als dem Wortlaut und Geist des Gesetzes entsprechend erachten: das Gesetz verstehe unter den zu beseitigenden „Mängeln“ nicht bloß formale, sondern gerade auch materielle Fehler. Im Ausschuß beharrten nur die Soz.-Dem. bei ihrem Widerspruch. Nicht zweifelhaft de lege ferenda ist es wohl, daß der Ausschuß zweckmäßig nicht aus den Parteien des Landtags, dessen Mehrheit dem Volksbegehren ja widerstrebt, zu bilden wäre, sondern die Prüfung des Materials einer unbefangenen Stelle, etwa dem Staatsgerichtshof, obläge. Im Fragefall wurden vom Ausschuß rund 61 000 Stimmen für gültig erklärt, womit der Volksentscheid sich als zulässig erwies. Gemäß dem Ges. von 1921 wurde am 23. Okt. 1926 eine Abstimmungsordnung erlassen. In der Abstimmung v. 5. Nov. 1926 unterlagen bei einer Wahlbeteiligung von 49% die Antragsteller mit rund 17 000 Stimmen Minus. Zunehmende, begreifliche Wahlmüdigkeit allenthalben.

Zur Aufwertung der Guthaben bei öffentlichen Sparkassen hat das hess. Min. am 27. Okt. 1926 eine VO. erlassen, die in einem wichtigen Punkt über die preuß. VO. v. 24. Okt. 1925 hinausgeht. Der hess. InnenMin. ist danach ermächtigt, je nach dem aufgewerteten Kassenvermögen den Aufwertungssatz über $12\frac{1}{2}\%$ hinaus zu erhöhen. Er kann ferner rückwirkende Aufwertung späterer Rückzahlungen anordnen. Die Sparkasse soll keinen Gewinn machen, sondern die ganze Masse den aufzuwertenden Sparguthaben zuführen. Die städt. Sparkasse in Darmstadt macht bekannt, daß sie mit 20% aufwertet, vorbehaltlich später etwa möglicher Erhöhung, daß sie daneben Rückwirkung zuläßt, von 1927 ab 3% Zinsen zahlt und die vorzeitige Abhebung ihren Einlegern in Aussicht stellt. Vivant sequentes!

Dem Landtag liegen zum hess. Schutzpolizeigesetz v. 20. Juli 1923 soz.-dem. Abänderungsanträge vor, von denen der Antrag zu Art. 36 interessiert. Er

handelt von der Disziplinarkammer der SchP. und fordert, daß die Beisitzer und deren Stellvertreter zur Hälfte von den Beamten selbst für die Dauer ihres Amtes bzw. Dienstgrades auf längstens zwei Jahre zu wählen seien. Nach der Begründung soll dadurch die richterliche Objektivität der Beisitzer gefördert und durch den rascheren Personenwechsel eine Sonderstellung der betr. Beamten verhütet werden. Hierzu ist zu sagen: ein Wahlrecht widerspricht dem geltenden Beamtenrecht in Hessen wie im Reich: die Mitglieder der hess. DiszGerichte für Richter wie für Notare sind durch das Gesetz selbst bestimmt. Die nicht-richterlichen Beamten verantworten sich in schwereren Fällen vor dem obersten VerwGer. als DiszHof. Die Disz.-Kammern und der DiszHof für Reichsbeamte werden ausnahmslos von der Reichsregierung besetzt. Man bedenke auch nur, daß bei der SchP. Kameraden über Kameraden zu Gericht sitzen, daß durch die unvermeidliche Wahl-agitation und die engen persönlichen Beziehungen der Beamten ohne Zweifel der kameradschaftliche Geist und der Dienst schwer geschädigt, keinesfalls aber die richterliche Objektivität gestärkt würde. Ein häufiger Wechsel der Beisitzer ist grundsätzlich abzulehnen, da dadurch das wertvolle Moment einer längeren praktischen Erfahrung ausgeschaltet wäre. Von der angebliehen Sonderstellung eines länger als Beisitzer tätigen Beamten kann gewiß nicht die Rede sein. Im übrigen: principiis obsta, falls hier ein Präzedenz geplant sein sollte.

Auf Grund des hess. Ges. v. 28. Okt. 1926 wurde am 4. Dez. eine VO. zur Entlastung des Justizministeriums erlassen, die eine gewisse Dezentralisation der Geschäfte anstrebt und als Vereinfachungsmaßnahme zu begrüßen ist. Es werden darin einige Befugnisse der Justizverwaltung — unbeschadet ihres konkurrierenden Verfügungsrechts und vorbehaltlich der Aufsichtsbeschwerde — an gerichtliche Organe übertragen, und zwar: an die LG-Präsidenten, ev. nur an den in Darmstadt, die Befreiungsbewilligung aus § 1312² und die Erklärung nach § 1723³ BGB., sodann an die AmtsG. die Befreiungen aus §§ 1313², 1316³, 1745 BGB. sowie die Genehmigung von Grundstücks-erwerb durch jur. Personen einschl. der Frage der Stempel-ermäßigung, endlich die Bestellung von Vergleichsbehörden nach § 380 StrPO. Vielleicht geht unser GesamtMin. mit solchen Entlastungsmaßregeln demnächst noch etliche Schritte weiter.

Das mit Recht so viel angefochtene Altersgrenzen-ges. mit seinen unheilvollen Folgen schafft in kleinen Ländern noch besondere Schwierigkeiten. So sind in Hessen jetzt die Posten des OLGPräs. und eines LGPräs. neu besetzt worden, und im Laufe eines Jahres werden weiter 4 leitende Stellen in der Justiz, außerdem eine Hessen zustehende Reichsgerichtsratsstelle frei werden. Ferner ist die Stelle eines Staatsrats im JustizMin. neu zu besetzen, und von einem diplomatischen Revirement wird schon seit einiger Zeit gemunkelt. Im großen Lande stehen in solchem Fall eher geeignete Nachfolger zur Verfügung, während ein kleiner Staat, dem fast gleichzeitig mehrere bewährte Kräfte an bevorzugter Stelle durch gesetzlichen Zwang entzogen werden, in Verlegenheit geraten und zu weniger glücklicher Wahl sich gezwungen sehen kann. Auch die Gefahr unsachlicher Einflüsse wird dadurch erhöht.

Am 16. Juni 1926 wurden die Taggelder der hess. Landtagsabgeordneten — wohl im Hinblick auf verteuerte Lebenshaltung — neu geregelt auf Monatsbezüge von RM. 100 bzw. 150 und 200 je nach dem Wohnort nebst Reisekosten und Gebühren für die Ausschüsse. Neuerdings wird wieder die Herabsetzung der Zahl der Abg. von 70 auf höchstens 60 angeregt. In gleicher Richtung hat eine Bewegung in Thüringen aus Ersparnisgründen Erfolg gehabt, und im Reich, da andernfalls bauliche Erweiterungen für den Reichstag in Aussicht stehen, wäre ein gleiches erstrebenswert. Die Zeit scheint für solchen Abbau günstig aus hier nicht zu erörternden Gründen.

Zwei überfüllte Parallel-Versammlungen, die der hess. Beamtenbund am 2. Jan. zum Protest gegen die Haltung von Regierung und Landtag in betreff der sog. Winterbeihilfe für die hess. Staatsbeamten abhielt, verliefen unter Zustimmung anwesender Vertreter der Gemeinde-

und Reichsbeamten in würdiger Weise und nahmen einstimmig eine Entschliebung an, die der Empörung der Staatsbeamten und Lehrer über die völlig verfehlte Regelung der hess. Ausgleichszulage Ausdruck gab und die Erwartung aussprach, daß von der Regierung und dem Landtag bei den beginnenden Haushaltsberatungen eine Aenderung der ungerechten Beschlüsse herbeigeführt werde. Der Vertreter des Reichsbundes höherer Beamten hatte erklärt, daß der Bund alles tun werde, um die Zurücksetzung der hess. Beamtenschaft zu beseitigen. Der Vors. hob auch hervor, daß die Bezeichnungen Winter- oder Notstands-Beihilfe unzutreffend seien, da es sich keineswegs um eine Gratifikation, ein Geschenk an die Beamten handele, sondern um eine Art Anzahlung auf die längst zugesagte neue Gehaltsregelung. Hessen hat im Dez. 1926, wie schon im Vorjahr, ausschließlich die Gehaltsstufen 1—6 mit einer Zulage bedacht, während selbst Mecklenburg daneben noch eine Kinder- und Familienzulage für einige höhere Stufen bewilligte, die übrigen 15 deutschen Länder aber sich, wie natürlich, der Reichsregelung (Stufen 1—12) angeschlossen haben, ebenso die Stadt Darmstadt für ihre Beamten. Wie steht es da mit dem moralischen Ansehen Hessens? Der hess. Beamtenbund hat nur die Erweiterung um die Stufen 7—9 beantragt, wogegen jedoch die gleichen Gründe sprechen wie gegen die von Hessen beschlossene Regelung. Zutreffend wurde in der Versammlung gesagt, die „Beamten aller Gruppen seien auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden“. Die höheren Stufen verlangen daher auch gleichmäßige Behandlung aller. Eine Zäsur, wo die „Not“ aufhört, ist rein willkürlich und kann nicht anerkannt werden. Auch in Stufe 13 und den höheren Gruppen, die gerade besonders durch große Inflationsverluste in ihrer Lebenshaltung, die doch nun einmal von ihnen gefordert wird, zurückgeworfen sind, ist eine Notlage vielfach nicht zu leugnen, so daß eine Differenzierung unzulässig wäre. Deshalb gilt für die hess. Gesetzgeber das alte: videant consules!

Zum Schluß eine Gerichtsszene, wie sie nicht vorkommen darf: In einer ländlichen Zivilsitzung erscheint der Rechtsanwalt erst nach Aufruf seiner Sache, während eine andere Sache bereits verhandelt wird. Darüber Wortwechsel mit dem Richter, in dessen Verlauf der viel jüngere Anwalt dem alten AGR. laut Zeitungsbericht „zweimal Ohrfeigen angeboten“ haben soll. Gleichgültig, wer den Streit anfang und ob früherer Zwist zugrunde lag; jedenfalls darf man, die Genauigkeit des Berichts unterstellt, fragen: was würde der Kaufmann auf seinem Büro, was der Verwaltungs- oder jeder sonstige Beamte einem geschäftlichen Besucher gegenüber bei gleicher Sachlage tun? Voraussichtlich würde er ihn energisch hinausweisen und ev. vom Hausrecht deutlichen Gebrauch machen, unbeschadet etwaiger Strafanzeige. Ist aber dieser Weg dem Richter selbstverständlich dem Anwalt gegenüber versagt, so bedarf er anderen Schutzes. Nach § 180 GVG. war ehemals das Gericht zu Ordnungsgeldstrafen bis zu 100 M. gegen Ungebühr des beteiligten Anwalts ermächtigt. Dauerndem Ansturm erliegend, wurde § 180 durch Ges. v. 11. März 1921 gestrichen. Allseitiges Anstands- und Standesgefühl erschien als ausreichende Sicherung. Eine Statistik der Fälle, die seit 1921 den § 180 mit Grund vermissen ließen, kann es nicht geben. Nur das steht fest, daß der Richter seitdem Exzessen jener Art im kritischen Moment recht- und machtlos gegenübersteht. Spätere Privatklage, öffentliche oder disziplinarische Strafverfolgung bieten nicht Ersatz, wo im öffentlichen Interesse die Sühne der Tat auf dem Fuße zu folgen hat. Kommt hinzu, daß — wie im Fragefall — der Anwalt und Notar zufällig auch Landtagsabgeordneter (Soz.-Dem.) ist, so wird angesichts der Immunität aus Art. 37 RVerf., falls nicht auf sie verzichtet wird, die Erledigung, soweit wenigstens öffentliche oder private Strafklage in Betracht kommt, ins Ungewisse verschoben und damit das Ansehen der Staatsgewalt in der Person ihres Vertreters empfindlich geschädigt, zumal in Zeiten politischer Erregung. § 180 redivivus mit Beschwerderecht ist sonach das Gebot der Stunde zur Wahrung der Ehre und des Hausrechts deutscher Richter.

Senatspräsident i. R., Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

In der **Wiener Juristischen Gesellschaft** sprach am 19. Jan. Prof. Dr. Reichel, Hamburg, über „den Verein als privatrechtliche Republik“. Er führte die These durch: der Verein (Idealverein, Aktiengesellschaft, Kartelle, Gewerkschaften usw.) stelle ein privatrechtliches Seitenstück der unmittelbaren Demokratie dar. Herausgehoben sei folgendes:

1. Die Vereinssatzung ist Quelle objektiven Rechts. Daß sie auf Vertrag beruht, steht nicht entgegen; auch Staats- und Tarifverträge begründen objektives Recht. Aber natürlich bindet sie nur die Vereinsgenossen, nicht Dritte; die Tendenz gewisser Kartelle, auch Außenseiter zu fesseln, ist ungesetzlich (bedenklich RG.). Das Satzungsrecht wird dem staatlichen Recht als „bloß autonomes“ gegenübergestellt. Aber ist nicht auch das staatliche Gesetz nur „autonom“, m. a. W. der überlieferte Souveränitätsbegriff im Verblassen? (vgl. österr. BV. 9). Den Vereinsbeschlüssen gegenüber verhält sich die Satzung analog wie Staatsverfassung zu Staatsgesetz. Die Auslegung der Satzung erfolgt nach gleichen Grundsätzen wie die Gesetzesauslegung, d. h. ex nunc, nicht ex tunc. 2. Die Vereinsverfassung ruht auf dem Gedanken der Volkssouveränität. Träger der Souveränität ist die Mitgliederversammlung (vgl. Schweiz. Landsgemeinde). In der Demokratie — auch in der des Vereins — gibt es keine eigentliche Gewaltentrennung. Der Mehrheitsabsolutismus kann gemildert werden a) durch gesetzliche Schranken des Mehrheitsbeliebens: sei es, daß gewisse Beschlüsse mehrheitlich überhaupt nicht gefaßt werden können (§§ 33, 35 BGB.), sei es, daß staatliche Genehmigung erforderlich (Art. 86 EinfGes. z. BGB.), sei es, daß dem Staat ein Einspruchrecht gegeben ist (KartellVO. v. 2. Nov. 1923); b) durch die Satzung, die für gewisse Beschlüsse Einstimmigkeit, verstärkte Mehrheit oder Zustimmung der Betroffenen fordern, auch gewisse Kompetenzen der Vereinsversammlung nehmen und anderen Organen zuweisen kann. Ist z. B. bestimmt, daß die Bestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat erfolgt, so kann die GenVers. weder den bestellten Vorstand abberufen, noch einen neuen Vorstand bestellen (OLG. Hamburg). Anders in der parlamentarischen Republik: jeden vom RPräsidenten bestellten Minister kann der Reichstag jederzeit durch Mißtrauensvotum zum Rücktritt nötigen (RVerf. 54, vgl. OeBVerf. 74) — eine Rechtslage, die vielfach den Wunsch nach der Präsidentschaftsrepublik wachgerufen hat. 3. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Erschienenen gefaßt. Ein Quorum schreibt leider das Gesetz in der Regel nicht vor. Daher kann die Vereinsmehrheit durch die Majorität der Erschienenen kleinen Minderheit majorisiert werden! Bei Berechnung des absoluten Mehr dürften die leeren Stimmen nicht mitzählen. Bei Wahlen durchweg das unbedingte Mehr entscheiden zu lassen (OeBVerf. 60 Abs. 5), ist unzulässig; im 2. Wahlgang sollte relative Mehrheit genügen (Wahl Hindenburgs). Der Vorsitzende stimmt in Deutschland zuletzt, in der Schweiz nur bei Stimmgleichheit (Stichtenscheid). Der Schweiz. Modus ist demokratischer. Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist nach BGB. unzulässig, nach Aktienrecht zulässig und üblich, aber zugleich bedenklich: sie hat den Großbanken, die mit den Depotaktien ihrer Kunden stimmen, die Beherrschung der Industrie-Aktiengesellschaften in die Hand gespielt. In eigener Sache hat das Mitglied kein Stimmrecht. Da diese Bestimmung mit Hilfe von Strohmannern (z. B. Ehefrauen) umgangen wird, empfiehlt sich Verschärfung nach Vorbild §§ 181, 1795 BGB. 4. Die Vereinsexekutive gebührt dem Vorstand. Vereinsbeschlüsse wirken nach außen erst, wenn der Vorstand sie nach außen kundgetan. Ungültig ist z. B. eine Kündigungs- oder Erlaßerklärung des Vereins, solange sie nur von der Versammlung beschlossen, nicht vom Vorstand dem Dritten erklärt ist (Schweiz. Bundesgericht). Seitenstück: das beschlossene, aber noch nicht verkündete Staatsgesetz. 5. Zum Beitritt kann (von öffentlich-rechtlichen Zwangsvereinigungen abgesehen) niemand genötigt werden. Jeder Organisationszwang verletzt ein Grundrecht des Staatsbürgers (RV. 109 ff.). Auch der freiwillige Austritt kann in thesi nicht ungebührlich beschränkt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind freilich zaghaft,

die Verhältnisse oft stärker als das Gesetz. Das vinculum indissolubile ist der Tod der Persönlichkeit — auf allen Lebensgebieten! Bez. der Ausschließung aus dem Verein bekämpfen sich die Verfechter der Vereinsautonomie einer-, der Staatsintervention andererseits. Die Frontstellung ist schief: der Verein selbst ist ein Staat im Staate; den Gegensatz zur Vereinsautonomie bildet die Freiheit des Mitgliedes. Nur in seinem Interesse wird die Staatsintervention angerufen. Sie beschränkt sich zudem auf richterliche Nachprüfung, die mit staatlichem Hineinregieren in den Verein nichts zu tun hat. Sie muß daher zulässig sein. Drei Fälle sind zu unterscheiden: a) die Satzung sieht gewisse Ausschließungsgründe vor. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, weil ein solcher angeblich vorliege, so kann und muß der Richter auf Klage prüfen, ob dies wirklich der Fall ist. Andernfalls könnte jede perfide Verleumdung den Ausschluß begründen; b) die Satzung schweigt über Ausschließungsgründe. Hier muß Ausschließung trotzdem möglich sein, wenn ein „wichtiger Grund“ (Schweiz. ZGB. 72) vorliegt; z. B. das Mitglied A sabotiert den Vereinszweck. Ob der angebliche Grund vorliegt und ob er ein triftiger ist, entscheidet im Klagefall der Richter; c) die Satzung gestattet Ausschließung nach freiem Ermessen. Hier hat der Verein zwar grundsätzlich freie Hand. Stellt sich jedoch die Ausschließung als unsittlicher Rechtsmißbrauch dar, so ist mindestens Schadensersatzklage (§ 826 BGB.) gegeben. Z. B. ein Verein wirbt Mitglieder, läßt sie ihr „Eintrittsgeld“ zahlen und schließt sie daraufhin sofort wieder aus (unter Umständen strafbarer Betrug).

Redner schloß mit einem Bekenntnis zum liberalen Staatsgedanken, der mit verständiger Demokratie durchaus vereinbar sei. Weder Faschismus noch Bolschewismus werde Europa zur Genesung führen. Der heute vielenorts herrschende „Staatskoller“ müsse und werde sich austoben. Möge bald die Zeit kommen, wo im freien Staate freie Menschen leben!

Der Prozeß Rouzier wird in seiner ganzen Tragweite leider noch immer von manchen Stellen unterschätzt. Er wird und kann trotzdem nicht zur Ruhe kommen, da er ein typischer Beweis für die Uebergänge der französischen Militärherrschaft mitten im Frieden ist. Wir verweisen auf den Artikel S. 73 d. Bl., auf den Aufsatz unseres Mitherausgebers Dr. Grimm: „Der Rouzier-Prozeß in Landau“ S. 128 d. Bl., und nunmehr auf dessen Abhandlung S. 342 dieses Heftes. Wer sich mit dem Fall Rouzier und der französischen Militärherrschaft eingehend beschäftigen will — und das sollte nicht nur jeder deutsche Jurist, sondern die ganze Kulturwelt sein —, der wird besonders interessantes Material in der Schrift finden: „Der Prozeß Rouzier“¹⁾. Die mit mehreren Zeichnungen, Bildern des Tatortes usw. versehene Schrift enthält einen Aufsatz: „Besetztes Gebiet“. Hier wird über die Gewalttaten der französischen Besatzung berichtet und Verwahrung dagegen eingelegt, daß der Fall Rouzier aus diesem Zusammenhang herausgerissen und als Lappalie behandelt wird. Es folgt ein Aufsatz über „französische Militärjustiz und Militärpolizei im besetzten Gebiete“, eine Zusammenstellung der Urteile der französischen Militärgerichte in der Pfalz von 1922—1926, die ein erschreckendes Bild von der Willkür der französischen Militärgerichte daselbst geben. Von besonderer Bedeutung aber ist die Abhandlung von Dr. Grimm: „Wir klagen an!“, in der über die Prozeßverhandlung in Landau authentisch berichtet wird unter Abdruck der Plädoyers. Wichtig ist auch die Abhandlung „La justice militaire“ von einem englischen Journalisten. Wir können mitteilen, daß es sich um den früheren Korrespondenten der „Times“, jetzt der „Nation“, den englischen Journalisten Gedye, handelt, der als Engländer und Augenzeuge des Prozesses gewiß objektiv und unparteiisch sein scharfes Werturteil gegen die französische Militärherrschaft offenbart. Wer diese Schrift unbefangen liest, mag es begreifen, daß sie im besetzten Gebiete von der Rheinlandkommission — freilich ohne jeden Rechtsgrund! — verboten und beschlagnahmt worden ist, weil die ruhige Aufzählung der Tat-

1) Verlag Kaussler, Landau, M. 1,50.

sachen gegen die Maßnahmen der französischen Militär-gewalthaber im Rouzier-Prozeß eine zu deutliche Sprache spricht. Diese Anklageschrift gegen die französischen Kriegsgerichte ist nun bei G. Heger, Heidelberg, März-gasse 16, neu erschienen. (Preis ebenfalls M. 1,50.)

Der Preußische Richterverein, Bezirksverband Groß-Berlin, kündigt für Richter und Staatsanwälte des KG-Bezirks (vgl. S. 214 d. Bl.) einige weitere besonders interessante Besichtigungen und Vorträge an: am 3. März, 4 1/2 Uhr, Besichtigung des Warenhauses Wertheim und Vortrag des Syndikus dieser Gesellschaft, des RA. Dr. Kemnitz, über die Organisation eines neuzeitlichen Warenhauses; am 9. März, 6 Uhr, im OVG. Direktor der Berliner städtischen Elektrizitätswerke Dr.-Ing. Adolph über die Elektrizitätsversorgung großer Städte; am 18. März Prof. Dr. med. Scheffer über die Anwendung des Mikroskops bei der Tatbestandsfeststellung in Zivil- und Strafsachen; am 29. März Reichstagsabg. Stubbendorff über Deutsch-lands Landwirtschaft und ihre Bedeutung für die Volks-nahrung; am 23. März, 1 3/4 Uhr, Besichtigung der Piano-fortefabrik von Bechstein.

Die Verwaltungsakademie Berlin veranstaltet v. 14. bis 19. März 1927 für die außerhalb Berlins wohnenden Justizbeamten einen neuen Ferienkursus. Es werden Vorträge gehalten: von Ministerialrat Lucas über bürgerl. Recht I, II, Allg. Teil, Recht der Schuldverhältnisse mit Konservatorium (10 Stunden), von Prof. Dr. Kaskel über Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeits-gerichtsges. (10 Stunden), von Geh. RegRat Dr. Kiesow über Strafrecht, Allg. Teil unter Berücksichtigung der Be-dürfnisse der Praxis (10 Stunden), von Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel über wichtige Fragen des Aufwertungsrechtes an der Hand der Besprechungen von Fällen (2 Stunden). Näheres ist aus dem Plan zu ersehen, der kostenlos vom Sekretariat der Verwaltungsakademie Berlin W, Charlotten-straße 50/51, zugesandt wird.

Am 16. April 1927 beginnt die Verwaltungsakademie ihr 16. Studiensemester. Das Vorlesungsverzeichnis bietet wiederum jedem Beamten reiche Auswahl an Vor-lesungen und Übungen.

Personalien. Der Mitherausgeber der DJZ., Geh. Rat Dr. Ernst Heinitz, Berlin, beging am 19. Febr. seinen 70. Geburtstag. Wir haben erst zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum, S. 1627, 1926 d. Bl., seiner vielfachen Verdienste so eingehend gedacht, daß wir uns heute darauf beschränken können, erneut der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß Heinitz noch lange Jahre in gleicher Schaffens-freudigkeit und Geistesfrische seiner anwaltlichen und be-sonders seiner vielseitigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Rechtspflege wird obliegen können. — Senats-präsident beim Kammergericht Dr. Baumbach, Berlin, hat seinen Abschied aus dem Justizdienst nachgesucht, der ihm unter Gewährung des Ruhegehaltes bewilligt worden ist. Diese Nachricht wird nicht nur im KG., sondern im gesamten Juristenstande allgemeines Bedauern hervorrufen. Der Name Baumbach ist seit einigen Jahren einer der populärsten im Juristenstande geworden, seine Bedeutung allgemein anerkannt. Seiner darf daher hier besonderer Erwähnung geschehen. Schon als LGDir. in Berlin hat er sich als ungewöhnlich umsichtiger, kenntnisreicher, scharf-sinniger Verhandlungsleiter in großen Prozessen erwiesen. Als Referent beim Reichssparkommissar war er mit großem Erfolge tätig, ebenso als Vorsitzender des Patentsenats b. KG. Seine Aufsätze in der DJZ. z. B. zuletzt noch der vom 1. Jan. 1927: „Deutsche Gesetzgebungsnacht“ haben gezeigt, daß Baumbach zugleich ein Meister des Stiles ist. Allgemeiner Anerkennung hat er sich aber zu erfreuen gehabt durch die Eigenart der Bearbeitung seiner „Taschenkommentare zu den Zivilprozeßgesetzen“, womit er eine ganz neue Kommentierungsform geschaffen hat und die sich deshalb eines ganz einzigartigen Erfolges erfreuen und wohl von jedem Praktiker erprobt worden sind. Ein Sachkenner wie der OLGPräs. Dr. Levin, Braunschweig, hat zur 3. Aufl. der

ZPO. von Baumbach in der JW. gesagt: ... „daß vielleicht das Buch einen Teil seines erstaunlichen Erfolges der Tatsache verdanke, daß es von einem aufrechten, hoffnungsfreudigen Richter geschaffen sei, von einer ersichtlich frischen, unver-brauchten Kraft, die noch nicht durch die Relativität aller Rechtsfindung müde oder erbittert geworden sei.“ Wenn er sich nun im besten Mannesalter aus dem Justizdienste zurückzieht, so darf umso mehr die Hoffnung gehegt werden, daß die Laufbahn eines Mannes von solchen Qualitäten im Interesse der Rechtspflege noch lange nicht als beendet wird angesehen werden müssen. — Ernann-t wurde der Vorsitzende des Preuß. Richtervereins AGR. und LGR. Dr. Pracht zum LGDir. in Berlin III. — Der be-kannte Leipziger Nationalökonom Geh. Rat, Prof. Dr. Bücher beging seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar — mehrfacher Ehrendoktor deutscher Universitäten — hat sich einen großen Namen erworben ebensowohl durch seine Lehr-tätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiete und eine große Zahl bedeutender Werke, wie auch um die Zeitungskunde und Journalistik, insbes. durch das von ihm begründete Institut für Zeitungskunde an der Universität Leipzig.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Oberregierungsrat Dr. Hagemann, Berlin.

Die AV. pr. JustMin. v. 27. Dez. 1926 betr. **Auskunft aus dem Strafregister** und Austausch von Straf-nachrichten sowie die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen im Verkehr mit Polen (JMBl. S. 435) bringt eine teilweise Aufhebung der AV. v. 10. April 1926. Es ist unmittel-barer Verkehr der Gerichte und Staatsanwaltschaften, nicht aber der Polizei zugelassen. Auf die wichtigen Best. für die Ueberleitung der Rechtspflege wird auf das Abkommen v. 20. Sept. 1920 (RGBl. S. 2043) und v. 12. April 1922 (RGBl. II S. 550) Bezug genommen.

Marine-StrafvollstreckungsO. v. 28. Dez. 1926 (RGBl. I S. 1 1927). Die Best. sind sehr eingehend, jedoch kann man nicht behaupten, daß die Gedanken des modernen Strafvollzugs verwirklicht oder das Verfahren an Einfachheit gewonnen hätte.

Fingerabdruckverfahren. RdErl. pr. Min. d. I. v. 4. Febr. 1927 (MBl. d. i. V. S. 133). Vom 1. März 1927 ab wird Preußen — im Erlaß heißt es irrtümlich „Deutschland“ — über ein einheitliches Fingerabdruck-verfahren verfügen; damit werden künftig die vielfachen Schwierigkeiten behoben, die sich jetzt einem Nachrichten-austausch mit anderen Ländern hindernd in den Weg stellen. Während die meisten deutschen Länder längst über eine Vorschrift verfügen, von welchen Personen Finger-abdrücke zu nehmen sind, fehlte eine solche für Preußen. Die Forderung, nach der jeder Staatsbürger bei der Geburt daktyloskopiert werden sollte, kann schon wegen des z. Zt. noch herrschenden unbegründeten Vorurteils, als werde man dadurch dem „Verbrecheralbum“ einverleibt, nicht befriedigt werden. Auch galt es, bei den vorhandenen Registrierungsmöglichkeiten toten Ballast zu vermeiden, sich Beschränkungen aufzuerlegen und auf eine an sich gewiß zweckmäßige Ausdehnung des Personenkreises zu verzichten, die in kleineren Verhältnissen möglich ist. Es sind Fingerabdrücke zu nehmen von Berufsverbrechern, von Personen, die ihre Personalien verheimlichen, von wegen Verbrechen oder Vergehen — nicht Paßvergehen — ausgewiesenen Ausländern, von Landstreichern, von nicht-sehftigen Zigeunern und Landfahrern. Die Abnahme der Fingerabdrücke liegt den Ortspolizeibehörden und Gefangenenanstalten ob, bei denen Beamte hierzu auszubilden sind. Die Fingerabdruckbogen werden bei der Finger-abdruckzentrale beim LKPAm in Berlin gesammelt. Die Anlegung und Fortführung von örtlichen Zehnfinger-abdrucksammlungen ist verboten. Damit ist endlich der Verwirrung und Doppelarbeit ein Ende bereitet, die durch den Ehrgeiz einzelner Polizeiverwaltungen, eine eigene Fingerabdruck-„Zentrale“ zu besitzen, hervorgerufen wurde. Hoffentlich werden diesem Schritte zur Vereinheitlichung auf daktyloskopischem Gebiete schnell andere folgen. Das Ziel muß baldige Vereinheitlichung des daktyloskopischen Ver-

ahrens aller deutschen Länder und die Schaffung einer Reichszentrale sein. Die Vorarbeiten der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission stehen vor dem Abschluß.

Ueber die Handhabung der neuen Vorschriften betr. die **Untersuchungshaft** (Ges. v. 27. Dez. 1926) hat der pr. JustMin. durch AV. v. 18. Jan. 1927 (JMBl. S. 12) Anordnungen bekanntgegeben. Das Haftprüfungsverf. liegt neben dem Gerichte der Staatsanwaltschaft ob, die darauf zu achten hat, daß die Dauer der Untersuchungshaft in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung des Straffalles, insbes. zur Höhe der zu erwartenden Strafe bleibt. Bei der mündlichen Verhandlung soll allen Anregungen bez. des Entlastungsbeweises weitherzig und so schnell als möglich entsprochen werden. Die Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreiberei und Sekretariate der StA. sind dementsprechend abgeändert worden. Aehnliche Anweisungen sind auch ergangen z. B. in Bayern 17. Jan. 1927 (JMBl. S. 2), Baden 4. Jan. 1927 (JMBl. S. 1).

Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung wurden bei dem Bestehen der nunmehr fortgefallenen Haftfristen (§ 126 StrPO.) vereinzelt auch gestellt, um einen Beschuldigten, der ohne Gefährdung des Verfahrens nicht freigelassen werden konnte, in Haft zu behalten. Nunmehr liegt kein Anlaß vor, Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung aus anderen als sachlichen, vor allem in der Verworrenheit des Tatbestandes liegenden Gründen zu stellen. Da dies bei zur Zuständigkeit der AG. gehörenden Sachen höchst selten der Fall ist, wird zwecks Beschleunigung des Verf. der StA. zur Pflicht gemacht, von solchen Anträgen abzusehen und den Tatbestand selbst so erschöpfend zu klären, daß im Falle der Anklageerhebung ohne weitere Beweisaufnahme über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden werden kann. (AV. pr. JustMin. v. 19. Jan. 1927, JMBl. S. 15.)

Der Streit über die Aufnahme einer den **Ueberzeugungsverbrecher** betr. Bestimmung in das neue StrGB. ist noch im Fluß. Immerhin findet sich schon heute außerhalb des materiellen Strafrechts eine solche Best. in § 53 Abs. 4 DVO. Nach Ansicht des RG. kann über Anträge von Strafgefangenen auf Anwendung der für Ueberzeugungstäter vorgesehenen Vergünstigungen beim Fehlen einer Feststellung im Urteil gem. § 458 StrPO. eine Entsch. des Gerichts herbeigeführt werden. Die StA. ist angewiesen, in geeigneten Fällen, insbes. bei Behauptung des Angeklagten, auf richterliche Feststellung darüber hinzuwirken, ob eine Ueberzeugungstat vorliegt.

Eine sehr beachtliche Bek. des bayer. JustMin. befaßt sich mit der **Strafverfolgung von Verletzungen des Urheberrechts** (13. Nov. 1926, JMBl. S. 375). Indem sie dem Umstande Rechnung trägt, daß die geistigen Arbeiter unter den jetzigen Zeitverhältnissen oft nicht in der Lage sind, die zur Abwehr und Sühne von Urheberrechtsverletzungen notwendigen Privatklagen zu erheben, wird der StA. zur Pflicht gemacht, die Frage, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen. In dankenswerter Weise wird darauf hingewiesen, daß ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung dann bestehen kann, wenn die Tat wegen der Zahl oder des Umfangs der Verletzungen sich als schwere Beeinträchtigung des Urheberrechts darstellt oder der Täter eine besondere Hartnäckigkeit oder verwerfliche Gesinnung bekundet hat, auf die aus einer Verschleierung der Verletzung durch Verwendung falscher Namen, Titel oder sonstiger Bezeichnungen zu schließen sein wird.

Verschmelzung der Landesgrenzpolizei mit der Landeskriminalpolizei (RdErl. pr. Min. d. I. v. 7. Febr. 1927, MBl. d. i. V. S. 168). Zur Durchführung werden 6 neue LKP.-Stellen in Tilsit, Allenstein, Elbing, Köslin, Liegnitz, Flensburg geschaffen, in denen die 6 leitenden Grenzkommissariate aufgehen. Die leitenden Grenzkommissariate bei den Regierungen werden aufgelöst. Die Beamten treten zu den LKP.-Stellen über.

Auf mehrfache Anfragen ist zu antworten, daß **Ausführungsbestimmungen der Länder zu dem Schmutz- und Schundgesetz** v. 18. Dez. 1926 nicht zu erwarten sein dürften. Die Prüfungsstellen in Berlin und München und die durch Beschluß des Reichstagesplenums noch hinzugekommene Oberprüfungsstelle in Leipzig sind Reichsstellen.

Es sei unbegründeten Gerüchten gegenüber mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es sich bei ihnen keineswegs um verkappte Länderprüfstellen handelt, die etwa nur äußerlich den Charakter von Reichsstellen haben. Daß der AusfVO. des RMin. d. I. v. 23. Dez. 1926 noch weitere Anweisungen dieser Stelle oder anderer Reichsstellen zwecks Aufbau der noch nicht eingerichteten Prüfungsstellen folgen werden, ist anzunehmen; für besondere AusfBest. der Länder dürfte aber schon deshalb kein Raum sein, weil die Reichsprüfungsstellen unmittelbar mit den Zentralbehörden der Länder verkehren werden.

Sprechsaal.

Pestalozzi's Bedeutung für das heutige deutsche Rechtsleben. Der 17. Febr. 1927 war der 100. Todestag von Johann Heinrich Pestalozzi. Sein 150. Geburtstag i. J. 1896 gab außer zu Schulfestern nur zu einer einzigen wirklichen Tat Anlaß: an ihm erging der Aufruf zur Gründung des in seinem Sinne geleiteten und heute größten interkantonessionellen Erziehungsvereins Deutschlands, des Berliner freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen. Aber die außerordentliche Verehrung, die dem unvergleichlichen Jugend- und Volksbildner jetzt nicht nur von den zahllosen, seinen Namen tragenden Vereinen und Stiftungen, sondern überall in deutschen Landen bezeugt wird, die soeben auch in der Errichtung einer Pestalozzi-Stiftung durch den Magistrat der Reichshauptstadt Ausdruck gefunden hat, legt die Frage nahe, ob und inwieweit sie zugleich in der Juristenwelt Wiederhall erwarten darf. Nun: mit Stolz kann diese es in Anspruch nehmen, daß er auch der Ihrige war. Er, den viele oberflächlich gebildete Zeitgenossen etwa als einen gehobenen Volksschullehrer einschätzen, hat zunächst Theologie und dann, nach Mißlingen einer Probepredigt, Jura studiert, um sich hierauf der Landwirtschaft und den schon in seinen zwanziger Lebensjahren begonnenen Unternehmungen für Kindererziehung zu widmen. Aber nicht etwa dies äußere Band rechtfertigt es, daß die DJZ. seiner gedenkt, sondern die hervorragende Bedeutung, die sein Wirken und seine Lehren noch heute für das deutsche Rechtsleben haben.

Ohne Weiteres ist ein Erstes, aber nicht Wichtigstes sofort erkennbar: bei der Wertschätzung, die man heute endlich in umfassendem Maße einer rechten Behandlung der gefährdeten, verwahrlosten und verbrecherischen Jugend entgegenbringt, leuchtet die Forderung ein, Pestalozzi's Geist auch in der Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe, Pflegekindschaft und in allem, was damit zusammenhängt, verstärkten Einfluß gewinnen zu lassen. Daneben drängt sich für den Gesetzgeber, für den Staatsrechtler und Verwaltungspraktiker die Frage auf, was für den Aufbau und Ausbau der Schulen, für die Lehrweise, für die Umgestaltung der Lernschule in eine echte Bildungsschule aus Pestalozzi's Lebensarbeit zu entnehmen ist. Und da es ferner jedem bei der Urteilsfindung und bei deren Vorbereitung Mitwirkenden bekannt ist, ein wie vorbildlicher Seelenkundiger dieser Sohn der Schweiz war, der, selbst kindlich empfindend, sich wie wenige in die Kindesseele mit feinstem Takte einzufühlen wußte, liegt es auf der Hand, daß man nur gewinnen kann, wenn man sich in ihn vertieft, um Aufschluß über die Psychologie der Kindesaussage nicht nur, sondern auch über die erwachsener Zeugen und ebenso über Vorgänge im Innern der Personen zu erhalten, die vor Gericht stehen, und zwar nicht bloß der Angeklagten. Will man nun zu diesen und zu den demnächst zu erörternden grundlegenden Erwägungen Stellung nehmen, so muß zuvörderst zusammengefaßt werden, von welchen Anschauungen Pestalozzi ausging und durch welche praktischen Maßnahmen er deren Verwirklichung anstrebte.

Sein Ziel war die sittliche Höherführung des einzelnen und des Volkes; auf neuen Wegen sollten die inneren Kräfte der Menschennatur zu reiner Menschenweisheit emporgehildet sowie bei durchgreifender Reform der Erziehung mittels Entwicklung der Gesamtkräfte und Anlagen der Kinder unter Zurückstellung des Wissens hinter Gesinnung und Können das Volk aus seiner Niederung zu echter Kultur und Sittlichkeit geleitet werden. Verantwortlichkeitsgefühl, Selbständigkeit, Opferwilligkeit, Hingebung aus

Vaterland, Frömmigkeit, Ehrenhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit und Zielstrebigkeit sollten allgemein geweckt werden. Auf philosophischer Grundlage baute er seine Erziehungslehre auf, die zugleich auf der Religion beruhte, da er im Glauben an die Liebe Gottes verankert war. So nahm er sich in erster Reihe der Schwächsten, der von der Natur oder vom Schicksal stiefmütterlich Behandelten, der Verarmten, der Bedrückten und der noch in unseren Tagen vornehmlich gefährdeten Waisen als grundgütiger Menschenfreund an, er, der selbst im 6. Lebensjahre durch den Tod des Vaters Halbwaise geworden war. Mittel zur Erreichung des Erstrebten waren ihm: Verbindung häuslicher Erziehung, in der das Kind schon ganz früh der zur Mitarbeit neben dem Lehrer berufenen Mutter zur Hand zu gehen hat, mit Landwirtschaft und mit Fabrikeinrichtungen, Anschauungsunterricht, Handarbeit und Zeichnen schon im Kleinkindesalter, Erteilung des Unterrichtes durch Kinder an Kinder, Einführung in die Kunst, Vereinheitlichung des Erzieherlichen mit dem Beruflichen, Entfaltung des Kindes, das durch innerliche Verarbeitung des Angesehenen dem Lehrer selbst die Pfade zu seiner Weiterbildung offenlegen muß, mehr aus sich selbst heraus als durch Beeinflussung von außen, sachkundiges Hinüberleiten zur Selbsterziehung und zur Menschenbildung durch naturgemäße Entwicklung und Unterstellung unter die allgemeinen Erziehungsaufgaben.

Hat Pestalozzi auf diese Weise die Grundlagen für die heutige Sozialpädagogik ebenso wie für die Staatsbürgerkunde und die staatsbürgerliche Erziehung, nebenher gesagt: auch für die jetzt in manchen Kreisen beliebte Einheitschule, gegeben, so zeigt der Gesamtblick über sein Lebenswerk, daß er vor allen Dingen die Jugendwohlfahrt mit neuem Geiste erfüllte, zugleich aber auch ein wirkliches Jugendrecht anstrebte; und es ist kein Zufall, wenn die wahren Vorkämpfer für ein deutsches Reichsjugendgesetz seine Jünger waren. Der gewaltige Jugend- und Volksführer ruft unserer Zeit vernehmlich zu: keine Parteipolitik, keine Klassenkämpfe, vielmehr brüderliche Volksgemeinschaft! Darüber hinaus mahnt er uns jedoch nunmehr auch, das dem Vaterlande zu gewähren, was ihm als Höchstes vorschwebte, ohne daß er es in diese Worte kleidete: eine einheitliche Jugendpolitik! Jugendpolitik aber ist, wie aus einer hierfür maßgebenden älteren Schrift wiederholt werden möge, die auf der Staatswissenschaft beruhende Staatskunst, die als ein Teil der allgemeinen Politik die besten Maßnahmen und Einrichtungen für die Jugend im Staate trifft. An ihr fehlt es uns zum Schaden des Volkswohles. Der Staatsmann, der es verstehen wird, sie zielbewußt für unsere nächste Zukunft durchzuführen, wird ein Meister sein und zugleich ein berufener Nachfolger Pestalozzis. Sie dem deutschen Volke zu bescheren, wäre die erhebenste Pestalozzifeier!

Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. jur. Feilisch, Berlin.

Die Abänderung des Gerichtskostengesetzes und der Rechtsanwaltsgebührenordnung. Die Novelle v. 28. Jan. 1927 (RGBl. I 53) ist die Frucht jahrelanger Bestrebungen der Wirtschaftskreise, die als unerträglich empfundene Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten hinabzudrücken. Tatsächlich galt es, einen sonderbaren Zustand zu beseitigen. Während bis zum Schluß der Inflationszeit Gericht und Anwälte gegen ein lächerliches Entgelt arbeiteten, wußte man nach der Stabilisierung keine vernünftigen Grenzen bei der Steigerung der Gebührensätze einzuhalten. Es ist schwerlich übertrieben, wenn man gelegentlich behauptete, viele Parteien könnten ihr gutes Recht wegen der ungeheuren Prozeßkosten nicht verfechten. Den so gegebenen Anlaß benutzte man, um noch einige üble Streitfragen des GKG. zu beseitigen, einige Erleichterungen einzuführen und mehrere Unrichtigkeiten, die die häufige Flickarbeit herbeigeführt hatte, in den beiden Gesetzen zu verbessern.

Das Gesagte zeigt, daß bei der Neuordnung von eigentlichen gesetzgeberischen Ideen nicht die Rede ist. Man hat namentlich dem Wunsch, die Vorauszahlung bei den Gerichtskosten zu beseitigen, im Interesse der Staatsfinanzen nicht Rechnung getragen. Vielleicht ist es auch gar kein Schaden, wenn einem so prozeßfreudigen und

dabei rechtsfremden Volk wie dem deutschen das Prozessieren nicht zum ungetrübten Vergnügen gemacht wird (man muß wissen, wie namentlich in Berlin ein Prozeß fast regelmäßig mehrere andere gebiert, von Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Inanspruchnahme von Presse und Volksvertretern, Eingaben beim Reichspräsidenten und beim Völkerbund zu schweigen).

Der Wortlaut der beiden Gesetze soll in der neuen, v. 1. April 1927 ab geltenden Fassung vom Reichsjustizminister bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung wird nach Verabschiedung der Vergleichsordnung, die einige Zusatzparagrafen bringen soll, vermutlich Anfang März geschehen.

Die wichtigsten Einzelheiten sind folgende:

1. Der Gebührentarif ist bei den Gerichtskosten im wesentlichen dem der Vorkriegszeit angeglichen worden. Die Anwaltsgebühren sind nach den neuen Sätzen gegenüber der Vorkriegszeit um etwa 50 % erhöht (bisher waren sie bei Objekten von 5000 RM. an 3—5 mal so hoch wie vor dem Krieg). Die jetzt bleibende Erhöhung ist angesichts der gesteigerten Unkosten der Anwälte berechtigt. — In Strafsachen sind die Gerichtsgebühren für die Verurteilung zu Freiheitsstrafe erhöht, für die zu Geldstrafe ermäßigt worden. Die Anwaltsgebühren, die zweifellos zu niedrig waren, sind verdoppelt.

2. Es ist für viele Fälle der frühzeitigen Antragsrücknahme der Wegfall der Gerichtsgebühr vorgesehen (bei §§ 30a: Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs; 32: Anordnung des Arrests oder der einstweiligen Verfügung; 33, 34: kleinere Anträge, die $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Gebühr fällig machen).

3. Die Niederlegung eines Schiedsspruchs oder eines vom Schiedsgericht vermittelten Vergleichs macht $\frac{1}{4}$ Gerichtsgebühr, höchstens 300 RM., fällig, § 30a (die einzige ganz neue Gerichtsgebühr). Die Gebühr wird auf die später allenfalls erwachsende Gebühr für die Vollstreckbarerklärung angerechnet.

4. Eine neue Anwaltsgebühr bringt § 67 II für die Mitwirkung des Anwalts bei der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl.

5. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten haben die Gerichte bisher meist einen zu niedrigen Streitwert angenommen (da rächte sich die Höhe der Gebührensätze, deren Bezahlung die Gerichte den Rechtsuchenden nicht zumuten wollten). § 11 kehrt zu dem Vorkriegssatz von 2000 RM. als Regelsatz zurück. Ausnahmesätze: 500 (statt 100) — 50 000 RM.

6. Eine üble Streitfrage war die, ob § 10 GKG. die Rentenansprüche aus Deliktshaftung umfaßt. Die Novelle bejaht die Frage ausdrücklich (eine nicht formalistische Gesetzesauslegung hätte diese Novelle entbehrlich gemacht. Es ist, als ob unsere Juristen 5 Semester Philologie studiert hätten). Gleichzeitig hat man die wiederkehrenden Ansprüche aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis hier eingereiht.

7. Eine fast noch üblere Streitfrage beseitigt § 29 II GKG. Die Prozeßgebühr ermäßigt sich bei Klagerücknahme nach Terminbestimmung, aber vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung (die Regierungsvorlage wollte noch besser den Aufruf der Sache entscheiden lassen). Bisher war die Rücknahme „vor der mündlichen Verhandlung“ maßgebend, wobei eine Fehde zwischen den einzelnen Gerichten und ihren Senaten oder Kammern über diesen Begriff bestand, die zu unzähligen Veröffentlichungen von mehr oder weniger überzeugenden, aber bestimmt einflußlosen Entscheidungen führte.

8. Bei der Beschwerde eines Konkursgläubigers gegen die Bestätigung oder Verwerfung eines Zwangsvergleichs wird der Streitwert für die Beschwerdeinstanz nach der Konkursdividende des Beschwerdeführers berechnet, § 47 GKG.

9. In § 54 GKG. ist die Anführung von § 211 StrPO. in § 212 berichtigt. Damit ist klargestellt, daß § 54 alle Fälle der Entscheidung ohne schriftliche Anklage betrifft.

10. Die Schreibgebühr ist auf 30 Pf. für die Seite erhöht, § 71 IV GKG.

11. Bei Erhebung einer Widerklage ist Voraussetzung der Gebühr nicht mehr Vorbedingung der gerichtlichen Tätigkeit, § 74 GKG.

12. Die Ermäßigung der Prozeßgeb. auf $\frac{3}{10}$ tritt für den Anwalt ein, wenn sich der Auftrag vor Beginn des zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termins erledigt, § 14 RAGebO., d. h. vor dem Aufruf der Sache (§ 220 ZPO.). Damit ist der Zeitpunkt der „mündlichen Verhandlung“ auch hier ausgeschaltet.

13. Für die Mitwirkung bei einem Vergleich im Güteverfahren erhält der Anwalt die Vergleichsgebühr, was nach der bisherigen Fassung des § 38a RAGebO. mindestens äußerst zweifelhaft war.

14. Die Ermächtigung des Reichsjustizministers, bei einer wesentlichen Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Gebührensätze zu ändern, ist beseitigt, Art. IV.

15. Das Gesetz ist auf die am 1. April 1927 anhängigen Rechtssachen anwendbar. Maßgebend ist, ob die Instanz beim Inkrafttreten beendet war. Was als Instanz gilt, bestimmt Art. V ausdrücklich.

Dazu werden, die Annahme des Entwurfs der Vergleichsordnung im Plenum des Reichstags vorausgesetzt, einige in das GKG und die RAGebO. eingeschobene Gebührenvorschriften für das Vergleichsverfahren treten.

Man sieht, unsere Gesetzgebung, deren Arbeitsdrang sonst im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Fähigkeit steht, hat sich hier eine einigermaßen wohlthuend wirkende Beschränkung auferlegt.

Senatspräsident b. KG. Dr. Baumbach, Berlin.

Das italienische Arbeitsrecht. Die Verhältnisse in Italien machen es zur Zeit unmöglich, daß ein Italiener unbefangene über die italienischen Vorgänge und Gesetze berichtet. Jede Kritik der italienischen Einrichtungen könnte ihm schwere Verfolgungen zuziehen. Es ist deshalb durchaus begreiflich, daß auch in dem Bericht des auch in Deutschland als hervorragenden Gelehrten bekannten Prof. Dr. Ghiron, S. 730, 1926 d. Bl., einige Unklarheiten vorgekommen sind, die zwar für Italiener verständlich sind, zu denen aber doch folgendes berichtend und ergänzend gesagt sei:

Schon aus den Darlegungen des Gesetzesinhalts durch Prof. Dr. Ghiron geht hervor, wenn man richtig zwischen den Zeilen zu lesen weiß, daß $\frac{1}{10}$ der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einer Provinz in dem sind, wenn sie sich organisieren, mit Ausschluß jeder anderen Organisation für die restlichen $\frac{9}{10}$ bindende Arbeitsverträge zu schließen, sie vor Gericht zu vertreten und ihnen Steuern aufzulegen. Diese Ungeheuerlichkeit, daß $\frac{1}{10}$ der Gesamtheit nicht nur ihren Willen diktieren, sondern mit Rechtswirksamkeit als Zwangsbevollmächtigter für sie Verträge abschließen kann, von denen die Existenz des Unternehmens oder das Schicksal der Arbeitnehmer abhängt, steht in der Gesetzgebung einzig da. Ueberdies enthält das Gesetz einige wohlklingende Wendungen, mit welchen man jeder anderen als faschistischen Organisationen den Lebensfaden abschneiden kann. $\frac{1}{10}$ steht die eben dargelegte ungeheure und ungeheuerliche Macht nur dann zu, wenn ihre „nationale Haltung keinen Anstoß gibt“, d. h. sie faschistisch ist. Ins Praktische übersetzt, heißt das: wenn von 50 000 Arbeitern einer Provinz sich 5000 unter faschistischer Führung zusammenschließen, so können sich die anderen 45 000 nicht mehr organisieren. Es hängt von dem Belieben der 5000 ab, ob sie noch weitere Mitglieder aufnehmen wollen; sie können Kollektivverträge abschließen, die alle binden; alle anderen, auch die nichtorganisierten, werden dieser Organisation jedoch mit einer Sondersteuer tributpflichtig. Und wenn sich von den 10 Papierindustriellen einer Provinz 2 zusammenschließen und einen Kollektivvertrag abschließen, den vielleicht nur ihre Fabriken aushalten und bei dem die der 8 anderen zugrunde gehen, so ist das gesetzlich, und sie bekommen von den 8 anderen dazu noch eine Steuer bezahlt.

Nicht unerwähnt darf die Verletzung der Grundsätze des Handels- und des internationalen Rechts bleiben. Die erwähnten Assoziationsrechte stehen nur Inländern, Aus-

ländern erst nach 10jährigem Aufenthalte in Italien zu. Gesellschaften stehen sie aber, trotz Registrierung in Italien, nur zu, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Kapitals und $\frac{3}{4}$ der Leitung in den Händen von Italienern sind. Das ist ein Bruch mit allen Begriffen des internationalen Rechts. Das entwertet z. B. künstlich die Aktien, von denen mehr als $\frac{1}{4}$ in ausländischen Händen ist, was bisher noch nie einen Unterschied in den Rechten erzeugt hat. Man greift in einem Friedensgesetz auf die schlimmsten Auswüchse der Kriegerjustiz zurück. Wieso kommt der Inhaber einer Aktie dazu, in wirtschaftlich bedeutsamen Rechten der Gesellschaft beschränkt zu werden, sobald $\frac{3}{4}$ der Aktien in ausländische Hände geraten?

Die Aussprüche der Arbeitsgerichte, welche sich auf Verträge stützen, welche nicht die Parteien, sondern $\frac{1}{10}$ mit Rechtswirksamkeit für sie geschlossen haben, sind für alle Angehörigen des Berufes bindend. Aber mehr! Die Nichtfolgeleistung ist ein strafbares Delikt. Ein energisches Einschreiten gegen Aussperrungen und Streiks ist zu begrüßen. Bedauerlich ist nur, daß die gesetzliche Grundlage so zweifelhaft fundiert ist. Aussperrungen und Streiks sind zunächst in allen Fällen verboten, in denen der Appell an das Arbeitsgericht obligatorisch gemacht wurde. Zuwiderhandelnde Arbeitgeber werden mit 3 Monaten bis zu 1 Jahr Gefängnis und mit 10 000 bis 100 000 Lire Strafe belegt. Angestellte oder Arbeiter erhalten 1—3 Monate Gefängnis. Wenn sie zu mehr als zu dritt die Arbeit niederlegen oder ihre Arbeit so leisten, daß dadurch der allgemeine Betrieb gestört wird (passive Resistenz), so werden den Anführern 1—2 Jahre Gefängnis und 2000—5000 Lire angedroht. Die Strafe für öffentliche Beamte beträgt 1—6 Monate, und 6 Monate bis 2 Jahre sind als Strafe für den geistigen Urheber umfangreicher Arbeitseinstellungen vorgesehen. Für Arbeiter im öffentlichen Dienst oder in Betrieben von öffentlichen Interessen erhöht sich die Strafe noch besonders, wenn durch ihre Arbeitseinstellungen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wurde, und kann bis zu 7 Jahren Zuchthaus gehen. Auch die Unterlassung des möglichst baldigen Friedensschlusses in einem solchen ausgebrochenen Wirtschaftskampfe, also ein reines Omissivdelikt, ist mit Strafe bedroht. Uebrigens werden für Staatsbeamte keine Gewerkschaften anerkannt; sie haben also kein Recht, sich an die Arbeitsgerichte zu wenden. Für Militärs ist die Zusammenschließung zu Gesellschaften oder Gewerkschaften überhaupt verboten.

Das Gesetz sucht also nützliche Ziele mit verfehlten Mitteln zu verfolgen. Nicht unerwähnt darf ein Grundsatz bleiben, der gegenwärtig auch von einem Spezialausschuß des englischen Oberhauses erwogen wird, welcher die Wohlfahrtsfonds der Gewerkschaften von den politischen Fonds trennen will: daß nach italienischem Recht ein Teil der eingehobenen Beträge als eventueller Entschädigungsfonds bei Schadensersatzansprüchen wegen Vertragsbruches zu dienen hat, womit grundsätzlich die Schadensersatzpflicht der Organisation für die Folgen ihrer organisatorischen Aufträge anerkannt ist. Die vor diesem Gesetz bestehenden Verbände und Gewerkschaften bleiben ohne juristische Anerkennung vorläufig zwar bestehen, aber die Behörden haben das Recht, sie aufzulösen oder umzugestalten, wenn sie gegen die nationalen Forderungen verstoßen sollten. Uebrigens werden sie dadurch wertlos, daß für alle Arbeiter und Arbeitgeber, mögen sie den Gewerkschaften angehören oder nicht, die Arbeitsverträge allein gültig sind, die von diesen geschlossen werden.

Ich glaube, daß erst diese Ergänzungen dem Auslande ein vollständiges Bild dessen bieten, was die italienische Gesetzgebung, die sich von der Rechtsbildung immer mehr entfernt, mit den Arbeitsgesetzen herzustellen versucht hat: nicht ein Gebäude, in welchem Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter möglichster, wenn auch energischer Ausschaltung von Streitigkeiten, dem nationalen Wohlstande dienen sollen, sondern eines, in welchem eine kleine Gruppe herrscht und allen anderen Arbeitgebern wie Arbeitnehmern ihren Willen diktiert.

Rechtsanwalt Dr. Emil von Hofmannsthal, Wien.

Die Auslegung der Patente. Zu dem Aufsatz vom Geh. Reg.-Rat, Direktor Lutter (S. 1674 1926 d. Bl.) sei erwidert: Lutter geht davon aus, daß die Patente vom PA. erteilt werden und daher das Recht des Patentinhabers auf dem Willen des PA. beruhe. Die Frage, ob eine spätere technische Schöpfung in das ältere Patent eingreift, also das Recht aus dem Patent verletzt, ist jedoch nicht vom PA., sondern von den ordentl. Gerichten zu entscheiden. Dazu müssen sie den Umfang des Schutzes ermitteln, der dem Patent zukommt, eine Tätigkeit, die als „Auslegung“ des Patents bezeichnet wird.

Ueber die Grundsätze, nach denen die Gerichte diese Auslegung vorzunehmen haben, sagt Lutter: Ueber das Maß des der Erfindung zukommenden Schutzes zu befinden, seien ausschließlich die Erteilungs- und gegebenenfalls die Nichtigkeitsinstanzen zuständig. „Die Aufgabe des Gerichts erschöpft sich daher in der Auslegung des Patents, d. h. in der Auslegung der Willenserklärung des RPA., die in der Patentschrift ihren Ausdruck gefunden hat.“ Dem entgegen hätten die Gerichte nach Anweisung des RG. die Praxis eingeschlagen, selbständig auf Grund des Standes der Technik das Maß dessen festzustellen, um was der Erfinder die Technik tatsächlich bereichert habe, d. h. also die Bedeutung der Erfindung.

Dieser Praxis tritt Lutter entgegen. Einmal aus der grundsätzlichen Auffassung über das Verhältnis der Gerichte zur Erteilungsbehörde, dann mit der Erwägung, „daß die Gerichte sich mit der Ergründung des wahren Verhältnisses der Erfindung zu dem schon vorhandenen Besitzstand der Technik eine Aufgabe aufbürden, der sie nicht gewachsen sind“.

M. E. hat Lutter damit zu viel bewiesen. Das RG. ist unzweifelhaft die oberste Instanz im Nichtigkeitsverf., die „das wahre Verhältnis der Erfindung zu dem schon vorhandenen Besitzstand der Technik zu ergründen hat.“ Auch für die Instanzgerichte trifft Lutters Ansicht nicht zu, jedenfalls nicht für die Spezialkammern und -Senate. Die Leistungen der 16. ZivK. des LG. I und des 10. ZivSen. des KG. z. B. bez. der Einführung in die technische Seite der Erfindung sind von der Industrie so anerkannt, daß der Vorschlag, die Verletzungsstreitigkeiten einer neuen Rechtsabt. des PA. zu überweisen, auf dem Berliner Kongreß des Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums 1920 von der Industrie einhellig abgelehnt worden ist. Auch in fast allen anderen Ländern ist die Entscheidung über die Bedeutung der Erfindung den ordentl. Gerichten zugewiesen, so z. B. in den Ver. Staaten, England und Frankreich. Bisher ist nicht bekanntgeworden, daß damit den Gerichten eine Aufgabe aufgebürdet ist, der sie nicht gewachsen seien.

Auch der theoretische Ausgangspunkt Lutters ist m. E. unrichtig. Er führt zu praktisch unzweckmäßigen Ergebnissen und hat zu keiner Zeit und in keinem Lande gegolten. Dazu nur: Die Gerichte sollen nur die Willenserklärung des PA. auslegen, d. h. ermitteln, wie weit das PA. den Schutz erstrecken wollte. Ein solcher Wille fehlt fast regelmäßig. Das PA. prüft nur das, was vorher da war, vergleicht die Erfindung nur mit dem Früheren und grenzt sie gegen das Bekannte durch den Patentanspruch ab. Dagegen fehlt ihm die Möglichkeit und die Absicht, sie gegen spätere technische Schöpfungen abzugrenzen. Diese Aufgabe ist z. Zt. der Erteilung weder gestellt noch lösbar.

Auch ist es praktisch ausgeschlossen, eine Verletzung nur dann anzunehmen, wenn der Patentanspruch vollkommen auf die Nachahmung zutrifft, die patentierte Erfindung also in allen Teilen und unverändert benutzt wird. Demgemäß hat die deutsche Rechtsprechung von jeher z. B. eine Verletzung angenommen, wenn nur einzelne Elemente der patentierten Erfindung benutzt werden, vorausgesetzt, daß es wesentliche sind. Ob einzelne Teile für die Erfindung wesentlich sind und welche, ist nie in der Patentschrift oder im Patentanspruch gesagt. Der Richter ist daher zu selbständiger Prüfung gezwungen, d. h. zur Ergründung der Bedeutung der Erfindung, gemessen am Stande der Technik. Ebenso verfährt auch die englische und amerikanische Rechtsprechung.

Wenn die vom Patentinhaber als Verletzung in Anspruch genommene technische Schöpfung des Beklagten sich erheblich vom Patent unterscheidet, wird vom englischen Gericht die Frage gestellt, ob der Beklagte nicht doch „the substance of the invention“ benutzt hat. Diese Frage beantwortet der englische Richter wie der deutsche nicht bloß an Hand des Patentanspruchs oder der Beschreibung; auch er zieht den Stand der Technik zur Prüfung heran.

In einem vielziti. Urte.¹⁾ sagt Richter Wills: „It is contended by the defendants that what is important and what is of subsidiary consequence, can only be gathered from the specification itself. I am satisfied that that neither is nor can be the law“. So findet man auch in allen englischen Fällen, in denen zweifelhaft wird, was das Wesen der patentierten Erfindung ausmache, die Heranziehung des Standes der Technik. Das gleiche gilt für die amerikanische Rechtsprechung.

Endlich erwähnt Lutter, daß in der Rechtsprechung des RG. seit etwa einem Jahr eine Aenderung in der Richtung eingetreten sei, daß der Stand der Technik weniger, die Erteilungsakten mehr berücksichtigt würden. Diese Entwicklung sei im Interesse der Industriekreise zu begrüßen. Diese Kennzeichnung der Aenderung trifft nicht zu. Das RG. hat die alten Grundsätze, insbes. die selbständige Würdigung des Standes der Technik unverändert beibehalten. Man kann höchstens sagen, daß es im Jahre 1925 etwas weniger Wohlwollen gegenüber dem Erfinder gezeigt hat. Glücklicherweise nur vorübergehend. Soweit es sich nach den Entsch. des letzten Halbjahres 1926 beurteilen läßt, scheint das RG. sich zu seiner alten Tradition zurück gefunden zu haben, unter deren Herrschaft die erfinderische Tätigkeit und mit ihr die Industrie in Deutschland eine Blütezeit erlebt hatten. Das ist im Interesse des deutschen Erfindungsgeistes und der beteiligten Industriekreise nur zu begrüßen.

Professor, Rechtsanwalt Dr. Hermann Isay, Berlin.

Wieder einmal der „Zweite Richter“. Das Institut des „Zweiten Richters“ beim Schöffengericht gem. § 29² GVG. hat Anlaß zu mannigfachen Erörterungen gegeben. Als besonders unangenehm wird vom Richter empfunden, daß die Zuziehung des zweiten Richters vom Ermessen und Antrage des Staatsanwalts abhängig ist und nach Eröffnung des Hauptverfahrens kein Raum mehr für einen solchen Antrag ist. In folgendem zwei Fällen sind wieder Zweifel darüber aufgetaucht, wie man der Wohltat des zweiten Richters teilhaftig werden könne, ohne sich über die formellen Schranken des § 29² GVG. hinwegzusetzen.

1. Der StA. beantragt Außerverfolgung, die Strafkammer will das Hauptverfahren eröffnen. Der Beschluß kann aber nicht auf Eröffnung vor dem „erweiterten“ Schöffengericht lauten. Dazu wäre ein Antrag des StA. nötig, und der fehlt. Die Strafkammer muß daher eine Sache, in der Voruntersuchung geführt, die also gewöhnlich doch von größerer Bedeutung ist, wenn sie nicht vor das Schwurgericht gehört, vor das einfache Schöffengericht bringen und damit dem Amtsrichter eine Arbeit aufbürden, die er kaum allein leisten kann, deren Ausführung durch einen Richter jedenfalls nicht dem „Umfang und der Bedeutung der Sache“ gerecht wird. Nun heißt es im § 208 StrPO.: „Wenn von der StA.schaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gericht aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die StA.schaft eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen.“ Ist der StA. in der Lage, in dieser Anklage die Zuziehung des zweiten Richters zu beantragen? Nach der dem § 29² GVG. vom Reichsgericht (Bd. 59 S. 57) gegebenen Auslegung muß der StA. zwar nicht gleichzeitig mit Einreichung der Anklage, aber doch vor Eröffnung des Hauptverfahrens den Antrag stellen. In unserm Falle ist aber das Hauptverfahren bereits eröffnet, der zweite Richter steht vor verschlossener Tür!

Wie kann man aus dieser Zwickmühle herauskommen, die sicher vom Gesetzgeber nicht gewollt ist und eine Schädigung der Sache bedeutet um der Achtung vor for-

¹⁾ I. S. Incandescent Gas Light and Coke Co. v. De Mare Incandescent Gas Light System, 1896, 13 R. P. C. 330.

nalen Vorschriften willen? Den StA. zu veranlassen, bei seinem Außerverfolgsetzungsantrage etwa zu schreiben: „Sollte entgegen meinem Antrage das Hauptverfahren eröffnet werden, so beauftrage ich die Zuziehung eines zweiten Richters“, erscheint nicht zweckmäßig. Damit würde er bei dem Gericht den Eindruck erwecken, er sei seiner Sache nicht sicher und zweifle an der Stichhaltigkeit seiner Gründe für den Außerverfolgsetzungsantrag. Das wird man dem StA. nicht zumuten können. Dem Gericht aufzugeben, vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses die Akten erst wieder der StA.schaft zurückzugeben mit der Mitteilung, es beabsichtige, das Hauptverfahren zu eröffnen und stelle anheim, die Zuziehung eines zweiten Richters zu beantragen, erscheint schon als ein gangbarer Weg, obwohl dem Gericht dadurch Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn es z. B. zwischen der Verkündung seiner Absicht und der Ausführung derselben anders besetzt wird, abgesehen von der Untunlichkeit im allgemeinen, seine Absichten zu verraten. So bleibt nur der Ausweg, dem StA. zu gestatten, in diesem Ausnahmefalle des § 208 StrPO. auch eine Ausnahme von der gewöhnlichen Form der Anwendung des § 292 GVG. zu machen und hier in der ihm vom Gericht auferlegten Anklage noch den Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters zu stellen, obwohl das Hauptverfahren schon eröffnet ist. Das wird man um so eher mit seinem formal-juristischem Gewissen vereinen können, als einmal § 292 ausdrücklich sagt, daß der StA. den Antrag „bei Einreichung der Anklageschrift“ stellen darf und vom Eröffnungsbeschuß überhaupt nicht spricht, und zum ändern — und das erscheint mir die Hauptsache — der Angeklagte durch den zweiten Richter nicht nur nicht beschwert, sondern im Gegenteil lediglich bevorzugt wird, wie das auch in dem oben zit. RG.-Urteil ausgeführt ist. Es ist ja auch kein anderes Gericht i. S. der Zuständigkeit, das durch den zweiten Richter gebildet wird, sondern es bleibt das Schöffengericht (§ 28 ff. GVG.), und der nur „zugezogene“ zweite Richter dient lediglich dem Umfang und der Bedeutung der Sache¹⁾. Man wird also in diesem Falle, entsprechend der durch § 208 gesetzlich zugelassenen Abweichung vom § 198 StrPO., wohl auch bez. des Antrags aus § 292 GVG. von der Norm abweichen dürfen, ohne das Gesetz zu verletzen.

2. Der StA. hält eine Sache für geeignet, im Wege des Strafbefehls gem. § 407 StrPO. erledigt zu werden (einem Institut, von dem leider viel zu wenig Gebrauch gemacht wird!). Infolge der jetzt zugelassenen unbeschränkten Geldstrafe und Gefängnis bis zu drei Monaten, sowie Publikation ist das Anwendungsgebiet des Strafbefehls außerordentlich erweitert, und es können durch ihn auch an sich bedeutendere Straftaten abgegolten werden. Nun ist der Fall sehr wohl denkbar, daß zwar damit zu rechnen ist, der Beschuldigte werde, froh, nicht auf die Anklagebank zu brauchen und öffentliche Verhandlung über sich ergehen lassen zu müssen, stillschweigend die Strafe annehmen, daß aber andernfalls eine Hauptverhandlung zu erwarten ist, die durch Beweisanträge oder ähnliche Umstände einen Umfang annehmen kann, der einen zweiten Richter erforderlich erscheinen läßt (z. B. bei Beleidigungen durch die Presse). Da der Strafbefehl im Falle des Einspruchs als Eröffnungsbeschuß gilt, steht dem nachträglichen Antrage aus § 292 GVG. wieder dasselbe Bedenken wie oben unter 1 erörtert entgegen. Dieser Schwierigkeit kann man aber aus dem Wege gehen, indem man, analog dem durch § 407 Abs. 4 StrPO. zugelassenen Antrag aus § 25 Abs. 1 Nr. 2 c GVG. (Entsch. durch Einzelrichter), gleich im Strafbefehlsantrage den Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters im Falle des Einspruchs stellt. Es ist nicht erfindlich, weshalb dies unzulässig sein sollte. Bloß aus dem Umstände, daß ein solches Recht des StA. im § 407 nicht ausdrücklich erwähnt ist, wird man ein Verbot nicht herleiten können. Der Strafbefehlsantrag gilt als Anklage (§ 411), und bei Erhebung der Anklage ist der Antrag aus § 292 GVG. zu stellen. Wenn Schäfer-Hartung und Feisenberger (StrPO. zu § 407) vom StA. verlangen, daß

er hier erst die Klage fallen läßt und dann eine neue Anklage mit dem Antrage aus § 292 erhebt, weil er zur Stellung dieses Antrags von vornherein durch § 407 nicht ermächtigt sei, so scheint mir diese Auffassung zu eng und zu sehr am Buchstaben haftend. Auch hier gilt das oben Gesagte von der Bevorzugung des Beschuldigten durch die Zuziehung des zweiten Richters, und eine Maßnahme, die den Beschuldigten nicht beschwert, sondern begünstigt, und die außerdem das Verfahren vereinfacht und damit verbilligt, sollte nicht an formalen Bedenken scheitern.

Erster Staatsanwalt Steinbeck, Berlin.

Gläubigernot. Bereits auf dem Anwaltstag vom 10. Mai 1925 wurde auf die Gläubigernot als Folge des unzureichenden Vollstreckungswesens hingewiesen. Noch immer mehrten sich die Klagen über mangelnden Staatsschutz bei der Verwirklichung von Rechtsansprüchen. Hier soll nur auf die vielfach erörterten Mängel, deren Vorhandensein nicht abgeleugnet werden kann, hingewiesen werden, um Wege zu zeigen, die Besserung schaffen könnten.

Ist es infolge Ueberlastung der Gerichte, der gesetzlichen Bestimmung, daß Termin erst nach Zahlung der Prozeßgebühr anberaumt wird, und Verschleppungskünsten der Schuldner oft schon schwierig, einen Rechtstitel als Grundlage für die Vollstreckung zu erlangen, so liegt doch der Hauptgrund der Gläubigernot in dem Vollstreckungswesen selbst. Mit Recht wird vielfach an der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, ihrer Ueberlastung und Gleichgültigkeit Kritik geübt.¹⁾ Mit Unrecht sieht man aber hierin den Hauptgrund für die durch fruchtlose Vollstreckungen geschaffene Gläubigernot. Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, Widerspruchsklagen und die damit verbundenen Einstellungsanordnungen sind oft dem Gläubiger gefährlicher. Er wird durch erfolgreiche Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollstreckung oft müde gemacht und verzichtet aus Gründen der Kostenersparnis auf weiteres Vorgehen. Wenn er nach erbittertem Ringen obgesiegt hat, so verdirbt die Mitteilung des Gerichtsvollziehers über den fruchtlosen Ausfall der Vollstreckung häufig die Freude über den Rechtsfrieden. Das Offenbarungsidverfahren ist kostspielig und oft wertlos. Die zahlreichen Meineidsverfahren zeigen, daß dieses Mittel nicht mehr den Erfolg bringt, der ihm im Gesetz zugeordnet war.

Die Universalvollstreckung leidet nicht minder als die Einzelvollstreckung. Die Geschäftsaufsicht, oft der unglückselige Vorläufer des Konkurses, wird durch die Gerichte mit zu großer Nachsicht angeordnet. Führt sie zu keinem Zwangsvergleich, so schmälert sie die Masse durch erhebliche Gerichtskosten und Gebühren für die Aufsichtsperson. Kommt aber ein Zwangsvergleich zustande, so hat auch er nicht selten den Konkurs im Gefolge, wenn es dem Schuldner nicht gelingt, die übernommenen Verpflichtungen innezuhalten. Auch dann sind die Gläubiger im Konkursverfahren durch Verminderung der Masse schlechter gestellt. Der Konkurs selbst ist zu formal und bietet dem Gläubiger selten Aussicht, mit seiner Forderung auch nur zu einem geringen Prozentsatz befriedigt zu werden.

Der Zustand ist unhaltbar. Wird Abhilfe nicht geschaffen, so muß das Vertrauen an der Rechtspflege schwinden. Niemand wird in Zukunft Lust haben, unter Aufwendung von vielen Kosten Recht zu suchen, wo die Aussichten, es zu verwirklichen, so außerordentlich gering sind. Die Wirtschaftslage ist, wenn Heilung nicht geschaffen wird, gefährdeter denn je.

Die Vorschläge, zum System der freien Beauftragung der Gerichtsvollzieher zurückzukehren (vgl. Kallmann a.a.O.), können nicht zu einer wirksamen Abhilfe führen. Gegen den Schuldner, der sich im Geschäftsleben auf die fruchtlose Vollstreckung vorbereitet, kommt der tüchtigste Gerichtsvollzieher nicht an. Auch ist ein großer Nachteil bei einem derartigen System zu befürchten. Sind schon heute alle Gerichtsvollzieher überlastet, so wird bei freier Auswahl naturgemäß der tüchtigste weit mehr Aufträge erhalten als

¹⁾ Schäfer-Hartung, Anm. 3 zu § 29 GVG., halten die ausdrückliche Erwähnung, daß die Hauptverhandlung vor dem „erweiterten“ Schöffengericht stattfinden soll, im Eröffnungsbeschuß nicht einmal für notwendig.

¹⁾ Vgl. Kallmann, „Zur Gerichtsvollzieherfrage“, DJZ. 1926 S. 364.

bisher. Er wird dieser Mehrarbeit nicht gewachsen sein, und der Schaden ist dann größer als der Vorteil. Will man den Eifer des Gerichtsvollziehers anspornen, so wäre zu erwägen, ob nicht die Zahlung der Gebühren zum Teil von dem Erfolg der Vollstreckung abhängig zu machen wäre.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 ZPO. ohne Sicherheitsleistung wäre einzuschränken. Sie sollte nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Anspruch nicht besteht; nur dann bringt die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil. Auch sollte eine Einstellung nie erfolgen, ohne den Gegner zu hören.

Von Arrest und einstweiliger Verfügung wäre häufiger Gebrauch zu machen. Sie dienen nach dem Zwecke des Gesetzes als Sicherheit der Zwangsvollstreckung. Ihre Voraussetzungen werden durch die Gerichte zu streng geprüft. Angesichts der Wirtschaftslage und in Anbetracht der Erfahrungen mit fruchtlosen Vollstreckungen dürfte die Besorgnis, daß die Vollstreckung ohne Arrest vereitelt oder erschwert wird, in den meisten Fällen gegeben sein. Der dem Schuldner durch Vollziehung des Arrestes entstehende Schaden wäre bei weitem nicht so groß wie der auf der anderen Seite gebotene Vorteil. Auf diesem Wege könnte der Gläubiger erfahren, ob die Vollstreckung Aussicht auf Erfolg verspricht. Ist dies nicht der Fall, dann wird er die Kosten eines langwierigen Prozesses sich ersparen. Der Prozeßbevollmächtigte wird mit größerer Freude für daß Recht eintreten, wenn er weiß, daß er das erstrittene Urteil zur Zufriedenheit seines Auftraggebers verwirklichen kann.

Der Schuldner ist schließlich strafrechtlich schärfer anzufassen als bisher. Pfandverschleppungen, Betrügereien, Konkursverbrechen und dergleichen müssen mit der ganzen Strenge des Gesetzes geahndet werden. Wenn jemals die Abschreckungstheorie im Strafrecht angebracht war, dann muß ihr in solchen Fällen das Wort geredet werden. Die Strafverfolgungsbehörde mußte trotz ihrer Überlastung gerade bei solchen Straftaten energisch vorgehen und möglichst schnell die Anklage erheben. Durch das Gericht wären exemplarische Strafen festzusetzen.

Rechtsanwalt Dr. Lenz, Trier.

Zum Angestelltenschutzgesetz v. 9. Juli 1926.

Im § 2 dieses Gesetzes v. 9. Juli 1926 ist bestimmt, daß als Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes bei der Firma „in der Regel mehr als zwei Angestellte“ beschäftigt sein müssen. Diese Bestimmung ist m. E. bedenklich.

Ihr Zweck soll doch wohl der sein, daß die Firma einen gewissen Geschäftsumfang haben soll. Nicht jede kleine Firma soll also die Lasten des Gesetzes tragen.

Dies widerspricht aber der Tendenz des Gesetzes selbst. Es ist nicht einzusehen, weshalb der zufällig bei einer kleinen Firma beschäftigte Angestellte, der lange Jahre treu gedient hat, schlechter gestellt sein soll, als ein bei einer mittleren oder großen Firma dienender Angestellter. Richtiger wäre es gewesen, da der Gesetzgeber die älteren Angestellten schützen wollte, wenn die Vergünstigung ohne Einschränkung jedem älteren Angestellten zuteil geworden wäre.

Ein den Geist des Gesetzes beobachtender Richter wird in Grenzfällen zu Bedenken kommen. Man stelle sich z. B. vor, daß an einer off. Handelsges., einem Fabrikgeschäft, 5 Gesellschafter beteiligt sind, die sämtlich im Geschäft tätig sind. Außerdem werden im Betriebe noch 1—2 Meister beschäftigt. Diesem Geschäftsumfang würden etwa 50 Mann Belegschaft entsprechen. Sollte bei diesem immerhin recht bedeutenden Geschäft die Anwendbarkeit dieses Schutzgesetzes für die beiden Meister nicht möglich sein, weil nur sie als „Angestellte“ gelten, die anderen 5 persönlich haftenden Gesellschafter keine Angestellteneigenschaft besitzen?

Auch weniger kraß liegende Fälle sind zugunsten der Angestellten auszulegen. Es gibt Firmen von großer Bedeutung, die außer einem geschäftsführenden Gesell-

schafter noch 1 oder 2 Angestellte beschäftigen. Auch in solchen Fällen sollte man die tätigen Gesellschafter als „Angestellte“ i. S. des Gesetzes werten, damit zugunsten der wirklichen Angestellten die Vorbedingung erfüllt würde. Der Richter wird prüfen müssen, ob das Geschäft über das handwerksmäßige hinausgeht oder in ihm in der Regel mehr als 2 Personen Arbeiten übernommen haben, die üblicherweise „Angestellte“ verrichten. Die Bejahung auch nur einer dieser Untersuchungen müßte schon genügen, um die Vorbedingung für die Anwendbarkeit des Schutzgesetzes zu stellen.

Dr. jur. Hesse, Gevelsberg.

Die Gebührenberechnung bei Verbindung von Aufwertungsstelle und Grundbuchamt in Preußen.

Aus der Verbindung der Aufwertungsstelle mit dem Grundbuchamt ergibt sich naturgemäß auch eine Verbindung des Aufwertungsverf. und der Anträge fürs Grundbuch, insbes. bei Vergleichen.

Daß nach Erledigung der Aufwertung Umschreibung vieler unübersichtlich gewordener Grundbuchblätter nötig ist, hat man längst erkannt. Der Umstand, daß der Aufwertungsrichter zugleich als Grundbuchrichter oder Richter der sonstigen freiw. Gerichtsbarkeit diese Fragen im Zusammenhang klären, darüber verhandeln und die nötigen Anträge beurkunden kann, bedeutet eine willkommene Vereinfachung, die die Sachbearbeitung im größten Maße fördert. Dagegen treten die Schwierigkeiten für die Kostenberechnung völlig zurück.

Hier heißt es, klar zu scheiden: Wie weit reicht das Aufwertungsverf. und wo fängt das Grundbuchverf. an? oder m. a. W.: welches war die Tätigkeit des Aufwertungsrichters und inwieweit liegen Beurkundungen vor?

Für das Aufwertungsverf. gelten nach § 73 AufwGes. nur die allgemeinen Vorschriften des freiw. Gerichtsbarkeit-Ges., also nicht die engen Bestimmungen der §§ 167 bis 183 RFGG. Aber gerade die Beobachtung dieser Formvorschriften spielt für das Verfahren vor dem Grundbuchamt eine große Rolle und gibt für die Gebührenfrage den Ausschlag. Der AufwStelle fehlt die Zuständigkeit für Beurkundungen. Der Richter der freiw. Gerichtsbarkeit muß hier einsetzen. Diese Erwägung führt zur Bejahung der Gebührenpflicht für das AufwVerf. aus der VO. v. 28. Juli 1925 und daneben nach dem pr. GKG., sobald die Voraussetzungen der §§ 33ff. pr. GKG. erfüllt sind. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Gebühr für das AufwVerf. doch eben nur dieses Verf. abgelten kann, nichts weiter, und daß jede andere gerichtliche Tätigkeit kostenrechtlich so zu behandeln bleibt, wie wenn sie unabhängig vom AufwVerf. erwachsen wäre.

Wenn sich die Beteiligten bei der Verhandlung über die Aufwertung bereit finden, in Verbindung damit stehende frühere Grundbucheintragen löschen zu lassen und neue dafür zu setzen, die ihren Verhältnissen entsprechen und zugleich das Grundbuch reinigen, so ist das nicht nur freudig zu begrüßen, sondern auch zu fördern, ähnlich wie die Zusammenschreibung von Trennstücken (AV. v. 14. März 1912, JMBL. S. 125, JMErl. v. 12. Okt. 1914 Ia 1799) durch gnadenweise Gebührenniederschlagung. Dadurch können die durch das AufwGes. geschaffenen, oft völlig unbrauchbaren Rangverhältnisse geordnet und durch die Befugnis des Eigentümers aus § 7 entstandene kleine Posten zusammengezogen werden. Diesem Bedürfnis entspricht der Erlaß des preuß. Justizministers v. 5. Aug. 1926 Ia 594 in gewissen Grenzen; er betrifft die Niederschlagung von Gerichtskosten, um das Grundbuch übersichtlich zu erhalten, allerdings nur sehr bedingt.

Das pr. GKG. sieht bereits in § 39 den Fall vor, daß in einer Verhandlung mehrere denselben Gegenstand betreffende Erklärungen beurkundet werden. Dagegen betreffen das Aufwertungs- und Grundbuchverf. zwei verschiedene Dinge; sie erfordern getrennte Gebühren, selbst wenn sie in einer Urkunde enthalten sind.

Justizinspektor Lienig, Goldberg i. Schl.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 5

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Aufwertungsvergleich eines Kaufmanns. § 67 Abs. 1 und 2 AufwGes. § 344 HGB. Auf dem Grundstück des Kl. ruht für den Bekl. seit Juli 1918 eine Darlehnsbriefhypothek von 15 000 M. Am 21. Juli 1923 zahlte der Kl. Kapital und Zinsen mit 2 Millionen Papiermark zurück; der Bekl. nahm den Betrag an und quittierte über den Empfang der Summe zum „Ausgleich“ der genannten Hypothek. Die Klage auf Erteilung der Löschungsbewilligung wurde von LG. und OLG. zugesprochen. RG. bestätigte. An sich unterliege die Hypothek der Aufwertung kraft Rückwirkung, gleichviel, ob der Bekl. sich bei der Annahme der 2 Millionen Papiermark seine Rechte vorbehalten habe oder nicht, aber der Klage stehe das Abkommen v. 21. Juli 1923 entgegen, da es einen Vergleich im Sinne des § 67 AufwGes. darstelle. Dem würde nicht entgegenstehen, wenn der Vergleich nicht nur die Höhe, sondern auch das Ob der Aufwertungspflicht betroffen habe, d. h. die Frage, ob der Geldentwertung überhaupt ein Einfluß auf eine Zahlungspflicht einzuräumen sei. Zutreffend habe OLG. aber auch die Ausnahmebestimmung des § 67 Abs. 2 AufwGes. für gegeben erachtet, weil der Bekl. unstreitig Kaufmann sei und den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen habe, wobei die Vermutung des § 344 HGB. heranzuziehen sei. Der Gesetzgeber sei bei der Ausnahmevorschrift des § 67 Abs. 2 Satz 2 AufwGes. von der Annahme ausgegangen, der Kaufmann habe vermöge seiner beruflichen Tätigkeit eine bessere Einsicht in die Geldverhältnisse der Inflationszeit besitzen als ein Nichtkaufmann, und er habe etwaige Verluste aus der Geldentwertung in seine geschäftlichen Maßnahmen einkalkuliert oder wenigstens einkalkulieren können; deshalb sei es angemessen, ihn gegebenenfalls an den Festsetzungen eines Vergleiches festzuhalten. Mit diesem Rechtsgedanken wäre es nicht im Einklang zu bringen, wenn der Gesetzgeber die Vermutung des § 344, die der Kaufmann auch sonst im Rechtsleben sowohl für als auch gegen sich gelten lassen müsse, für das Gebiet der Aufwertung hätte ausschalten wollen, denn damit würde zugunsten des Gläubigers dem Schuldner die im Einzelfall nicht immer leicht zu erfüllende Beweispflicht dafür aufgebürdet werden, daß der Gläubiger den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen habe; dadurch würde dem Gläubiger, entgegen der Absicht des Gesetzes, das Loskommen von dem Vergleich erleichtert werden. Hiernach müsse der Gläubiger, der Kaufmann sei, die Vermutung des § 344 HGB. auch im Rahmen des § 67 AufwGes. gegen sich gelten lassen; er habe also die Vermutung zu widerlegen, daß der von ihm vereinbarte Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes abgeschlossen worden sei. Diesen Beweis habe OLG. ohne Rechtsirrtum für nicht geführt erachtet. (Urt V. 18/26 v. 3. Juli 1926.)

Vertraglicher Schadensersatzanspruch des Kaufmanns wegen Nichterfüllung in abstrakter Berechnung, insbesondere Behandlung des nichtverbrauchten Teiles der Anzahlung. Geldentwertung. Durch Sukzessiv-Lieferungsvertrag vom Jan. 1923 hatte Kl. von der Bekl. Kiefernholzschnittmaterial gekauft und die Hälfte des Gesamtpreises mit rund 12½ Millionen Mark am 23. Jan. 1923 bezahlt. Diese Anzahlung sollte bei jeder Teillieferung auf die Hälfte ihres Rechnungsbetrages angerechnet werden. Die Bekl. hat nur einen Teil geliefert, dessen Kaufpreis aus einem Teile der erwähnten Anzahlung, im übrigen durch Barzahlung der Kl. gedeckt ist. Schließlich ist die Kl. im März wegen Lieferungsverzuges der Bekl. mit dem Rest der Ware „vom Vertrag zurückgetreten“ (was vom RG. im vorl. Einzelfall mit bes. Begründung als Ablehnung der Annahme der Erfüllung und Verlangen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gedeutet wird). Die Klage geht auf Rückzahlung des nichtverbrauchten Restes der Anzahlung (7 213 724 M.) und Ersatz des abstrakten Schadens unter Abzug einer Zahlung der Bekl. v. 24. Juli 1923 im Betrage von 7 111 726 M.; beide

Ansprüche werden unter Berücksichtigung der Geldentwertung auf 4 878,45 GM. zusammengefaßt. LG. erklärte zunächst durch rechtskräftig gewordenen Zwischenurteil den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt und verurteilte im Betragsverfahren im wesentlichen nach Antrag. OLG. setzte die Verurteilung auf 2610 RM. herab, indem es den Anspruch auf Rückgabe des Anzahlungsrestes als Anspruch auf Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung bezeichnete und sowohl das Anzahlungsguthaben der Kl. als auch die Zahlungsleistung der Bekl. nach den Dollarkursen der Zahlungstage in Goldmark umrechnete. RG. hob auf und verwies zurück. Für Bereicherungsansprüche sei im Gebiet gegenseitiger Verträge nur in sehr beschränktem Umfange Raum. Daß hinsichtlich des nicht verbrauchten Teiles der Anzahlung im vorl. Falle die Anwendung der §§ 812 ff. BGB. nicht sachgemäß sein könne, sehe man schon, wenn man den Fall setze, die Bekl. wolle sich darauf berufen, daß sie nicht mehr bereichert sei. Der Anzahlungsrest sei vielmehr ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Nichterfüllungsschadens zu betrachten. Die Kl. habe nicht schlechthin einen Anspruch auf Rückgabe der nichtverbrauchten Anzahlung. Denn hätte die Bekl. geliefert, so würde das Anzahlungsguthaben auf die Lieferung verrechnet, keinesfalls aber zurückgegeben worden sein, mithin könne das Schicksal des Anzahlungsguthabens nur in enger Verbindung mit dem weiteren Schadensersatzanspruch der Kl. bestimmt werden. Nach den Kaufbedingungen habe der für den Kubikmeter vereinbarte Kaufpreis steigen sollen, je nachdem bis zum Lieferungs-tag die Arbeitslöhne steigen würden. Ueber solche Steigerung von 230 000 M. auf 248 000 M. je Kubikmeter seien die Parteien eing. Damit habe aber die Kl. die Gefahr der Entwertung ihrer Anzahlung insoweit übernommen, als sie sich in der der Lohnsteigerung entsprechenden Preiserhöhung ausgewirkt habe. Dieses Vorteils würde die Bekl. verlustig gehen, wenn sie jetzt den Anzahlungsrest vom Tage der Zahlung ab ohne jede Rücksicht auf die vertraglichen Abmachungen lediglich nach allgemeinen Grundsätzen aufwerten müßte. Soweit die Gefahr der Geldentwertung im Kaufvertrag von der Kl. übernommen worden sei, müsse dieser Vorteil der Bekl. auch bei der Berechnung des Nichterfüllungsschadens gewahrt bleiben. — Für die neue Entscheidung habe OLG. folgendes zu beachten: Zunächst sei für den Stichtag der Schaden in Papiermark zu berechnen. Dieser Betrag sei alsdann unter Anrechnung der Rückzahlung vom 24. Juli 1923 nach allgemeinen Grundsätzen aufzuwerten. Zu diesem Zwecke müßten die beiden Beträge zuvor auf einen einheitlichen Wert zurückgeführt werden. Hierfür sei der amtliche Dollarkurs ungeeignet, weil er gerade um jene Zeit durch die bekannten Maßnahmen der Reichsregierung künstlich niedrig gehalten sei und deshalb keinen Rückschluß auf den Fortgang der hier entscheidenden inneren Geldentwertung zulasse. Die Kl. habe sich die rückständige Ware nicht durch einen Deckungskauf verschafft, sondern eigenen Rundholzbestand auf die erforderlichen Maße einschneiden lassen. Hätte die Bekl. vertragsgemäß geliefert, so würde die Kl. ihr Rundholz in dem entsprechend der allgemeinen Preisbewegung des Holzes gestiegenen Wert behalten haben. Aber selbst wenn sie überhaupt die Waggonhölzer nicht nötig gehabt hätte, so könnte sie den Schaden wie geschehen abstrakt berechnen, da bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden müsse, daß sie die ihr von der Bekl. gelieferten Hölzer jederzeit zum Tagespreise auf dem Markt hätte absetzen können. Zwar dürfe diese Berechnung nicht zu einem verbotenen übermäßigen Gewinn führen, aber solcher liege jedenfalls in der Regel dann nicht vor, wenn zum regelmäßigen Marktpreis verkauft werde. Daß im März 1923 eine Notmarktlage in Waggonhölzern bestanden habe, sei nicht behauptet und nicht anzunehmen. (Urt. III. 447/25 v. 24. Sept. 1926.)

Preuß. Grundstücksverkehrsges. v. 10. Febr. 1923. Vor behördlicher Genehmigung Schuldnerverzug nicht möglich. Durch notariellen Vertrag v. 15. Juni 1923 verkaufte Bekl. an die Kl. ihr Mühlengrundstück in X für

600 Mill. M. Davon sollten 500 Mill. M. am 2. Juli 1923 gegen Uebergabe des Grundstückes „in deutscher Reichsmark“, gezahlt, die restlichen 100 Mill. M. gestundet und als Hypothek eingetragen werden. Als die Kl. am 2. Juli 1923 nicht zahlte, setzte ihnen die Bekl. Nachfrist (§ 326 BGB.) bis 7. Juli. Zwar erreichten die Kl., daß die 500 Mill. M. zugunsten der Bekl. noch am 7. Juli vormittags an die Bank der ostpreuß. Landschaft in Königsberg überwiesen, davon auch der Vorstand der Xer Zahlstelle dieser Bank und die Bekl. alsbald Nachricht erhielten, aber diese Zahlstelle konnte am 7. Juli noch nicht bar zahlen. Deshalb trat die Bekl. vom Vertrage zurück. Nach Eintritt der behördlichen Genehmigung zum Kaufvertrage verlangt die Klage Verurteilung zur Uebergabe und Auflassung. I.G. und OLG. wiesen ab; RG. hob auf und verwies zurück. Zwar bleibe im Grundstückshandel für die vor dem 4. Aug. 1925 ergangenen Rechtsakte die Genehmigungspflicht bestehen, wie OLG. zutreffend angenommen habe. Durch den Abschluß eines genehmigungspflichtigen Grundstücksveräußerungsvertrages werde zunächst ein Schwebezustand herbeigeführt. Bis zur Erteilung der Genehmigung seien die Beteiligten zwar an den Vertrag gebunden und könnten sich nicht einseitig davon frei machen, seien aber nicht berechtigt, Ansprüche auf Erfüllung der gegenseitig versprochenen Leistungen zu erheben. Diese vom RG. in ständiger Rechtsprechung zu § 1 der BundesratsVO. v. 15. März 1918 entwickelten Grundsätze träfen auch auf die inhaltlich wesensgleiche Vorschrift des § 1 des preuß. Grundstücksverkehrsgesetzes zu. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Vertrag erst durch ausdrücklichen Bescheid des Regierungspräsidenten v. 8. Aug. 1923 genehmigt sei oder ob schon (frühestens mit dem 12. Juli) vorher die sogenannte gesetzliche Genehmigung durch Ablauf der dreiwöchigen Frist gemäß § 7 Abs. 3 und 4 eingetreten sei. Vor der amtlichen Genehmigung hätte die Verkäuferin einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Kaufpreises nicht gehabt, hätte also auch die Kl. nicht in Verzug setzen und von dem Rechtsbehelf des § 326 BGB. keinen Gebrauch machen können. Daran würde auch nichts geändert, wenn der Kaufvertrag dahin aufzufassen wäre, daß die Zahlung des Kaufpreises am 2. Juli 1923 ohne Rücksicht darauf erfolgen sollte, ob bis dahin die behördliche Genehmigung bereits erteilt sei oder nicht; denn ein solcher Vertragswille hätte gegenüber der zwingenden Vorschrift im § 1 des preuß. Grundstücksverkehrsges. rechtliche Anerkennung nicht finden können. Danach sei die Fristsetzung v. 2. Juli 1923 rechtsunwirksam gewesen, und es bedürfe zur Frage des gesetzlichen Rücktrittsrechtes aus § 326 BGB. keiner Erörterung, ob die Nachfrist durch Entrichtung des Kaufpreises innegehalten sei. Daß für den Fall der Nichtzahlung ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht als vereinbart anzusehen sei, sei bisher nicht festgestellt. Von OLG. zu erörtern sei noch das Zurückbehaltungsrecht der Bekl. wegen ihres angeblichen Anspruches auf Aufwertung des Kaufpreises. (Urt. V. 538/25 v. 6. Okt. 1926.)

Gilt § 32 AufwGes. nur für vertragsmäßige Schiffspfandrechte oder auch für die dinglichen Schiffsgläubigerrechte nach § 102 Binnenschiffahrtsgesetzes? Hierüber sagt RG.: Trotz der allgemein gehaltenen Fassung des § 1 sei das AufwGes. nur auf die in den §§ 4—61, 63—66 bezeichneten Ansprüche anzuwenden; § 62 besage ausdrücklich, daß die Aufwertung anderer Ansprüche sich nach den allgemeinen Vorschriften richte. Auf die Streitfrage, ob das AufwGes. überhaupt nur die Aufwertung von Vermögensanlagen regelt, komme vorliegend nichts an, weil eine Vermögensanlage hier (wo aus einem Schiffszusammenstoß gemäß §§ 3, 4 Nr. 3, 114 BSGes. dingliche und persönliche Schadensersatzansprüche erhoben werden) nicht vorliege. — Unter § 32 AufwGes. falle nur das vertragsmäßige Schiffspfandrecht i. S. der §§ 1259 ff. BGB. Das nach § 102 Nr. 5 Abs. 2 BSGes. begründete Schiffsgläubigerrecht werde zwar in den folgenden Paragraphen des Binnenschiffahrtsgesetzes als Pfandrecht bezeichnet, decke sich aber nicht mit dem gewöhnlichen Begriff des Pfandrechts. Seine eigenartige Natur sei im Schrifttum lebhaft umstritten. Darauf brauche hier nicht näher eingegangen zu werden. Eine wesentliche Verschiedenheit des Schiffsgläubigerrechts nach §§ 102 ff. BSGes. von dem vertraglichen Schiffspfandrecht nach §§ 1259 ff. BGB. zeige sich schon darin, daß

sich das erstere grundsätzlich auf Schiff und Fracht beziehe, die insofern als gesondertes Schiffsvermögen eine rechtliche Einheit mit selbständigen rechtlichen Schicksalen bildeten. Diesem Schiffsvermögen stehe gegenüber das sonstige Vermögen des Schiffseigners, sein sog. Landvermögen. Das besondere Rechtsschicksal des Schiffsvermögens lasse den Schiffseigner gewissen Schiffsgläubigern gegenüber ausschließlich mit dem Schiffsvermögen haften, und zwar auch, wenn es in andere Hände gelangt sei, gleich als ob das Schiffsvermögen sein einziges Vermögen wäre; auch hafteten die sämtlichen Bestandteile des Schiffsvermögens dem Schiffsgläubiger grundsätzlich unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Wenn nun im § 32 AufwGes. bestimmt sei, daß auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen die Vorschriften über die Aufwertung von Hypotheken entsprechende Anwendung finden sollten, so weise dies darauf hin, daß damit die gleich den Hypotheken durch Einigung zwischen Eigentümer und Gläubiger gemäß §§ 1260 ff. BGB. zu bestellenden vertraglichen Schiffspfandrechte gemeint seien, nicht auch die davon wesentlich verschiedenen Schiffsgläubigerrechte nach §§ 102 ff. BSGes. Hätte das AufwGes. auch diese letzteren mitumfassen wollen, so hätte das klar und eindeutig zum Ausdruck kommen müssen. (Urt. I. 404/25 v. 9. Okt. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 53 StrGB. Ehrennotwehr. Auf die Revision des wegen Raufhandels (§ 227 StrGB.) verurteilten Angekl. ist die Vorentscheidung aufgehoben und der Angekl. freigesprochen worden. M. und H. beleidigten den Angekl., der sich dies vergeblich verbat und in der sich sodann entwickelnden Schlägerei den M. mit dem Fuße gegen den Bauch trat, wodurch der Tod M.s herbeigeführt wurde. Aus den Gründen: Die Ausführungen des Schwurgerichts lassen erkennen, daß es den Rechtsbegriff des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs i. S. des § 53 Abs. 2 StrGB., insofern es darunter nur einen tätlichen Angriff versteht, zu eng ausgelegt hat. Wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat (vgl. RGStr. Bd. 21 S. 168 [171]; Bd. 29 S. 240 [241]), ist der Begriff der Notwehr gegen eine Beschimpfung als gegen einen Angriff auf die Ehre nicht ausgeschlossen. Er ist dann gegeben, wenn die sich als Angriff darstellende Beschimpfung noch nicht abgeschlossen, vielmehr seine unmittelbare Fortsetzung zu befürchten ist. Der ehrverletzende Angriff kann dann durch Gegenwehr abgewendet werden. Diese Voraussetzungen sind im gegebenen Falle nach der eigenen . . . Beweisannahme des Schwurger. ausreichend nachgewiesen. Danach hatten bei dem sich an die wiederholten Beschimpfungen des Angekl. anschließenden Wortwechsel die beiden Beleidiger M. und H. ihren auf Verletzung der Ehre des Angekl. gerichteten Willen noch nicht aufgegeben, denn sie gaben dem Verbot, das der Angekl. an sie richtete, nicht nach, sondern widersprachen ihm vielmehr. Ihr rechtswidriger Angriff war daher zu jener Zeit noch gegenwärtig. Es ist auch nicht ersichtlich, welche andere Art der Verteidigung zur Abwendung dieser Angriffe hätte in Frage kommen können, als der Schlag in das Gesicht oder das Anfassen des einen Beleidigers vorn an der Brust, nachdem sich ein mündlicher Vorhalt als unwirksam erwiesen hatte, so daß also auch die vom Angekl. gewählte Art der Verteidigung erforderlich war. Sind hiernach die Voraussetzungen einer Ehrennotwehr schon jetzt einwandfrei dargetan, so stand dem Angekl., als er den M. schlug oder packte, der Rechtfertigungsgrund des § 53 StrGB. zur Seite. Damit entfällt aber ohne weiteres das Tatbestandsmerkmal des § 227 StrGB., daß der Angekl. nicht ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden sei, und es bedarf daher nicht noch der Erörterung, ob nach dem festgestellten Sachverhalt auch die übrigen Merkmale dieser Gesetzesbestimmung für rüchlich bedenkenfrei nachgewiesen erachtet werden könnten. Eine andere strafbare Handlung kommt nach den Urteilsfeststellungen nicht in Frage. Insbes. liegt Körperverletzung mit Todesfolge i. S. des § 226 StrGB., die der Eröffnungsbeschluß angenommen hat, schon deshalb nicht vor, weil nach der bedenkenfreien Hilfsvermutung des Schwurger. mindestens die Voraussetzungen der vermeintlichen Notwehr gegeben sind und danach auch im übrigen eine fahrlässige

Körperverletzung im Hinblick auf § 59 Abs. 2 StrGB. nicht in Frage steht. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben, und es konnte . . . unter Aufrechterhaltung der Feststellungen von dem RevGer. gemäß § 354 Abs. 1 StrPO. auf die Freisprechung des Angekl. erkannt werden. (Urt. I. 338/26 v. 26. Okt. 1926 G. P.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Vermögensteuer. Die Konsumvereine dienen nicht ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.** Mit dem Begriff ausschließlicher Gemeinnützigkeit ist es allerdings verträglich, wenn nicht gerade alle einzelnen Handlungen der betr. Personenvereinigung den Charakter der Gemeinnützigkeit tragen und „eine Spur Selbstsucht“ an dem Unternehmen entdeckt werden sollte. Die Verfolgung eines an sich gemeinnützigen Zweckes kann jedoch in Gegensatz zu anderen, gleichfalls berechtigten Interessen geraten. Führt die Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes zur Schädigung oder Vernichtung der anderen berechtigten Interessen, so ist es fraglich, ob die Durchführung des an sich gemeinnützigen Gedankens noch gemeinem Besten dient; keinesfalls kann gesagt werden, daß die Durchführung ausschließlich dem gemeinen Nutzen dient. So liegen die Dinge bei Beurteilung der Wirksamkeit von Konsumvereinen. Würden sie in ihren Bestrebungen sich mit vollem Erfolge durchsetzen, so würde das zu einer Vernichtung des freien Handels, des Kleinhandels, in vielen Geschäftszweigen führen. Ob die grundsätzliche Sozialisierung des Handels in der von den Konsumvereinen vertretenen Form oder der freie Handel oder ein Neben- einanderbestehen von Konsumvereinen und freiem Handel für die Allgemeinheit am förderlichsten ist, ist noch eine offene Frage. Nur wenn die Existenzberechtigung des freien Handels zu verneinen oder so gering zu veranschlagen wäre, daß sie gegenüber den Vorzügen der Konsumvereine ganz zurücktreten müßte, ließe sich die Anerkennung ausschließlicher Gemeinnützigkeit der Konsumvereine rechtfertigen. (Urt. I A. 296/26 v. 9. Sept. 1926.)

= **Einkommensteuer; Abzüge für den Unterhalt volljähriger Familienangehöriger.** Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 EinkStGes. 1925 dürfen als Ausgaben nicht abgesetzt werden: Die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge, soweit nicht eine auf einem besonderen privatrechtlichen, öffentlich-rechtl. oder gesetzlichen Verpflichtungsgrund beruhende dauernde Last vorliegt. Der Steuerpflichtige kann danach nicht geltend machen, daß er, um erwerbsfähig zu bleiben und Einkünfte zu erzielen, Aufwendungen zum Lebensunterhalte machen müsse, ebensowenig, daß seine Arbeit besonders schwer sei und erhöhte Nahrungsaufwendungen erfordere. § 18 Abs. 1 Nr. 2 EinkStGes. geht den Bestimmungen über die Werbungskosten unbedingt vor. Der Grund hierfür ist der, daß eine Untersuchung darüber, inwieweit Ausgaben für den Unterhalt als zur Unterhaltung der Arbeitskraft erforderlich oder als zur Steigerung der Erwerbsfähigkeit gemacht anzusehen sind, ein peinliches und praktisch kaum durchführbares Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen erfordern würde. Ähnlich liegt es bei der Aufnahme von Verwandten in die Familie, wenn diese nicht nur Mehraufwendungen im Haushalte verursachen, sondern auch den Aufnehmenden in seinem Erwerbe unterstützen. Es läßt sich vielfach nicht ohne Eindringen in die Familienverhältnisse feststellen, ob die Verwandten deshalb aufgenommen oder geduldet werden, weil aus ihrer Arbeit ein Vorteil für den Betrieb erwartet wird. Das Gesetz lehnt deshalb den Abzug der Aufwendungen zum Unterhalt der Familienangehörigen grundsätzlich ab. Der Abzug kann also mit der Begründung, es lägen Werbungskosten vor, allein nicht gerechtfertigt werden. Eine Ausnahme ist nur für den Fall zu machen, daß ein besonderer Verpflichtungsgrund, z. B. aus einem Vermögensverhältnis, vorliegt. Zu den besonderen Verpflichtungsgründen ist auch das Vorliegen eines Dienstvertrags zu rechnen, da es nicht Absicht des Gesetzes gewesen sein kann, als Werbungskosten in Frage kommende Aufwendungen besonders ungünstig zu behandeln. Der Vorinstanz ist deshalb im Ergebnis darin beizutreten, daß die

an die Tochter und den Schwiegersonn gemachten Leistungen beim Steuerpflichtigen nur abzugsfähig sind, wenn ein Dienstvertrag geschlossen ist. (Urt. VI. A 451/26 v. 6. Okt. 1926.)

= **Zeugnisverweigerungsrecht des als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwaltes.** Wenn ein RA. als Bevollmächtigter fremdes Vermögen verwaltet, so hat er der Steuerbehörde gegenüber nach §§ 89, 84 RAAbG. alle Pflichten zu erfüllen, die seinem Auftraggeber obliegen. Er ist also wie dieser verpflichtet, dem Finanzamt Auskunft zu geben. Es ist klar, daß die Rechtsfolgen des § 89 nicht schon beim Vorliegen irgendeiner beliebigen Vollmacht eintreten. Vorausgesetzt ist, daß der Bevollmächtigte durch die Vollmacht ermächtigt wird, Mittel seines Auftraggebers zu verwalten oder über solche zu verfügen. Das ist aber nicht der Fall, wenn einem RA. der einfache Auftrag erteilt wird, eine Forderung einzuklagen. Auch wenn er durch die Vollmacht ermächtigt wird, Gelder in Empfang zu nehmen, und er sich verpflichtet, die Beträge an eine bestimmte Stelle abzuführen, kann er bez. dieser Gelder nicht als Verwalter oder Verfügungsberechtigter i. S. des § 89 angesehen werden, da es sich bei ihm nur um durchlaufende Gelder handelt. Da hiernach §§ 89, 84 RAAbG. versagen, war der Beschwerdef. auf Grund des § 179 Abs. 1 Nr. 3 berechtigt, die Auskunft zu verweigern. (Urt. V. A. 741/26 v. 3. Dez. 1926.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

= **Ansprüche auf Vertragsabänderung nach der VO. über die Lieferung von elektr. Strom, Gas usw.** I. Der § 1 der VO. v. 1. Febr. 1919/9. Juni 1922 betrifft die erstmalige Forderung des Lieferers auf Abänderung der vor Inkrafttreten der VO. getroffenen Abmachungen, also des Ursprungsvertrages oder einer diesen abändernden, vor dem 4. Febr. 1919 getroffenen Preisvereinbarung. Die erstmalige Forderung und damit die Klage des Lieferers aus § 1 der VO. ist verbraucht, wenn ein Schiedsgericht darüber entschieden hat (§ 2 Abs. 2) oder eine Einigung über die Forderung aus § 1 getroffen ist (§ 2 Abs. 1). Wie diese Einigung zustande kam, ist gleichgültig, insbes. ob der Einigung neue Berechnungen zugrunde lagen oder nicht. Die Meinung, daß von einer Einigung nur gesprochen werden könne, wenn sie „auf Grund neuer Kalkulationen“ zustande gekommen sei, widerspricht dem Wortlaut des Ges., weil das Wort „Einigung“ gleich Einigwerden der Vertragsteile irgendeine einschränkende Auslegung nicht zuläßt.

II. Nach § 2 Abs. 3 kann jede Partei Abänderung der Abmachungen verlangen, wenn „gegenüber dem . . . z. Z. der Einigung vorliegenden Tatbestand eine erhebliche Aenderung eingetreten ist“. Nach § 18 Abs. 1 S. 2 der VO. v. 16. Juni 1922 hat das Schiedsgericht von Amts wegen zu untersuchen, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Der § 2 Abs. 3 verlangt im Gegensatz zu § 1 für den Anspruch des Lieferers nicht, daß die Aenderung des Tatbestandes in einem Anwachsen der Selbstkosten liegen müsse. Er spricht allgemein von erheblicher Aenderung des z. Z. der Einigung vorliegenden Tatbestandes. Eine solche erhebliche Aenderung ist auch in der anerkannten Tatsache zu finden, daß im Gegensatz zu heute, wo mit einer im wesentlichen doch beruhigten und übersichtlichen Wirtschaft zu rechnen ist, Ende Februar 1924 alle geschäftlichen Ueberlegungen noch so stark unter dem Eindrucke der eben erst überwundenen Inflation gestanden haben, daß der Lieferer sich allgemein im Irrtum befand, er könne mit den Friedenseinnahmen auskommen. Es wäre deshalb wirtschaftlich nicht zu verantworten, wollte man den Lieferer an die in der Anfangszeit der Währungsbehaftung mit dem Abnehmer ohne jede Kalkulation getroffene Einigung, Friedenspreis = Goldmarkpreis, für den noch Jahrzehnte laufenden Konzessionsvertrag gebunden halten. (Urt. XXII 4/26 v. 18. Nov. 1926.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

= **§ 5 Abs. 1 AufwGes. Für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebender Erwerbstag bei einer durch Abtretungserklärung und Briefübergabe abge-**

tretenen Hypothek. Bei der Entsch. über Eintragung der Aufwertung zugunsten eines Gläubigers, der den Erwerb der Hypothek auf eine begl. Abtretungserklärung und Briefübergabe stützt, hat das Grundbuchamt den Ausstellungstag der Abtretungsurkunde, nicht den Tag der später erfolgten Umschreibung als Erwerbstag zugrunde zu legen, es sei denn, daß es weiß, daß die Briefübergabe erst nach der Ausstellung der Abtretungsurkunde erfolgt ist. (Beschl. 1 X. 588/26 v. 7. Okt. 1926.)

§ 22 GBO. Löschung wirtschaftlich bedeutungsloser Hypotheken. In Markwahrung eingetragene Hypotheken, deren AufwBetrag unter einem Goldpfennig bleibt, können auf Berichtigungsantrag gelöscht werden. (Beschl. 1 X. 610/26 v. 7. Okt. 1926.)

§§ 17, 20, 21 AufwGes., § 892 BGB. Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs gegenüber dem AufwAnspruch des Zedenten. Der Senat verbleibt den Angriffen Mügels, JW. 1926, S. 2210, gegenüber bei seiner Entsch. v. 8. Juli 1926, 1 X. 405/26 (DJZ. 1927 S. 91). (Beschl. 1 X. 512/26 v. 7. Okt. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

Art. 129 DurchfVO., § 2 Pr. VO. v. 28. Juli 1925. Die Festsetzung des Streitwerts im Aufwertungsverfahren. Nach den bez. Vorschriften ist der Streitwert unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen. Die Anträge sind zwar nicht, wie im Zivilprozeß, unbedingt maßgebend; aber daraus, daß die KostenVO. bei der Bestimmung der Grundlagen der Streitwertfestsetzung die gestellten Anträge an erster Stelle nennt, ist zu entnehmen, daß sie bei der Festsetzung des Streitwerts in erster Linie zugrunde gelegt werden sollen. Die AufwStelle hat deshalb in der Weise zu verfahren, daß sie zunächst den Wert des Streitgegenstandes nach Maßgabe der Anträge ermittelt, sie ist aber nicht gehalten, den gefundenen Betrag als Streitwert festzusetzen, kann vielmehr nach freiem Ermessen hiervon abweichen. Freies Ermessen bedeutet aber nicht Willkür, die Abweichung muß aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein. Es entspricht nicht dem Sinne der VO., wenn die AufwStelle von dem auf Grund der Anträge ermittelten, sei es nach oben oder unten, in solchen Maße abweicht, daß die Beziehungen zwischen dem festgesetzten und dem auf Grund der Anträge errechneten Streitwerte völlig verschwinden. Wird der Streitwert in dieser Weise festgesetzt, so kann nicht mehr gesagt werden, daß er unter Berücksichtigung der gestellten Anträge festgesetzt ist. (Beschl. AW. 1277/26 v. 16. Dez. 1926.)

C. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Ein Beschluß, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden zu lassen, unterliegt der einfachen Beschwerde. Das LG. bezeichnet die Beschw. als unzulässig, weil sie gegen eine nur prozeßleitende Maßnahme des Gerichts gerichtet sei. Diese Ansicht ist irrig. Die Best. des Beweisbeschl. ergibt klar, daß das Gericht einen Stillstand des Verfahrens auf unbestimmte Zeit herbeiführen wollte. Eine solche Anordnung ist aber die Aussetzung des Verfahrens. Bedeutungslos ist, daß im Beschluß nicht ausdrücklich von einer Aussetzung gesprochen wird. Gegen solche findet nach §§ 567, 252 ZPO. die Beschwerde Anwendung. Sie war in der Sache begründet. Die Aussetzung eines Rechtsstreits ist nur in den Fällen der §§ 148 ff., 151 ff. ZPO. zulässig und kann nicht durch Zweckmäßigkeitsrügungen bestimmt werden. Ein gesetzlich geregelter Fall möglicher Aussetzung liegt nicht vor. § 148 ZPO. kommt schon deshalb nicht in Frage, weil der Urkundenprozeß im Verhältnis zu dem Nachverfahren kein „anderer“ Rechtsstreit, das Nachverfahren vielmehr die Fortsetzung des Urkundenprozesses ist. Das Nachverfahren darf daher nicht ausgesetzt werden, um die Rechtskraft des Vorbehaltsurteils abzuwarten¹⁾. (Beschl. des 19. ZivSen. 19 W. 7661/26 v. 11. Nov. 1926.)

¹⁾ Die Entsch. ist insofern von Interesse, als der Beklagte die Zeugenvernehmungsprotokolle als Urkundenbeweis in dem Berufungsverfahren des Urkundenprozesses benutzen wollte. Es wird also dem Beklagten die Möglichkeit eröffnet, ein im Urkundenprozeß zunächst unzulässiges Beweismittel im Urkundenprozeß geltend zu machen.

2. Strafsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Bewirtung bei Versteigerungen. Eine PolizeiVO., die bei öffentlichen Versteigerungen das Verabreichen geistiger Getränke auf Kosten des Versteigerers verbietet (Koblenz, 26. April 1899), hält sich im Rahmen des PolizeiVO.-Rechts und beeinträchtigt nicht in unzulässiger Weise die Gewerbefreiheit. (Urt. 1 S. 751/26 v. 30. Nov. 1926.)

Ausübung des Fischfangs durch Mitglieder eines Anglervereins. Mitglieder eines Anglervereins, der eine Fischerei gepachtet hat, gelten als Pächter nur i. S. des § 29 Abs. 2 Pr. Fischereiges. d. h. für die Bestimmung der Zahl von Personen, an die ein Gewässer verpachtet werden darf. Sie müssen daher bei Ausübung des Fischfangs einen von dem Fischereiberechtigten bzw. mit dessen Ermächtigung von dem Verein auf ihre Person ausgestellten Erlaubnisschein besitzen und bei sich führen. (Urt. 1 S. 999/26 v. 3. Dez. 1926.)

Betreten des Bahnsteigs mit Monatskarte ohne Lichtbild kann von den Bahnpolizeibeamten zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung im Bahnverkehr verboten werden. Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot fällt unter §§ 77, 82 EisenbBau- und BetrO. (Urt. 3 S. 307/26 v. 6. Dez. 1926.)

Verhältnis von § 4 der PreistrVO. zu § 49a Mieterschutzges. § 4 PreistrVO. betrifft nur Leistungen zur Befriedigung eines täglichen Bedürfnisses, § 49 MSchG. alle Mieträume. Bei § 4 PreistrVO. muß die Vergütung für die Leistung gewährt werden, bei § 49a MSchG. genügt jeder Zusammenhang. Vor dem 1. Juli 1926 begangene Straftaten, die sowohl die Voraussetzungen des § 4 PreistrVO. als auch die des § 49a MSchG. erfüllten, waren bei Aburteilung zwischen dem 1. und 23. Juli 1926 aus § 4 PreistrVO., bei späterer Aburteilung aus § 49a MSchG. zu bestrafen. Eine Handlung, die nur die Voraussetzungen einer dieser Strafbestimmungen erfüllt, kann, wenn sie vor 1. Juli 1926 begangen ist, nach 23. Juli 1926 überhaupt nicht mehr bestraft werden. (Urt. 3 S. 318/26 v. 9. Dez. 1926.)

Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 129 Abs. 2 GewO. kann nicht auf Zeit, sondern nur auf Widerruf verliehen werden. Der Widerruf soll nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 126a GewO. nach nochmaliger Prüfung der Sachlage unter Anhörung der Handwerkskammer erfolgen. (Urt. 3 S. 316/26 v. 13. Dez. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Körner, Berlin.

Unter Register i. S. des § 351 StrGB. versteht man allgemein ein geordnetes Verzeichnis über das Vorhandene, namentlich behufs der leichten Uebersicht und Auffindung, so bei Behörden ein geordnetes Verzeichnis der angebrachten und vorliegenden Angelegenheiten. Begriffswesentlich ist dabei irgendein körperlicher Zusammenhang der einzelnen Teile. Es fallen darunter z. B. Inventarienzverzeichnisse, Annahmehücher der Landbriefträger, Zahlungslisten mit Quittungen, aber auch in dem Gesamtblock vereinigte Fahrscheinstämme (RGSt. 43, 209) und die zur Kontrolle der für die Eisenbahn vereinnahmten Aufbewahrungsgebühren für Fahrräder dienenden Blocks nebst den angeklebten Scheinen (RG. in JW. 1926, 819 Nr. 3). Von einem vom Angekl. geführten Register kann demnach hier, wo er als Postbote nichts weiter zu tun hatte, als bei der Rückkehr von seinem Bestellgange die losen Ablieferungsscheine mit der Empfangsbestätigung der Adressaten der eingeschriebenen Briefe und die unbestellbar gebliebenen E-Briefe bei dem Postamte abzugeben, keine Rede sein. (Urt. 2 S. 591/26 v. 20. Nov. 1926.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Religiöses Aergernis durch Druckschriften. Eine Druckschrift ist geeignet, in religiöser Beziehung i. S. des § 56 Ziff. 12 der GewO. Aergernis zu erregen, wenn sie geeignet ist, durch Inhalt oder Form das religiöse Gefühl zu verletzen. Dabei ist immer erforderlich, daß Inhalt oder Form — gewollt oder nicht gewollt — eine Herabwürdigung

der Religion, z. B. durch Verspottung, Verächtlichmachung usw. enthalten. Nicht aber kann die Geeignetheit zur Erregung von Aergernis allein daraus entnommen werden, daß eine Druckschrift für eine Sekte oder bestimmte Art der religiösen Betätigung wirbt, die von anderen nicht gebilligt oder als nicht den Lehren einer Kirche entsprechend erachtet wird, oder daß sie, weil von einem Laien verfaßt, wissenschaftlichen oder literarischen Wert nicht besitzt. Jede religiöse Ueberzeugung, mag sie anderen noch so abwegig erscheinen, hat Anspruch auf Duldung, und jeder hat das Recht, seine religiöse Ueberzeugung seinen Fähigkeiten entsprechend kundzugeben. Handelt er innerhalb dieser Grenzen, so ist seine Darstellung nicht geeignet, in religiöser Beziehung Aergernis zu erregen. Deshalb kommt auch nicht in Betracht, daß eine solche Druckschrift vielleicht bei Personen von einer bestimmten Einstellung Spott erregt. Gerade aus dem Worte „geeignet“ des § 56 Ziff. 12 folgt, daß ein objektiver Maßstab anzuwenden ist, nicht aber der Maßstab einzelner Personen von besonders stark entwickeltem religiösem Gefühl. Dies hat der Vorderrichter verkannt; seine Entsch. unterlag deshalb der Aufhebung. Bei freier Würdigung erscheint die Sache sprachreif, weil die Druckschrift, ohne daß es eines Urteils über die Richtigkeit der in ihr vorgetragenen Lehre oder den Wert der Darstellung bedarf, nichts enthält, was das religiöse Gefühl verletzen könnte. Es fehlt an jedem Anhalte, daß der Verfasser das, was er darstellt, nicht selbst glaubt, so daß von einer Verhöhnung oder Verspottung der Religion nicht die Rede sein kann. Sodann sind keine Stellen vorhanden, die die Religion als solche herabsetzen oder religiöse Anschauungen überhaupt in verletzender Form besprechen. Auch die Form, insbes. das Titelbild, ist unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte bedenkenfrei. (Urt. III. C. 44/26 v. 9. Dez. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Umfang des richterlichen Prüfungsrechts; Rechtsgültigkeit des Art. 1 Nr. 13 bayer. VO. zur Aenderung der beamtenrechtlichen Vorschriften vom 29. März 1924; Verhältnis des Art. 14 ReichsPersAbbauVO. zu Art. 10 Nr. 3 RVerf.; Verhältnis des § 64 bayer. VerfU. zu Art. 48 RVerf. Das ObLG. schließt sich dem Standpunkt des RG. an, daß die Gerichte zur Nachprüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen berechtigt sind, soweit nicht die Nachprüfung ausdrücklich ausgeschlossen ist, § 31 bayer. PersAbbauVO. v. 31. Dez. 1923 (GVBl. 420) nimmt den Gerichten nicht das Recht der Nachprüfung, ob die PersAbbauVO. ganz oder zum Teil mit Vorschriften der bayer. VerfU. oder der RVerf. in Widerspruch steht. Soweit Art. 14 RPers.-AbbauVO. sich auf Lehrer und Beamte im Reichsdienste bezieht, ist er gültig trotz des Verstoßes gegen die im Art. 128 Abs. 2, Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Beamten, weil die PersAbbauVO. im Rahmen des mit verfassungsgändernder Mehrheit angenommenen Ermächtigungsgesetzes vom 13. Okt. 1923 (RGBl. I 943) erlassen wurde und dieses der Regierung die Befugnis einräumt, bei den Maßnahmen nach § 1 von den verfassungsmäßigen Grundrechten abzuweichen. Soweit Art. 14 das entgegenstehende Beamtenrecht der Länder abändern will, ist er rechtungültig; er verstößt gegen Art. 10 Nr. 3 RVerf., der dem Reich verbietet, Einzelvorschriften für das Beamtenrecht der Länder aufzustellen. Die vom pr. OVG. (Urt. vom 24. Febr. 1925) vertretene Ansicht, daß das Reich zur Erlassung von verbindlichen Einzelvorschriften für die Länder wenigstens in Ausnahmefällen, besonders bei Dringlichkeit befugt sei, findet in Art. 10 Nr. 3 RVerf. keine Stütze. Eine andere Auslegung des Art. 10 Nr. 3 RVerf. kann auch nicht aus Art. 128 Abs. 2, 3, Art. 129, 131 RVerf. abgeleitet werden. Ebensovienig ist die im Ges. v. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181) betr. Aend. der PersAbbauVO. zum Ausdruck gelangte gegenteilige Ansicht des Reichsgesetzgebers für die Gerichte bindend, da das Gesetz nicht als verfassungs-

änderndes zustande gekommen ist. Art. 14 ist also, soweit er unmittelbare Rechtssätze für die Länder enthält, unwirksam; dagegen ist er als Grundsatz für die landesrechtliche Regelung gültig und bindend. Die Rechtsgültigkeit des Art. 1 Nr. 13 der bayer. VO. vom 29. März 1924 kann weder auf Art. 14 RPersAbbauVO., noch auf Art. 48 RVerf., sondern nur auf § 64 bayer. VerfU. gestützt werden. Wegen des Verhältnisses des § 64 bayer. VerfU. (Notmaßnahmen der Regierung) zu Art. 48 RVerf. hält der Senat an seinem früheren Standpunkt (ObLG. 23¹⁰³) fest. Die Abweichung von den Grundrechten der RVerf. bei Durchführung des Personalabbaus rechtfertigt sich aus Art. 13, 14, 18 ReichsPersAbbauVO., deren Vollzug ohne Außerkraftsetzung der Grundrechte weder für das Reich noch für die Länder möglich ist. Der Personalabbau kann aber als Dauereinrichtung des Staates nicht auf außerordentl. Maßn. nach § 64 bayer. VerfU. gestützt werden. (Urt. ZivSen. I Nr. 137/25 v. 13. Nov. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Keidel, München.

Beachtlichkeit der durch das Fehlen einer zulässigen Privatklage begründeten Unzulässigkeit der Widerklage in der Revisionsinstanz. Widerklage ist unzulässig, wenn es an einer prozessual zulässigen Privatklage fehlt. Eine Prüfung von Amts wegen in der Rev.-Instanz könnte, wenn das Urt. nur in sachlicher Hinsicht und nur vom Widerkläger angefochten ist, nur in Frage kommen, wenn es sich um das Fehlen einer Prozeßvoraussetzung oder um das Vorliegen eines Prozeßhindernisses handeln würde, also eine Rechtsnorm verletzt wäre, die sachlich-rechtlicher oder gemischtrechtlicher, d. h. materiell- und verfahrensrechtlicher Natur wäre. Allein eine zulässige Privatklage ist für eine Widerklage nur eine Klagevoraussetzung. Ist eine Privatklage nicht erhoben oder die erhobene Privatklage von Anfang an unzulässig, so fehlt für den Täter die Möglichkeit, die Bestrafung des von ihm Verletzten für eine von diesem ihm selbst zugefügte Verletzung durch das Mittel der Widerklage herbeizuführen, die besondere Prozeßart der Widerklage ist nicht am Platze. Hat das Gericht trotzdem die Widerklage zugelassen, so hat es nur gegen Verfahrensvorschriften verstoßen. Das RevGericht hat einen solchen Prozeßverstoß nicht von Amts wegen zu prüfen, sondern nur zu beachten, wenn er § 344 StrPO. entsprechend geltend gemacht ist. (Urt. RevReg I 131/26 v. 3. Nov. 1926.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Grisebach, Hamburg.

Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit vermöge Gewerbes; § 230 Abs. 2 StrGB. Der Angekl. betreibt das Gewerbe eines Maurermeisters und pflegt zur Abkürzung der Wege sich eines Motorrades zu bedienen. Der Vorderrichter erblickt hierin eine Hilfs- oder Nebenverrichtung, die den Gewerbebetrieb des Angekl. mittelbar fördert. Dies ist richtig, aber nicht ausschlaggebend. Aus der Art, wie der Angekl. sein Rad benutzt, ist nicht zu folgern, daß dieses Radfahren in eine Beziehung zur Gewerbeausübung getreten sei derart, daß er durch sein Gewerbe zu besonderen Aufmerksamkeit beim Gebrauch des Motorrades verpflichtet werde. Man kann nicht sagen, daß der Angekl. durch sein Gewerbe eine bessere Einsicht und Sachkunde für das Motorradfahren erlangt habe. Mangelt es aber an einer solchen Beziehung, so ist für die Anwendung des § 230² StrGB. kein Raum (RGE. 54, 235). Die Entsch. des RG. Bd. 34, 67 liegt insofern anders, als dort festgestellt ist, daß zu dem Gewerbe des Schlächters auch Besorgungen in die Wohnungen der Kunden gehörten. Wenn auf solchem Besorgungswege der Schlächter einen Passanten, auf seinem Rad fahrend, verletzte, so habe der Schlächter innerhalb seines Gewerbes gehandelt, und er handele hier in einer eigentümlichen Regelung dieses Gewerbebetriebes. Das Urt. unterliegt der Aufhebung, da die Anwendung des § 230 Abs. 2 StrGB. rechtsirrig ist. Es ist auf Einstellung des Verf. erkannt, da Strafantrag nicht gestellt ist. (Urt. Strafs. R. III. 12/26 v. 4. Febr. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 5

Neuere Reichsgerichtsentscheidungen als Examensprotokolle. Fragen mit Antworten an der Hand von Fällen aus dem gesamten Rechtsgebiet für Referendar-, Doktor- und Assessorsprüfung. Von AGR. u. LGR. Dr. Artur Weinmann. 2., neubearb. Aufl. 1926. Berlin, Sack. Geb. 14 M.

Verfasser will bedeutsame neuere Entsch. d. RG. in anregender Form den jungen Juristen nahebringen, indem er sie in Gestalt von Examensprotokollen rechtlich zergliedert. Die besprochenen Fälle sind entnommen der Rechtsprechung des RG. in Zivilsachen bis Bd. 111 und der Rechtsprechung in Strafsachen bis Bd. 59 der Entsch. Behandelt werden in 4 Prüfungsprotokollen immer je 20 Rechtsfälle, wobei der in den Rechtsfällen steckende Rechtsstoff in der Beantwortung von Haupt- und Unterfragen erörtert wird. Zwischenfragen bieten Gelegenheit, auf andere Rechtsgebiete hinüberzugreifen. Die Sammlung fügt sich in die Reihe der von demselben Verf. herausgegebenen, gleichen Zwecken dienenden Schriften als ein recht brauchbarer Bestandteil ein.

Vizepräsident des Kammergerichts Dr. David, Berlin.

Die Beweislast. Von Geh. JR., Prof. Dr. Franz Leonhard. 2., verbesserte Aufl. 1926. Berlin, Vahlen. Geb. 17 M.

Die Besonderheit der Leonhardschen Beweislastlehre besteht darin, daß er Begriff und Bedeutung der rechtshindernden Tatsachen leugnet, dem Kläger daher die Beweislast bez. des Vorliegens der klagebegründenden und der Abwesenheit der rechtshindernden, dem Bekl. nur bez. der rechtsvernichtenden Tatsachen auferlegt. An dieser Lehre hält L. in der nur wenig veränderten 2. Aufl. fest, ohne zu ihrer Begründung neue Momente anzuführen, trotzdem zwischen der 1. und 2. Aufl. 22 Jahre liegen, in denen manche die Lehre fördernde Arbeit und Entsch. erschienen ist. Ich kann daher im wesentlichen auf die eingehend begründete Ablehnung der Lehre L.s in der 2. Aufl. meiner Beweislast (Berlin. 1923) S. 159 ff. verweisen. Daß L. sich genötigt sieht, in den §§ 345, 358, 363, 442, 542, 636 BGB., die den Beweis rechtshindernder Tatsachen anordnen, und in den §§ 832, 834, 836/8, nach denen der Bekl. die rechtshindernde Tatsache seiner Schuldlosigkeit beweisen muß, Vermutungen zu sehen, die Hilfskonstruktionen, die er zur Begründung zahlreicher Abweichungen von seiner Lehre einführen muß, wie die der Anfangswirkung, der dem Bekl. auferlegten Widerlegungs- und Anregungslast, Darlegungslast und Aufklärungspflicht u. a. m. zeigen, daß sich die Hoffnungen, die L. an seine Lehre knüpft, nicht verwirklichen lassen, und sind mir ein starker Beweis für die Richtigkeit der von ihm bekämpften „herrschenden Lehre“. Erstaunlich aber ist, daß ein so genauer Kenner der Literatur wie L. der Meinung sein kann, die von ihm bekämpfte Lehre sei „seit 1901 nicht von einem einzigen Schriftsteller, der über unsere Lehre eingehend geschrieben hat, vertreten“ und sei „in den Schriften, die sich besonders mit der Lehre beschäftigen, längst verschwunden“ (S. 84), oder, „daß die neuen Bücher, die in letzter Zeit die Lehre gründlich in Angriff genommen haben, sich durchaus seiner Auffassung angeschlossen haben“ (S. 124), und daß „seit 1901 keine einzige Zeitschrift mehr gewagt habe, diese sog. herrschende Lehre zu verteidigen“ (S. 125). Es wäre ja für den Wert dieser oder jener Lehre ganz gleichgültig, wenn es so wäre; aber es ist nicht so. Aus L.s eigenem Literaturverzeichnis nenne ich nur an größeren Arbeiten, die das Gegenteil ergeben: (1903) Meyerhofer, Z. f. Schweiz. R., 44, 313 ff. und Rosenberg, ArchZivPrax. 94, 1 ff.; (1910) Betzinger, Beweislast, 3. Aufl.; (1912) Kuhn, Beweislast (S. 791); (1923) Rosenberg, Beweislast, 2. Aufl. Nur eine Doktordissertation steht auf L.s Standpunkt, die von Korsch (1911), eine andere steht ihm nahe, die von Mosbacher (1914). Noch weniger Einfluß hat L.s Lehre auf die Praxis gewonnen.

Professor Dr. Rosenberg, Gießen.

Was ist Zinswucher? Die Antwort des Reichsgerichts. Mit kritischem Nachwort. Von RA. Dr. Kurt Peschke. 1926. Berlin, Vahlen. 1,80 M.

Der Verf. hält die ganze gesetzliche Regelung des Preistreibrechts für verfehlt und erörtert die Frage im Hinblick darauf, daß trotz der Aufhebung der PrTrVO. wenigstens die Zivilgerichte für die in zurückliegender Zeit eingegangenen Rechtsbeziehungen sich noch mit jener Frage zu befassen haben werden. In der Tat sind auch seit Erscheinen des Buches wieder manche weiteren bemerkenswerten Entsch. des RG. ergangen. Mit der Zinsforderung steht es nicht mehr wie ehemals, als der Zinsanspruch „Nebensache“ war. In der Uebergangszeit waren es oft Beträge von beängstigender Höhe, so daß nicht selten die Hauptforderung zur Nebensache herabsank. Daher wird das Buch noch für lange Zeit dem Rechtsleben gute Dienste tun, indem es in übersichtlicher Anordnung die mannigfachen Zweifelsfragen erörtert. Die neue Arbeit des Verf. ist um so erfreulicher, als seit langem niemand mehr Lust hatte, sich mit dem absterbenden Rechte der gesetzlichen Preisbindung zu befassen.

Reichsgerichtsrat Zeiler, Leipzig.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht. Bearbeitet von SenPräs. Dr. Hermann Dersch, MinRat Dr. Flatow, Prof. Dr. Alfred Hueck, Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey. I. Bd.: Das kollektive Arbeitsrecht und das Arbeitsvertragsrecht von 1919—1926. 1926. Mannheim, Bensheimer. Geb. 10 M.

Mit Recht heben die Verf. hervor, daß das RG. eine erhebliche Bedeutung für die Rechtsprechung der unteren Instanzen auch dort hat, wo rechtlich wegen fehlender Revisionsmöglichkeit eine Beeinflussung nicht möglich ist, und darüber hinaus auch Bedeutsamkeit hat für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und anderer Behördengattungen. Diese Fernwirkung der Rechtsprechung des RG. besteht auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Es erscheint daher die mühevoll zusammengetragene höchststrichterliche Entsch. auf diesem Gebiete für den gegenwärtigen Stand und die Entwicklung des Arbeitsrechts von hoher Wichtigkeit. Behandelt werden annähernd 115 Entsch., u. zw. die Rechtspr. des RG. zum Tarifrecht von Nipperdey, zum Schlichtungsrecht, zum arbeitsgerichtlichen Verfahren und Berufsvereinsrecht von Dersch, zum Betriebsräteamt von Flatow und zum Arbeitsvertragsrecht von Hueck. Da künftig nicht nur alle tarifrechtlichen Fragen aus Prozessen im Streitwert der Revisionssumme, sondern auch solche, die wegen grundsätzlicher Bedeutung von der BerInstanz für revisionsfähig erklärt werden, vor das Reichsarbeitsgericht kommen können, so ist der von Nipperdey gegebene kritische Ueberblick über die Rechtspr. des RG. besonders verdienstreich. Wertvoll ist auch die von Dersch gebrachte Abhandlung über die Rechtskraft und Abänderlichkeit von Staatsakten der Schlichtungsbehörden. Dersch füllt eine Lücke aus, indem er dem Grundproblem des Verhältnisses der Schlichtung zum Gericht nähertritt. Flatow zeigt in lichtvoller Art die Beeinflussung der unteren Instanzen durch das RG. in Fragen des Betriebsrätegesetzes. Hueck beleuchtet die arbeitsrechtlichen Anschauungen des RG. in tiefgründiger kritischer Würdigung. Allen, die mit dem Arbeitsrecht in Berührung kommen, kann das Werk als unentbehrliches Rüstzeug nur warm empfohlen werden.

Landgerichtsdirektor Dr. Pracht, Berlin.

Steuerhandbuch. Leitfaden für die Steuergesetze mit systematischer Erläuterung, Beispielen. Von Dr. Werner Feilchenfeld, Volkswirtschaftl. Sekretär bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 2., verb. u. vermehrte Aufl. unter Mitarbeit von ObRegRat F. C. Bandow. 1926. Berlin, Hobbing. Geb. 18 M.

Das umfangreiche Buch enthält in seiner neuen Gestalt drei je für sich gegliederte und farbig gegeneinander abgesetzte Teile: Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz (454 Seiten); Vermögensteuer-, Erbschaftsteuer- und

Reichsbewertungsgesetz (290 Seiten); Umsatzsteuergesetz — von Bandow bearbeitet — und Kapitalverkehrsteuernovelle (200 Seiten). Innerhalb der einzelnen Teile steht an erster Stelle die systematische Darstellung, an zweiter der Abdruck der Gesetzestexte mit den dazu gehörigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Bis auf den Beitrag von Bandow, der selbständiger gehalten ist, entfernt die Darstellung sich nicht allzu weit von der bloßen Wiedergabe des gesetzlichen Wortlauts, ihr Wert beruht vornehmlich in den zahlreich eingestreuten Beispielen. Wem und was ein solches Steuerhandbuch nutzen soll, ist mir unklar.

Ministerialrat Dr. Markull, Berlin.

Der Erbe, seine Rechte und seine Pflichten, bearbeitet von RA. Dr. Adolf Asch. 1925. Berlin, Stütke. Geb. 9 M.

Das Buch soll auch den „gebildeten Laien“ über die durch den Tod eines Menschen geschaffene Rechtslage unterrichten. Daß ihm dies gelungen ist, bezweifle ich. Das Erbrecht ist ein heikles Gebiet, seine Anwendung setzt gründliche wissenschaftliche Schulung voraus. Der Verf. warnt sogar selbst (S. 40) davor, auch nur ein Privattestament ohne Zuziehung eines sachverständigen Beraters zu errichten, sowohl wegen der sachlichen Schwierigkeiten als „wegen der Fallstricke der Form, die in den scheinbar so harmlosen Vorschriften liegen.“¹⁾ Ich möchte jedem Laien, der in die Lage eines Erben, Testamentsvollstreckers usw. kommt, abraten, sich auf Handbücher zu verlassen, auch dann wenn sie so gut gearbeitet sind wie das vorliegende. Das Buch beruht auf gründlicher Kenntnis des Erbrechts und der angrenzenden Rechtsgebiete. Es geht in geschickter Anordnung überall von den Bedürfnissen des wirklichen Lebens aus, erörtert die Fragen vollständig und in leicht lesbarem Deutsch²⁾. Im einzelnen läßt sich manches aussetzen. So halte ich die langen Abschnitte über ungültige und unwirksame Testamente nicht für glücklich; eine positive Darstellung der Erfordernisse eines äußerlich und innerlich rechtsbeständigen Testaments ist der (doch immer unvollständigen) Aufzählung der Fehler und Mängel entschieden vorzuziehen. Auf S. 57 ist der Unterschied zwischen gegenseitigem und korrespondierendem Testament verwischt; nach der Darstellung des Verf. bedeuten beide Ausdrücke einundasselbe. Bei dem Abschnitt über die Geldentwertung, der im allg. das Richtige trifft, möchte ich zu Abs. II noch auf DJZ. 1924, S. 460 hinweisen.

Kammergerichtsrat Dr. Goldmann, Berlin.

Die Abschreibungen des buchführenden Kaufmanns

nach dem Einkommen- und Körperschaftssteuerges. v. 10. Aug. 1925. Von Steueramtmann Hanns Eckstein. 1926. München, Dr. Franz Pfeiffer. 2,70 M.

Die Abschreibungen in den Büchern des Kaufmanns sind sowohl bez. ihres Grundes als ihrer Berechnung und technischen Durchführung an sich schon ein Problem von interessanter Vielgestaltigkeit. Infolge der Maßgeblichkeit des gewerblichen Gewinnes für die Besteuerung hat es auch steuerlich große Bedeutung. Das neue EinkStGes. hat nun — besonders in seinen den Anschluß an die vorhergegangene veranlagungslose Zeit vermittelnden Uebergangsbest. — für das steuerliche Abschreibungsproblem viele neue Fragen und Schwierigkeiten geschaffen. Dieses ganze natürlich für die jetzt bevorstehende Veranlagung nach den neuen Gesetzen besonders wichtige Gebiet wird von Eckstein mit sicherer Sach- und Rechtskenntnis so objektiv, anspruchslos und klar erläutert, daß man an dem Buch seine helle Freude haben muß. Es wird den Steuerbehörden wie dem Steuerpflichtigen und seinen Beratern gleich gute Dienste tun.

Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

Medizinische Psychologie. Von Prof. Dr. Ernst Kretschmer. 3., wesentlich vermehrte und verb. Aufl. Mit 24 Textabbildungen. 1926. Leipzig, Thieme. Geb. 17,50 M.

¹⁾ Nebenbei bemerkt, es muß auf S. 44 holographische (nicht photographische) Testamente heißen.

²⁾ Aber müssen denn Erbverträge, Akte usw. durchaus „getätigt“ werden (S. 38, 51, 62)?

Anzeige und Empfehlung an dieser Stelle rechtfertigen sich, obwohl das Buch für Mediziner geschrieben ist und die Psychologie der Neurosen in den Vordergrund rückt. „Die Psychologie der Neurosen ist die Psychologie des menschlichen Herzens überhaupt. — Ein Neurosenkenner ist an sich ein Menschenkenner“: treffende Worte des Verf., die die Notwendigkeit der Beschäftigung mit diesen Problemen für den Arzt wie für den Juristen begründen. Letzterem wird die glänzende Darstellungskunst Kretschmers das Studium des Werkes erleichtern, das zwar einige medizinische Kenntnisse voraussetzt, dafür aber auch die Gesamtlehre von den Affekten, Trieben und Willensvorgängen entwickelt. Besonderes rechtliches Interesse bieten die Behandlung der Rentenneurose und das vom Verf. aufgestellte große „Psychobiogramm“, ein Formular der Persönlichkeits- und Charakterbeschreibung, das auch den neuerdings begonnenen amtlichen kriminalbiologischen Aufnahmen zugrunde liegt.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923 nebst Jugendwohlfahrtsgesetz und den Vollzugsvorschriften Preußens und Bayerns. Erläutert von AR. Dr. Richard Messerer. 1926. München, Schweizer. Geb. 4 M.

Jugendwohlfahrtsrecht. Bd. 2 Jugendgerichtsgesetz. Handausgabe. Herausg. von AGPräs. a. D. Franz Reiß, RA. Dr. K. Weitpert, Dr. W. Richter, 1926. München, Bayer. Kommunalchriften-Verlag. 9,50 M.

Das erstgenannte Buch ist eine für die juristische Praxis brauchbare Taschenausgabe. Dem Texte des JGG. werden kurze Erläuterungen in knappen, aber klaren Anmerkungen beigelegt. Für den praktischen Gebrauch wertvoll ist es, daß neben den AusfBest. Preußens u. Bayerns auch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit den preussischen u. bayerischen AusfGes. abgedruckt ist.

Das zweite Buch wendet sich an das große, für Jugendwohlfahrt interessierte Publikum. Die Erläuterungen zum JGG. sind breiter gehalten, aber auf juristische Streitfragen wird kaum eingegangen. Dagegen erleichtert eine gut geschriebene Einleitung das Verständnis. Die landesrechtlichen AusfBest. werden vollständig für alle Einzelstaaten wiedergegeben. Das mag für manche Zwecke von Wert sein, nimmt aber fast $\frac{2}{3}$ des Buches in Anspruch. Noch zweifelhafter erscheint es, ob der Abdruck aller Vorschriften über das Strafregister in diesen Kommentar des JGG. hineingehört.

Landgerichtsdirektor a. D., Geh. Justizrat Dr. Aschrott, Berlin.

Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Kommentar des MSchGes., in der Fass. der Bek. v. 30. Juni 1926 mit Ausf.- und verwandten Rechtsbest. Von RA., Stadtrat Brumby. 2., völlig Neubearb. Aufl. 1926. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 6,80 M.

Nach der einschneidenden Aenderung des Mieterschutzgesetzes hat Brumby, durch seine früheren mietrechtlichen Werke bekannt, seinen Kommentar z. MSchG. in völlig Neubearbeiteter Aufl. erscheinen lassen. Er erläutert nicht nur eingehend das Neuland der Abänderungen, das Buch gewinnt auch gegenüber der früheren Aufl. dadurch an Wert, weil sich der Verf. die im Schrifttum und Rechtspr. gesammelten Erfahrungen zunutze gemacht hat. Von Interesse ist die „Einführung unter Berücksichtigung der Aenderungen des MSchG.“ Daß der Verf. die Verfahrens- und AusfVO.en, das RMGes. u. a. wiedergegeben hat, wird für den Praktiker von Wert sein, so daß der sorgfältige Kommentar empfohlen werden kann.

Landgerichtsrat Holland, Berlin.

Die Berliner Börse. Das Industrie- und Börsen-Werk 1927. Bd. I. 1927. Berlin, R. & H. Hoppenstedt. Geb. Subskr.-Preis je Bd. 24 M.

Ueber die frühere Auflage dieses Werkes vgl. S. 1600, 1925, und S. 323, 1926. Beim 3. Jahrgang machte sich eine weitere Vergrößerung nötig. Aus 2 Bänden sind 4 Bände entstanden, die, redaktionell und statistisch weiter ausgebaut,

den Veränderungen durch Reichhaltigkeit und übersichtliche Gruppierung Rechnung tragen. Theoretiker und Praktiker finden die zur kritischen Durchdringung erforderlichen Unterlagen hier so übersichtlich und vollständig, wie sie besser gestaltet wohl kein ähnliches Werk bietet. Der äußeren Form und seiner inneren Struktur nach ist es klar gegliedert und bis in alle Einzelheiten sorgfältig aufgebaut. Es ermöglicht so eine Analyse des gegenwärtigen Standes der wichtigsten (ca. 1200) deutschen Aktiengesellschaften mit fast 10000 im einzelnen registrierten Firmen (Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Ges. m. b. H., offenen Handelsgesellschaften).

Zu der Besprechung von Soergels Jahrbuch des Zivilrechts, S. 327 d. Bl., werden wir von Herrn RGR. Dr. Warneier darauf aufmerksam gemacht, daß lediglich der Jahrgang 1918 seines Jahrbuchs mit dem eingangs erwähnten verschmolzen gewesen ist. Vom Berichtsjahr 1919 ab erschienen beide Jahrbücher wieder getrennt, der 18. und 19. Jahrgang des Warneierschen Jahrbuchs der Entsch. bei Roßberg, der 20. Jahrgang u. ff. bei Spaeth & Linde, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Jurist. Wochenschrift.** 56. Jg. H. 6: Friedrichs, Gleichheit vor d. Gesetz. Grünebaum, Die Ablösung von Anleihen anderer öffentlich-rechtl. Körperschaften (außer Gemeinden u. Gemeindeverbänden).
- Juristische Rundschau.** 3. Jg. Nr. 3: Pick, Das Inventarpfandrecht (Schluß). Smoschewer, Die Ergebnisse des Rundfunkstreits. Feisenberger, Einige Zweifelsfragen aus d. Strafprozeßnovelle. Hartung, Dasselbe. Dannenbaum, Die Bedeutung der Auskunft im Aufwertungsgesetz. Otto Ewald, Die Erlaubnis des Vermieters zur Aufnahme des Ehemannes durch die Ehefrau in die von ihr gemietete Wohnung. Plum, Aufwertung nach Abtretung d. Hypothek.
- Leipziger Zeitschrift f. Deutsches Recht.** 21. Jg. Nr. 3: Wanderer, Die neuen Vorschriften üb. d. Untersuchungshaft. Hüfner, Nochmals die Frage: Sind die Einbruchsdiebstahlversicherungen, für welche bei ihrem vor Beginn d. Inflation erfolgten Abschlüsse alle Prämien im voraus entrichtet worden sind u. der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, infolge d. deutschen Aufwertungsgesetzgebung wertlos geworden? Hans Marx, Persönliche Zollpflicht bei Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß. Teuffel, Ist bei gelöschten, der Aufwertg. unterliegenden Hypotheken ein Vermerk im Grundbuch zulässig, daß die Aufwertgshypothek durch Verzicht erloschen sei? Senckpiel, Wagenmängel u. Untersuchungspflicht des Absenders.
- Hanseatl. Rechts-Ztschr.** 10. Jg. Nr. 3: Hadamczyk, Mietwucher. Lassally, Das Recht d. öffentl. Fahren in hamburg. Staatsgebiet. Fick, Die Verjährung des Versicherungsanspruchs der Erben b. Verschollenheit des Versicherten.
- Zeitschr. d. Deutsch. Notarvereins.** 27. Jahrg. Nr. 2: Fraeb, Zur Berücksichtigung d. ausländischen Güterstandes im Grundbuchverkehr. Ab. Breslauer, Zur Auslegung und Anwendung des AufwGes. IV. Beushausen, Ist die Aufwertung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei gleichzeitiger Beurkundung der Bewilligung einer Eigentümergrundschuld ein gebührenfreies Nebengeschäft?
- Mitteilungen d. Bayer. Notarvereins.** 3. Jg. Nr. 12: Daimer, Formzwang u. Nebenabreden bei Errichtg. einer GmbH. oder Akt.-Ges. Ott, Die Berechnung d. Grunderwerbsteuer, wenn die Gesellschaft einer offenen Handelsgesellschaft auf diese Grundstücke übertragen, deren Miteigentümer sie nach Bruchteilen sind. Götz, Erwerb u. Veräußerung v. Gesamtgrundstücken unter Ehegatten im Grunderwerbsteuergesetz.
- Gesetz u. Recht.** 28. Jg. H. 3: Peschke, Das neue Untersuchungsverfahren (Die lex Höfle). Die Blutprobe (Beweismittel im Zivilprozeß).
- Spartakasse.** 47. Jg. Nr. 1: Roß, Die Stichtage f. d. Berechnung nach den Maßzahlen des AufwGes. Nothdurft, Die Aufwertung v. Eigentümerhypotheken (Eigentümergrundschulden) bei Teilrückzahlungen. Janke, Die Sicherungsübereignung — kein Sicherungsmittel. — Nr. 3: Armin Hase, Wer ist persönlicher Schuldner im Hypothekenrecht? Nothdurft, Erbfall auf Eigentümersseite u. Rückwirkung. Eymeß, Einheitswert u. Wehrbeitragwert. Goerrig, Lohnpfändung, Lohnaufrechnung und Lohnrückbehaltung, v. Frankenberg, Mannheim, Kann die Aufwertungsstelle die Zinsbestimmungen des AufwGes. auf Grund der Hartevorschriften der §§ 8 u. 15 des AufwGes. ändern?
- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 9: H. A. Simon, Die neue amerikanische Freigabebill. Schwabe, Zur Handlungsfähigkeit d. juristischen Person.
- Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 2: Constantin u. Peters, Reichskreisordnung. — Nr. 3: Specovius, Zur Aufwertung der Schuldscheindarlehen der Länder u. Gemeinden.
- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 3: Bürgerm. Wagner, Gebührenpflichtige Verwarnung an Stelle polizeilicher Strafverfügung. Josef, Dienstwohnung, Dienstacker u. Dienstgarten des Polizeibeamten.

- Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissensch.** 42. Bd. H. 3: Gargas, Die Danziger Staatsangehörigkeit. Gargas, Das Staatsangehörigkeitsproblem im polnisch-russischen Friedensvertrage v. Riga. Trimborn, Familien- u. Erbrecht im präcolombischen Peru. Spiess, Islamisches Nachbarrecht nach schafitischer Lehre. Pröbster, Zur neuesten Entwicklung des maghrebinischen Rechts. Caspary, Eine biologische Theorie des Totemismus. Goldbeck, Internationaler gewerblicher Rechtsschutz.
- Die neue Generation.** 23. Jg. H. 1: Marie Munk, Der strafrechtl. Schutz der Geschlechtslehre der Frau. Margar. Weinberg, Probleme der Mutterrechtsgesellschaft.
- Gesetzgebung u. Rechtspraxis d. Auslandes.** 3. Jg. H. 1: E. C. Weiß, London, Zur Beschlagnahme u. Freigabe deutschen Vermögens, insbes. deutscher Erbschaften in England. Die Bekämpfung des unlaut. Wettbewerbes: Jugoslawien. (Nach Eisner, Serajevo, u. Spiller, Zagreb.) Beck, Liechtenstein. Abel, Oesterreich. Janowitz, Tschechoslowakei. Wortmann, Rumänien. Emerich Schmidt, Ungarn. Ueberseeisches Wechsel- u. Scheckrecht nebst Stempelvorschriften: Stengel, Düsseldorf, Kanada. Stengel, Chile.
- Ostrecht.** 3. Jg. H. 1: Periđ, Die Ehescheidung nach serbischem Recht. Grödingen, Zur Reform des Familienrechts in der UdSSR. Kauschansky, Das rumänische Eherecht. Svoboda, Probleme des tschechoslowak. Eherechts. Miliđ, Das Ehescheidungsrecht im alt-ungarischen Gebiet Jugoslawiens.
- Zeitschr. f. osteuropäisches Recht.** 3. Jg. H. 1: Makarov, Das internat. Erbrecht d. deutsch-russ. Vertragswerkes. Rabinowitsch, Die Aufhebung des alten russischen Rechts. Gargas, Das polnische Elektrizitätsrecht. Olafske, Das deutsch-polnische Familiengüterabkommen. Schranil, Rechtsentwicklung u. Schrifttum auf dem Gebiete des öffentl. Rechts (der Tschechoslowakei). Langhans, Die Stellung Karpathenrufflands in der Tschechoslowakei. Thorsch, Das tschechoslowak. Gesetz über Einlagebücher u. das Depotgesetz. Bazonoff, Uebersicht üb. d. Entwicklung des bulgarischen bürgerlichen, Handels- u. Prozeßrechts.
- Die Frau.** 34. Jg. H. 5: Charlotte Lorenz, Der Wandel in d. Rechtslage d. türkischen Frau.
- Jurist. Blätter.** 56. Jg. Nr. 2: Klang, Die Rechtsprechung d. Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen. 8. Bd. H. 1: Fritz Horn, Die Einzelgerichtsbarkeit in Verbrechen- u. Vergehenfällen u. ihr Wert. Abel, Die Urheberrechtsreform in d. tschechoslowak. Republik.
- Zentralbl. f. d. jurist. Praxis.** 45. Jg. H. 2: Keifl, Untersuchungen zur Besitzlehre des österr. Rechtes.
- Oesterr. Richterzeitg.** 20. Jg. Nr. 1: Sturm, Ueb. d. österreichische Kartellrechtsfrage. Demelius, Ueb. d. Rechtshilfe. Lelewer, Das deutsche Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechtes.
- Oesterr. Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 3: Spitzer, Das Jahr 1926 in der juristischen u. wirtschaftl. Fachliteratur Oesterreichs (Forts.; Schluß in Nr. 4). Reichel, Das Notariat i. J. 1926. Lieban, Das Angestelltenversicherungsgesetz. Thieben, Muß der Hauptvermieter dem ihm vom Untermieter angebotenen Hauptmietzins annehmen?
- Notariatszeitung.** Wien. 69. Jg. Nr. 1: Rückblick u. Ausblick. Die Lage des Richterstandes i. J. 1926. Spitzer, Die Lage d. österr. Rechtsanwaltschaft i. J. 1926. Graschopf, Zur Einführung des Registerpfandrechts in Oesterreich. Herbatschek, Radizierte u. verkäufliche Gewerbe (Maria-Theresien-Konzessionen).
- Internationales Anwaltsblatt.** 13. Jg. Jänner 1927: Daninger, Das Sprachenrecht der Ausländer in d. Tschechoslowakei. Methylene, Ein Gesetzentwurf, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses. Goldschmid, Streitzüge durch das auselbanische Recht.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republik.** 8. Jg. Nr. 3: Egon Weiß, Streik u. Arbeitsurlaub (Schluß). Fux, „Ereignung im Verkehre“ n. d. Haftpflichtges. (Schluß).
- Schweizer Juristen-Ztg.** 23. Jg. H. 14: Leemann, Grundbuchsperrn nach kantonalen Prozeßrecht. Wieland, Unerfreuliches u. Unpraktisches aus d. schweizer. Warenzeichenrecht. II. Markenschutz u. unlauterer Wettbewerb. — H. 15: Böckli, Ueber die Kompensation von Forderungen verschiedener Währung. Deka, Die Verrechnung im Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung.
- Niederländisch Juristenblad.** 2. Jg. Nr. 6: de Leeuw, De herziening van het nieuwe erfrecht. Levenbach, Het wetsontwerp tot nadere regeling van het collectieve arbeiderovereenkomst. II. Bijvoet, Een woord van verweer (Art. 963 a B.W.).
- Juridisk Tidsskrift.** 12. Aarg. Nr. 9/10: Brendstrup, Tinglysningsloven og pantebøgen. Ramel, Privat internationaltättsiga synpunkter rörande valutafördrag (Sluttet).
- Bulletin mensuel de la Société de législation comparée.** 55. Ann. No. 10/12: Périth, De l'unification du droit civil en Yougoslavie, de Gallaix, Quelques observations sur le Code civil antichien révisé. Tager, Le régime successorial dans le droit soviétique envisagé dans son évolution historique.
- Revue trimestrielle (de l') Institut belge du droit comparé.** 12. Ann. No. 3/4: Périth, Les travaux d'unification du droit civil en Yougoslavie, spécialement du droit des communautés de familles ou „Zadrugas“. Bergé, De la nécessité d'un accord international au sujet de l'indignat. Vauthier, Théories et systèmes nouveaux pour la solution des conflits de droit international privé.
- California Law Review.** Vol. 15. No. 2: Theodore R. Meyer, The law of co-operative marketing. Treadwell, Some pitfalls in federal practice. Chester H. Smith, The justice of the peace system in the U. S. Justin Miller, Preliminary Report issued by the State Commissioner for the reform of criminal procedure.
- Columbia Law Review.** Vol. 27. No. 1: Winfield, The foundation of liabilities in tort. Hansell, The proper forum for suits against foreign corporations. Morris, Primogeniture and entailed estates in America.
- Michigan Law Review.** Vol. 25. No. 3: Lee, Is the rule in Shelley's case abolished as to wills? Evans, The competency of testamentary witnesses.
- University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 75. No. 3: Lukens, The application of the principles of unfair competition to cases

of dissimilar products. Funk, The duty of an insurer to act promptly on applications. Levinthal, Judge Mayer Sulzberger. II. **ale Law Journal.** Vol. 36. No. 3: Stevens, A proposal as to the codification and restatement of the ultra vires doctrine. Chaplin, Future trust for a „husband“, „wife“ or „widow“. Jones, Historical development of the law of business competition.

The Canadian Bar Review. Vol. 5. No. 1: Mignault, The modern evolution of civil responsibility. Clute, The ownership of the North Pole. Montigny, Copyright in Canada. Cameron, Draft amendments to the Criminal Code.

Bürgerliches Recht.

Württemberg. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung. 20. Jg. H. 1: Josef, Die Verwandtenanfechtung bei juristischen Personen.

Einigungsamt u. Mietschöffengericht. 7. Jg. Nr. 1/2: Bandmann, Becker, Brumby, Dahmann, Askenasy, Bahlmann, Schubart, Waidelich, Die Geschäftsmiete ab 1. April d. J. nach d. Preuß. VO. v. 11. 11. 1926. Krieg, Mietzinsänderung u. Reichsmietengesetz.

Das Mietgericht. 1926. Nr. 12: Ebel, Ist die gesetzl. Miete pfändbar? Auerbach, Zur Bedeutung d. Preuß. VO. üb. d. Lockerung d. Wohnungszwangswirtschaft v. 11. Nov. 1926. — 1927. Nr. 1: Marsson, Die Sammelheizung in Verwaltung (Regie) d. Mietervertretung. Pick, Ist die gesetzl. Miete pfändbar? (Schluß in Nr. 2). Hertel, Beschlagnahme v. Wohnlauben.

Die Grundstückswarte. 2. Jg. Nr. 1: Wassermann, Die Lockerung der Zwangswirtschaft auf dem Gebiet des Wohnungswesens u. d. Geschäftsräume. Hoche, Zur Feststellungsklage des Schwarzkäufers. — Nr. 2: Kersting, Eine Lücke im Mieterschutz. Lilienthal, Die Haftung d. Vermieters f. Instandsetzungskosten beim Zwangsmietvertrag. Schubart, Kann eine vollstreckbare Ausfertigung des alten Mietaufhebungsurteils erteilt werden, nachdem die polizeiliche Wiedereinweisung abgelaufen ist? Vettrick u. Lilienthal, Die Mietzinsregelung nach der VO. üb. d. Lockerung d. Wohnungszwangswirtschaft. Rohde, Aufwertung v. Restkaufgeld b. Wertsteigerung des Grundstücks. — Nr. 3: Wohl, Ueb. Friedens- und Höchstmieten. Lilienthal, Gutachten zur Frage d. Schwarzmiete. Kersting, Gibt es einen Stüchtig f. d. freie Aufwertg. im Grundstücksverkehr? — Nr. 4: Lilienthal, Polizeiliche Wiedereinweisung exmittierter Mieter. Stöhr, Aufwertg. bei Grundstücksbeleihung m. Berliner Pfandbriefen. — Nr. 5: Lilienthal, Ersatzraumvorbehalt früherer Urteile. Oppenheim, Ueberlassung v. Räumen an Familienangehörige. Kersting, Begründung d. Kaufgeldforderung im Sinne des § 10 Abs. 3 AufwG.

Das Grundeigentum. 45. Jg. Nr. 50: Marsson, Nochmals: Ist Umlage des Gemeindezuschlags auf die Miete auch über 100 v. H. der Friedensmiete zulässig? — 46. Jg. Nr. 1: Schweitzer, Nochmals: Das Verhältnis zw. dinglicher u. persönlich. Aufwertg. auf Grund des § 4 des AufwG. — Nr. 2: Schweitzer, Schwere Gefährdung des Grundstückskredits durch eine Fehlleistung d. Kammergerichts. — Nr. 3: Hertel, Ueb. d. Miete v. Geschäftsräumen nach d. I. April 1927. Schweitzer, Neue Zweifelsfragen b. Verzinsung rückwirkend aufgewerteter Hypotheken.

Hessische Rechtsprechung. 27. Jg. Nr. 1: Neuschäffer, Hypothekenaufwertg. u. gutgläubiger Rechtserwerb nach d. Aufwertgesetz. Röde, Mainz, Die Rechtsfolgen der Ausschlagung bei nachträglich angefochtenen letztwilligen Verfügungen.

Bauwelt. 18. Jg. H. 1: Hatlapa, Die Beleuchtung von Wohn- und Arbeitsräumen als Rechtsfrage.

Zeitschr. für Agrar- und Wasserrecht. 8. Bd. H. 2: Werneburg, Stauanlagen, Talsperren u. Wassergesetz.

Gewerblich. Rechtsschutz und Urheberrecht. 32. Jg. Nr. 2: Willy Hoffmann, Studien z. Revision d. Revid. Berner Uebereinkunft. Schack, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im patentamtlich. Verfahren und die Rechte Dritter — eine Gesetzeslücke. Benjamin, Bedeutung der Erteilungsakten f. d. Auslegung von Patenten. Eduard Reimer, Vorratszeichen, Defensivzeichen — Vorratsware, Defensivware. Kirchberger, Grenzfälle des unlauteren Wettbewerbs. Fried, Die Bedeutung d. Farbendruckes für d. gewerblich. Rechtsschutz. Schmolka, Ist eine weitere Beschwerde gegen d. Entscheidungen d. Beschwerdeabteilungen des tschechoslowak. Patentamtes zulässig? Erwin Wolf, Aus der russischen Patentpraxis. Inhulsen, Der gewerblich. Rechtsschutz in England.

Revue trimestrielle de droit civil. 25. Ann. No. 4: Gorovtseff, Exposé critique des doctrines actuelles sur la notion de sujet de droit. Vallimaresco, Des actes juridiques avec soi-même passés par une personne qui veut fixer la situation relative de deux fractions de son patrimoine.

Rivista di diritto civile. Anno 18. No. 6: Luzzatto, La legislazione italiana dei contratti agrari e del contratto di lavoro nell'agricoltura. Stolfi, La conclusione dei contratti per persona da dichiarare. Passarelli, Prescrizione e decadenza (a proposito dell' art. 1531 cod. civ.). Ascoli, Vittorio Polacco.

Central Law Journal. Vol. 100. No. 2: Goble, Infants' contracts for the sale of chattels.

Handelsrecht usw.

Recht u. Handel. 2. Jg. Nr. 1: Landger-Präs. Becker, Bestätigungsschreiben. Dobriner, Straffestsetzungen vor Verbandsschiedsgerichten. Hugo Cahn I., Der Mäkler eines vom Auftrag abweichenden Abschlusses. Friesecke, Die Haftung d. Bank f. Einlösung gefälschter Schecks. Sternberg, Pfandrecht d. Bank an einem ihr zur Diskontierung übergebenen Wechsel? Petzall, Zum Entwurf e. Spiritusmonopolesgesetzes. Wassertrüdingen, Auseinandersetzung b. d. Gesellschaft d. Minderkaufleute.

Annales de droit commercial. 35. Ann. No. 3: Champcommunal, La stabilisation des prix dans les contrats à terme en droit interne et en droit international. Percerou, A propos de deux lois récentes sur le chèque.

Markenschutz u. Wettbewerb. 26. Jg. Nr. 4: R. Wirth, Art. 4 b u. 6 des Madrider Abkommens. Eduard Reimer, Rechtsvergleichende

Betrachtungen zum deutschen u. englischen Warenzeichenrecht. — Nr. 5: Georg Neumann, Der Anwaltszwang. Beitr. zur Reform des Patentanwaltsgesetzes. Walther Fischer, Patentanwaltszwang. Niebour, Zeichen, die sich durchgesetzt haben. Jacobowsky, Die Erhebung d. öffentl. Klage nach § 22 des Ges. gegen d. unlaut. Wettbewerb. Heinz Meyer, Sozialismus u. Kapitalismus im gewerblich. Rechtsschutz.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 3. Jg. Nr. 6: Kersting, Umschwung in d. rechtlichen Beurteilung d. sog. traumatischen Neurose? (Schluß in Nr. 7). Bühring, Nochmals: Zur vorläufigen Deckungszusage.

Revue juridique d'Alsace et de Lorraine. 7. Ann. No. 12: Weber, La loi du 12 août 1926, modifiant et complétant la législation sur le chèque, est-elle applicable en Alsace et Lorraine?

Zivilprozeß usw.

Anwaltsblatt. 14. Jg. H. 1: Jessen, Neue Anwaltstitel? Aron, Zur Reform des Ehrengerichtswesens. Weyrauch, Gedanken u. Erfahrungen zum Spezialistentum in d. Rechtsanwaltschaft.

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 23. Jg. Nr. 3: Fumian, Die Schweigepflicht des Anwaltsgehilfen im Prozeß.

Strafrecht usw.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 71. Bd. H. 1. Lief. 1/2: Klee, Zur Frage eines besonderen Verwaltsstrafrechts. Grünwald, Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts. Breyhan, Niederschlagung und Prozeßrecht.

Schweizerische Zeitschr. f. Strafrecht. 40. Jg. H. 1: Logoz, Notes sur quelques problèmes de procédure pénale à propos de divers projets récents. v. Hentig, Die kriminellen Tendenzen der Blinden. v. Overbeck, Zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Baumgarten, Die Gesamtpersönlichkeit im Lichte d. Jurisprudenz u. d. Rechtsphilosophie. Rittler, Das österreich. StrGB. v. 1852 als Spiegel u. Chronik seiner Zeit.

Archiv f. Kriminologie. 80. Bd. H. 1: Krusinger, Kindsmord?

Staats- und Verwaltungsrecht.

Deutsche Stimmen. 39. Jg. Nr. 3: Frh. v. Rheinbaben, Meinungsäußerungen des Reichspräsidenten.

Archiv d. öffentl. Rechts. 12. Bd. H. 1: Leibholz, Die Gleichheit vor d. Gesetz. Doebl, Reichsrecht bricht Landrecht.

Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht. 60. Bd. H. 4/5: Schelcher, Eigentum u. Enteignung n. d. RVerf.

Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. 82. Bd. H. 1: v. Eynern, Zur Reform d. preuß. Selbstverwaltung.

Bayer. Verwaltungsblätter. 75. Jg. H. 1: Bartenstein, Die Polizeihaft. Jos. Mayer, Hat das beabsichtigte Gesetz über d. Prüfung d. Verfassungsmäßigkeit v. Vorschriften des Reichsrechts verfassungsändernden Charakter? Dittmar, Die Durchführung d. Amtsvormundschaft durch die Bezirksjugendämter.

Staats- u. Selbstverwaltung. 8. Jg. Nr. 3: Elleringmann, Die Rechtsstellung d. Verwaltungsschulen u. ihrer Lehrer. Gerlach, Berlin-Köpenick, Zuständigkeit u. Verfahren bei Pensionierung städtischer Beamter. Schumann, Das sächs. Wohlfahrtspflegegesetz u. seine AusführungsVO.

Preuß. Jahrbücher. 207. Bd. H. 1: Alsborg, Das Schund- und Schmutzgesetz. Meydenbauer, Der Staat als Zensor.

Revue de droit public et de la science politique. T. 43. No. 4: Kelsen, Théorie générale de l'Etat. Devaux, La réforme des conseils de préfecture.

Revue juridique internat. de la locomotion aérienne. 1926. Oct./Déc.: Homburg, Aviation et télégraphie sans fil. Otto Schreiber, Rapport et projet de convention relatifs à la responsabilité de l'exploitant d'un aéronef.

Arbeitsrecht.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 7. Jg. H. 2: Willy Müller, Der Betriebsrat in d. preuß. Kommunalverwalt. I. Mundry, Die Bedeutung d. Formvorschriften der §§ 29 ff. BRG. im Einspruchsverfahren gegen Kündigungen. Potthoff, Wer darf auf Grund e. Tarifvertrages über 48 Stunden wöchentlich hinaus beschäftigt werden? Erich Lange, Arbeitsaussetzung u. Kurzarbeit.

Arbeitsrecht. 14. Jg. H. 1: Potthoff, Ungleichheit im Vereinigungsrechte. Grübel, Sozialversicherungsbeiträge u. Lohnsteuer bei d. Berechnung des pfändungsfreien Lohnbetrages. Kurt Frey, Zur Frage des Ruhens d. Arbeitsverhältnisses. Der Entwurf d. Arbeitsschutzgesetzes: Bodmann, Uebersicht. Bösch, Sonntagsruhe. Silbermann, Ladenschluß. Gertr. Israel, Mutterschutz. Potthoff, Arbeitspflicht.

Das Arbeitsgericht. 32. Jg. Nr. 2: Sell, Unterschiede zwisch. dem Gewerbe- u. Kaufmannsgerichtsverfahren u. d. arbeitsgerichtl. Verfahren d. ersten Rechtszuges. Friedrichs, Öffentliche Beamte als Partei vor d. Arbeitsgericht. Oppler, Der Stüchtig f. d. Berechnung der „Beschäftigungsdauer“ im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes. Pick, Zur Auslegung des § 3 des Kündigungsschutzgesetzes. Willy Franke, Zeugnis u. Auskunft.

Die Arbeiterversorgung. 44. Jg. H. 4: Heinz Jäger, Die Erhaltung d. Anwartschaft in der Invaliden- Angestellten- u. Knappschaftsversicherung, f. d. Erwerbslosen. Wittkämper, Welche Krankenkasse bleibt bei einem Kassenwechsel zur weiteren Durchführung d. Wochenhilfeleistungen verpflichtet?

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 15. Jg. H. 2: Knoll, Dienstordnung und Tarifvertrag — weitere Folgerungen aus d. Rechtsprechung d. RG. v. Geldern, Der Nachweis der fachlich. Befähigung d. Kassenangestellten (Schluß). Faul, Die Rente d. Einäugigen nach d. Verluste des zweiten Auges (Schluß).

Steuerrecht.

Preuß. Verwaltsblatt. 48. Bd. Nr. 18: v. Loewenstein, D. Begriff „gemeinnützig“ i. S. des § 2 Ziff. 7 der Reichsrats-Bestimmungen über die Vermögenssteuer. Moll, Constantin u. a., Finanzausgleich u. Hauszinssteuer.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 5

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Zur Frage des Aufbaues und der Ordnung des Rechtsstudiums.

Von Professor Dr. Hoeniger, Freiburg i. Br.

In den Erörterungen über die Ordnung des Rechtsstudiums spielt die Frage eine Hauptrolle: Soll das römische Recht weiterhin am Anfang des Studiums stehen? Bis jetzt sind vornehmlich Befürworter der alten Studienordnung zu Worte gekommen. Die gegenteilige Meinung muß sich aber auch etwas stärker zu Worte melden; sonst könnte ein falsches Bild entstehen. Keineswegs handelt es sich darum, das römische Recht aus dem Studium zu verdrängen oder auch nur zurückzudrängen. Die Frage ist nur, an welcher Stelle des Studiums es sich zweckmäßig einordnet.

Diese Frage entscheidet sich m. E. allein nach Gesichtspunkten pädagogischer Zweckmäßigkeit. Die Verteidiger der alten Ordnung bringen dagegen, zum Teil mit schroffen Worten, apodiktische Allgemeinheiten vor. So etwa Henle auf S. 1581, 1926 d. Bl., wenn er sagt:

„Die Betrachtung des Werdens erst nach der Betrachtung des Gewordenen anzustellen, ist sinnwidrig.“

Schon Leibniz¹⁾ hat die „Sinnwidrigkeit“ dieses Argumentes und seine praktische Undurchführbarkeit dargetan. Wer ciceronianisches Latein unterrichten will, müßte nach diesem Argument — wie Leibniz ausführt — mit den ältesten Bruchstücken lateinischer Ueberlieferung beginnen. Beginnt nicht auch der Unterricht des römischen Rechts für Anfänger mit Gewordenem oder steigt der akademische Lehrer bei diesem Unterricht wirklich in die tiefsten Tiefen der bisher erforschten Ugründe alles Rechtes? Jeder Rechtsunterricht beginnt mit irgendwie schon Gewordenem. Das Argument ist in sich sinnwidrig. Soviel ich sehe, wird es für den akademischen Unterricht in anderen Wissenschaften auch nicht aufgestellt.

Es ist eigentlich gegen meine Absicht, über die notwendigen Veränderungen im Rechtsunterricht zu schreiben. Allein durch praktische Betätigung nach der mir notwendig scheinenden Richtung zu wirken, hatte ich mir vorgesetzt. Aber wenn gegen solches ruhiges praktisch-pädagogisches Wirken das Urteil der „Sinnwidrigkeit“ gefällt wird, da muß eine gewisse literarische Gegenwehr eintreten. Gegen dieses ebenso unrichtige wie apodiktische Argument ist mit Leibniz zu sagen: „in discendo commoditas spectanda est“. Auch für die Ordnung des akademischen Rechtsunterrichts entscheidet die pädagogische Zweckmäßigkeit.

Für diese wesentlich pädagogische Zweck-erwägung scheinen mir folgende Gesichtspunkte wichtig: Das juristische Denken ist schwer. Es erfordert eine doppelte geistige Eignung. Einmal bedarf es dazu der Fähigkeit zu abstraktem Denken. Dieses muß sich zum anderen mit anschaulichem Denken und der Kunst des Abwertens tatsächlicher Gegebenheiten verbinden. Der junge Student bringt für fast alle Wissenszweige eine gewisse Vorbildung mit zur Universität, nur für die Jurisprudenz nicht.

¹⁾ Nova methodus discendi docendique jurisprudentiam (1667). Insbes. § 95: „Frustra respondent, leges veteres originem hodiernarum esse, quae ex illis fluxerint: nam et obsoleta latinitas Ciceronianae origo est. In discendo autem non semper natura rerum, sed commoditas spectanda est. Originem iudicio confirmato deinde facile discent.“ Und vorher: „Nemo autem, alicui latinam linguam traditurus, incipit a fragmentis obsoletis.“

Er hat gewisse Vorbildung für das mathematische und naturwissenschaftliche Denken, für Geschichte, Philologie und selbst Philosophie. Nur das juristische Denken ist ihm völlig fremd und neu. Pädagogische Aufgabe des Universitätsunterrichts ist es, den Neuling in die komplizierte juristische Denkweise auf pädagogisch möglichst zweckmäßige Art einzuführen.

Dies wird erreicht, wenn die einführende Unterweisung an seine Vorstellungen aus dem gegenwärtigen Leben anknüpfen kann. Die pädagogische Aufgabe wird außerordentlich erschwert, wenn die Einführung in ein schwieriges Denken zugleich an fernliegenden Lebensvorgängen durchgeführt werden muß. Wirkliches römisches Recht kann doch nur gelehrt werden, wenn man sich zugleich in die Gegebenheiten der römischen Welt zurückversetzt. Ich halte es für eine pädagogische Unzweckmäßigkeit, wenn man die Einführung in ein neues wissenschaftliches Denken an einem historisch dem jungen Studierenden fernliegenden Stoff versucht.

Wie zweckmäßig es ist, die Anfänger in die „praecepta elementaria“ im Sinne von Leibniz am gegenwärtigen und lebendigen Tatsachenstoff einzuführen, das habe ich in nunmehr fünfzehnjähriger Praxis erprobt. Aus pädagogischen Erwägungen heraus begann ich damals eine Vorlesung über Grundbegriffe des Privatrechts für Juristen im ersten Semester zu halten. Sie stand eigentlich außerhalb der üblichen und herkömmlichen Pflichtvorlesungen. Sie erfreute sich rasch großer Beliebtheit und wuchs sich mehr und mehr aus. Aus ihr ist die Vorlesung über die Grundzüge des bürgerlichen Rechtes entstanden, die heute an vielen Universitäten gehalten wird. Die Erfahrung zeigte mir, daß es verhältnismäßig leicht gelingt, die Studierenden mit Interesse für die Jurisprudenz zu erfüllen, wenn man vom Gegenwartsstoff ausgeht. Umgekehrt konnte ich in zahlreichen Fällen beobachten, wie fruchtbar gerade in den späteren Semestern die Vorlesung über römisches Recht wirkt. Ich rate unseren bestqualifizierten älteren Studenten immer wieder, die Vorlesung über römisches Recht am Ende ihres Studiums zu hören, auch wenn sie sie am Anfang ihres Studiums nicht nur belegt, sondern auch gehört hatten. Sie bestätigen regelmäßig, daß ihnen diese Vorlesung am Anfang des Studiums fast nichts, am Ende jedoch viel geboten hat.

M. E. befindet sich die Frage der Vorlesung des römischen Rechts gegenwärtig in einer Krise. Diejenigen, die sie an den Anfang des Studiums stellen wollen und pädagogisch überhaupt interessiert sind, machen ein Kompromiß. Sie lesen die romanistische Vorlesung zugleich als eine Einführung in das Privatrecht überhaupt. Das kommt doch schließlich darauf hinaus, daß Grundbegriffe des Privatrechtes statt an den modernen Lebensvorgängen an fernliegendem historischem Stoff exemplifiziert werden. Dabei leidet m. E. beides Not: sowohl die Einführung in die privatrechtlichen Grundbegriffe, noch mehr aber die Behandlung des historischen Stoffes.¹⁾

Für ernsthafte Behandlung des römischen Rechtes auf der Universität und im Examen bin ich durchaus. Um aber diesen historischen Stoff wirklich

¹⁾ Henle sagt: „Sit, ubi est, aut non sit.“ Ich glaube, sagen zu müssen: Bleibt das römische Recht an der Stelle des Rechtsunterrichts, an die es jetzt gewöhnlich gestellt wird, dann wird es viel bald nicht mehr sein.

begreifen zu können, muß der Student schon juristisch vorgebildet sein. „Originem iudicio confirmato deinde facile discent.“

Ich glaube auch noch ein weiteres. Die augenblickliche Art des historischen Rechtsunterrichtes trägt mit daran Schuld, daß wir die große, m. E. beschämende Lücke in unserem historischen Wissen haben. Wir wissen ja bekanntlich von der historischen Entwicklung der einzelnen römischen Rechtsinstitute im Mittelalter noch außerordentlich wenig. Es geschieht in der rechtsgeschichtlichen Forschung zur Zeit recht wenig, um diese Lücke auszufüllen. Eine wirkliche Rechtshistorie müßte uns doch die Dogmengeschichte der Rechtsinstitute von der römischen Zeit bis in die Neuzeit lückenlos liefern. Eine Neuorientierung des historischen Rechtsstudiums müßte nach dieser Richtung hingelenkt werden. Wie so oft, würde wahrscheinlich auch hier eine Neuordnung des Studiums von großer Bedeutung für die Neuorientierung der wissenschaftlichen Forschung und damit für die Wissenschaftsgeschichte sein. Erst wenn diese Lücke in unserer rechtshistorischen Forschung ausgefüllt sein wird, dann können wir auf dem Gebiete großer Teile des Privatrechts überhaupt davon sprechen, daß neben der Betrachtung des Gewordenen eine einigermaßen zusammenhängende — und nicht nur bruchstückweise — Betrachtung des Werdens unseres Privatrechts möglich ist.

Das Gebot der wissenschaftlichen Forschung vereint sich mit den Gesichtspunkten hochschulpädagogischer Art zu der Forderung einer mehr zusammenhängenden rechtshistorischen Vorlesung vornehmlich für vorgerücktere Studierende. Die *praecepta elementaria* sind am Gegenwartsstoff zu geben. Diesen pädagogischen Rat von Leibniz dürfen wir wirklich beherzigen.

Die Einheitskurzschrift. Es empfiehlt sich, daß die jungen Juristen beizeiten der Einheitskurzschrift ihre Aufmerksamkeit zuwenden, da sie über kurz oder lang auch in die Rechtspflege eingeführt werden wird. Unverkennbar geht das Bestreben der Justizverwaltung dahin, das gerichtliche Verfahren und die Einrichtung der Gerichte von den Fesseln alter, schwerfälliger, mechanischer Formen zu befreien und modernen Gesichtspunkten anzupassen. Zu den modernen Hilfsmitteln gehört aber unzweifelhaft eine einheitliche Kurzschrift auch im Bereiche der Rechtspflege. Daß dies gerade für die jüngeren Jahrgänge der Juristenwelt von Interesse ist, liegt auf der Hand, denn wenn sie später ins Amt kommen, werden schon Bestimmungen erlassen sein, welche die Einführung der Einheitskurzschrift auch bei den Gerichten regeln, während die ältere Generation davon nicht mehr erheblich berührt werden dürfte.

Durch die AVO. des preuß. Justizministers v. 29. Aug. 1925 (JMBL. S. 336) und den Runderlaß des Finanzministers, zugleich im Namen des Min. d. Innern v. 9. Febr. 1926 (Pr. BesoldBl. v. 19. Febr. 1926) sind Richtlinien aufgestellt für die Verpflichtung bestimmter Gruppen von Beamten zur Erlernung der Einheitskurzschrift, die seitens der jungen Juristen Aufmerksamkeit verdienen. Im Anschluß daran hat der Min. d. Inn. bereits Ausführungsbestimmungen für den Bereich der allgemeinen Verwaltung erlassen. Nach diesen Richtlinien ist von dem am 1. April 1926 oder später in den Staatsdienst eintretenden Beamten von der Besoldungsgruppe A. 4 ab die Kenntnis der Einheitskurzschrift zu verlangen, und diejenigen am 1. April 1926 vorhandenen Beamten, die bereits zur Beherrschung einer Kurzschrift dienstlich verpflichtet sind, haben sich innerhalb gewisser Fristen die Einheitskurzschrift anzueignen. Ebenso sind die bisher nicht zur Kenntnis einer Kurzschrift verpflichteten Beamten gehalten, sich innerhalb gewisser Fristen die Einheitskurzschrift anzueignen. Die Kanzleikräfte sind darauf aufmerksam zu machen, daß v. 1. April 1926 im Behördenbetriebe die Einheitskurzschrift verwendet

wird, und daß sie ihre Kenntnis bis dahin, spätestens binnen 6 Monaten zu erlangen haben. Die Ausführungsbestimmungen des Min. des Inn. für den Bereich der allgemeinen Verwaltung schließen sich diesen Richtlinien an und bestimmen, daß v. 1. April 1926 ab nur solche Anwärter und Angestellte für die unteren Gruppen eingestellt werden dürfen, welche die Einheitskurzschrift kennen. Die praktische Anwendung der Einheitskurzschrift, solange sie noch nicht Allgemeingut aller Beamten ist, soll sich im allgemeinen beschränken auf Entgegennahme von Diktaten, mündlichen Anweisungen, Besprechungen, Ferngesprächen usw., auf Randvermerke, Vorentwürfe und Aufzeichnungen für den eigenen Bedarf. Die Behörden haben die Bestrebungen der Beamten, die Einheitskurzschrift zu erlernen, möglichst zu fördern.

Für die Beamten der Justizverwaltung sind Ausführungsbestimmungen noch nicht ergangen. Offenbar, weil die Einführung der Einheitskurzschrift in der Rechtspflege besondere Regelung erfordert. Die Möglichkeit ihrer Anwendung bei der Justiz ist ungemein vielseitig und sehr verschiedenartig. Es ist aber zu erwarten, daß in absehbarer Zeit auch hier entsprechende Anordnungen erfolgen werden. Bisher war ja schon die Anwendung der Kurzschrift — ohne Beschränkung auf ein bestimmtes System — durch den § 163 a ZPO. zugelassen. Gerade für die Aufnahme von Zeugenaussagen durch Diktat wird die Kurzschrift natürlich von außerordentlicher Bedeutung sein. Wenn man sich vergegenwärtigt, auf welche Schwierigkeiten der Richter oft stößt, wenn er eine Zeugenaussage durch Diktat zu Protokoll wiedergibt, wie oft der Vernommene dies und jenes nicht gesagt haben will, oder von den anwesenden Beteiligten Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls erhoben werden, so ist es klar, daß eine sofortige stenographische Wiedergabe solchen oft unangenehmen und scharfen Erörterungen ein Ende macht. Jede Wiedergabe einer Aussage durch Diktat des Richters kann auch der Aussage oft unwillkürlich eine mehr oder minder subjektive Färbung geben. Das alles ist für die kommende Juristengeneration von besonderer Bedeutung.

Welche Erleichterung endlich für den jungen Juristen die Einheitskurzschrift bei Entwürfen zu Vorträgen und bei Absetzung von Berichten, Gutachten, Urteilen und Beschlüssen gewährt, liegt auf der Hand. Bisher waren solche Arbeiten für denjenigen, der die Kurzschrift nicht beherrschte, unverständlich und deshalb nutzlos, zumal verschiedene Systeme der Kurzschrift in Gebrauch waren. Ist aber einmal die Einheitskurzschrift allgemein eingeführt, so wird eine gewaltige Beschleunigung und Erleichterung der Arbeit die Folge sein. Daher, meine Herren, die ihr die Träger der künftigen Rechtspflege seid, geht mein Rat dahin: erlernt beizeiten die Einheitskurzschrift!

Landgerichtsrat i. R. Dr. Schellhas, Berlin.

Der Student und sein Rechtsstudium. Das Studium der Rechtswissenschaft ist in letzter Zeit Gegenstand vieler Erörterungen gewesen. Besserungsvorschläge, Pläne zur Durchführung des Studiums, wie es die neue PrüfungsO. fordert, fehlen nicht. Nach den Vorschlägen des Senatspräsidenten Dr. Klässel, S. 1583, 1926 d. Bl., soll sich im 1. Semester der Student 25 Wochenstunden Vorlesungen anhören und dazu noch an Übungen teilnehmen. In den weiteren Semestern sind es, mit Ausnahme der beiden letzten, nicht weniger Wochenstunden. Nun kann man mit ruhigem Gewissen sagen, daß die heutigen Studenten, ob inkorporiert oder nicht, fast ausnahmslos fleißiger sind als ihre Kommilitonen zu unserer Väter Zeiten. Für die große Mehrzahl ist ein Wochenstundenplan mit 30 Stunden aber undurchführbar. An 5 Tagen der Woche wird gelesen, also täglich 6 Stunden Kolleg. Das wäre an sich keine Ueberarbeitung. Aber mit dem Hören allein ist es nicht getan; jedes Kolleg erfordert, wenn es mit Erfolg besucht sein will, noch private Durcharbeit. Wo soll der Student die Zeit hernehmen? Außerdem aber hört hoffentlich ein Student in den Anfangssemestern nicht ausschließlich Fachvorlesungen. Jeder Mensch braucht einen Gegenpol zu seinem Berufe, wenn er sich vor Einseitigkeit und Verknöcherung bewahren will. Diese außerfachlichen Beschäftigungen erfordern auch Zeit und werden sich schwer

nur auf Sonnabend und Sonntag beschränken lassen. Daher kann m. E. der Student diesen Studienplan nicht durchführen.

Sen.-Präs. Dr. Klässel sagt wohl auch dasselbe: „obwohl für den Regelfall ein sechssemestriges Studium nicht genügt“. Also bekennen wir offen: Wir studieren 8 Semester. Wenn dem so ist, warum soll man dann das Studium nicht auch auf 8 Semester verteilen? Womit anfangen und aufhören, soll jedem einzelnen überlassen bleiben. Doch scheint der Vorschlag von Prof. Dr. Henle (DJZ. 1926 S. 1581), das Strafrecht an den Anfang zu stellen, sehr begrußenswert. Mir sind Kommilitonen bekannt, die gerade damit nicht schlecht gefahren sind.

Der Rechtsstoff wird in den höheren Semestern immer größer, das Examen rückt immer näher. Heute ist es fast unmöglich, den in der PrüfungsO. geforderten Stoff im Examen voll zu beherrschen. Wer steigt wohl heute noch in das Examen mit dem Gefühl, hier kann man mir nichts anhaben, den Stoff beherrsche ich? Helfen soll nun der Repetitor.

In jedem Examen wird verlangt: Einmal ein allgemeiner Ueberblick über das gesamte Fach, das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Gebiet, also kurz eine mehr gedankliche Seite. Andererseits erfordert jede Arbeit auch ein Werkzeug. Eine Sprache zu lernen ohne die nötigen Vokabeln geht nicht. Ebenso hat auch die Rechtswissenschaft ein Vokabularium: Es sind Tatsachenkenntnisse nötig, die man lernen muß, und die nicht verstandesmäßig zu erfassen sind. Diese beiden Ströme der Tätigkeit auf der Hochschule vereinigen sich im Examen. Die Universität gibt den einen Teil des Examens, den gedanklichen, wissenschaftlichen, vollständig und den anderen gar nicht oder zu wenig. Darum geht der Student in seiner Not zum Repetitor, um sich dort für diesen Teil vorzubereiten. Das Referendarexamen ist heute also nicht nur der Abschluß des Studiums auf der Universität, sondern auch noch der des Studiums beim Repetitor. Universität und Repetitor in einem Atemzug zu nennen: klingt das nicht wie eine Disharmonie? Deshalb fort mit allem Repetitorienwesen außerhalb der Hochschule! Die Universität soll und will uns das zum Examen erforderliche Wissen geben, aber sie muß es uns auch ganz geben. Die Hochschule will diesen Makel nicht sehen; sie glaubt als Vertreterin der Wissenschaft sich etwas zu verbergen, wenn sie zum Tatsächlichen herabsteigt. Ist das aber ein „Herabsteigen“? Die Rechtswissenschaft erfordert nun einmal so viele Kenntnisse, die nur schlechthin gelernt werden können, und das Lehren und Erlernen dieses „Vokabulariums“ muß in den ordnungsmäßigen Gang der Rechtsausbildung eingegliedert werden. Dies geschieht auch jetzt schon, jedoch viel zu selten.

Gegen diesen Vorschlag wird man einwenden, der Studierende möge die Übungen fleißig besuchen. Gewiß, sie werden heute zahlreich abgehalten, und der Vorteil ihres Besuches ist nicht zu verkennen. Auch wird von ihnen viel Gebrauch gemacht. Dies zeigt sich z. B. darin, daß die meisten Kandidaten mehr als die erforderlichen 5 Scheine aufweisen. M. E. aber ist der Hauptzweck der Übungen nicht der, den Repetitor unnötig zu machen, sondern sie wollen dem Studenten die Anwendung des Gesetzes auf praktische Fälle näher bringen.

Die Durchführung der Forderung: das Wesen der Repetitorität, das Beibringen und Abfragen des gedächtnismäßig zu erfassenden Stoffes dem Universitätsbetrieb einzugliedern, ist möglich. Finden sich doch im Vorlesungsverzeichnis vieler Universitäten einschlägige Ankündigungen; jedoch sind sie leider immer noch zu selten. Ich denke vor allem an einige Anfänge, die ich während meines Studiums kennen lernen durfte. Im SS. 1925 hielt unser hochverehrter Lehrer, Geheimrat, Prof. Dr. Kisch, ein Repetitorium im BGB. 1. und 2. Buch ab. Der Dank seiner Hörer ist ihm sicher. Einer Wissenschaft unwürdig, für den Professor ein „Sich-etwas-vergeben“ und solche Gründe wird niemand zu entgehen wagen, der dies Opfer, das Herr Kisch seinen Schülern brachte, miterleben durfte. Ähnliches fand ich in Berlin. Im WS. 1925/26 hielt dort Prof. Goldschmidt Übungen im Strafrecht. Im Anschluß an dieses Praktikum fanden von seinen Assistenten für die Teilnehmer des Praktikums Wiederholungskurse statt.

Auch an kleineren Universitäten findet sich hier und da ein solcher. Diese Ausnahmefälle zeigen, daß die Universität die Repetitorität in sich aufnehmen kann.

Was nun den Studienplan anlangt, so zeigt er nur zu deutlich das riesengroße Gebiet der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Gewiß, alles zusammen bildet ein Ganzes. Dieses sollen wir auf der Universität erlernen; wir sollen uns hineinleben in die juristische Gedankenwelt, die jedem kleinsten Teile eigen ist. Beim ständigen Wachstum, bei dauernder Verfeinerung unseres Tätigkeitsfeldes wird es aber bald unmöglich werden, über die große Uebersicht hinauszukommen. Eine Spezialisierung ist schon da. Beim Schluß seiner Ausbildung muß sich der Jurist entscheiden: Kommundaldienst oder Richtertätigkeit. Eine klare Grenze gibt es nicht; noch bildet alles eine große Einheit. Doch warum diese Entscheidung so spät? Man lege sie vor die 1. Staatsprüfung! Auch hier ist schon ein Anfang gemacht. Für seine große Hausarbeit darf der Kandidat das Gebiet vorschlagen, dem das Thema möglichst entnommen werden soll. Kann man aber nicht auch noch die Möglichkeit geben, zu wählen zwischen Haupt- und Nebenfach — um Examensbegriffe aus einer anderen Fakultät borgen zu dürfen? Kann nicht der einzelne sagen, mir liegt mehr das Privatrecht; ließen sich dann nicht die Fragen im öffentlichen Recht beschränken? Würde dadurch wirklich der Einheit des Ganzen geschadet, wenn das Examen aus dem Bereich des Zufalles in den Bereich der Möglichkeiten kommt und ein tieferes, ernsteres Arbeiten in einem Teilgebiet ermöglicht wird? Verdient die Frage nicht eine gründliche Nachprüfung?

cand. jur. Joachim Haack, Jena.

Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte an Referendare. Eine Allg. Verf. des Preuß. Justizministers v. 26. Jan. 1927 (JMBl. S. 21) bestimmt auf Grund des § 2 Abs. 2 Preuß. AusfGes. z. GVG.:

Die Ueberwachung von Unterredungen eines Verhafteten mit seinem Verteidiger (§ 148 Abs. 3 StrPO. in der Fassung des Ges. v. 27. Dez. 1926, RGBl. I, S. 529, zu A 7) soll Referendaren durch den Amtsrichter nicht übertragen werden.

An der **Univ. Freiburg i. B.** finden in den Osterferien (28. März bis 27. April 1927) für höhere Semester Konversatorien und Klausurarbeiten mit Besprechungen statt. Näheres bei der Fakultät zu erfragen.

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht. Mit einer Anleitung zur Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fälle. Von Prof. Dr. Walter Kaskel. 2., veränderte Aufl. 1926. Berlin, Springer. 240 M.

Die Sammlung weist alle Vorzüge der 1. Aufl. auf: 100 praktische Fälle, dem Leben entnommen, nicht am Schreibtisch erdacht, sind nach dem von Kaskel geschaffenen System des deutschen Arbeitsrechts aneinandergereiht; vorbildlich in der knappen und erschöpfenden Abfassung des Tatbestandes und mit einer Ueberschrift als Hinweis auf den Kern der Aufgabe versehen, bieten sie Gelegenheit, sich mit allen wichtigen Fragen des Arbeitsrechts zu befassen. Einige Fälle mußten ausgeschieden werden, während andere einer Umarbeitung unterzogen wurden. Auch ist eine Anzahl von Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung vorgesehen. Schließlich bringt die 2. Aufl. noch eine lehrreiche Anleitung zur Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fälle. Die Sammlung hat sich rasch zahlreiche Freunde erworben; es bedarf also die neue Aufl. keiner besonderen Empfehlung. Andererseits ist es geboten, immer wieder darauf hinzuweisen, welche Bedeutung dem Arbeitsrecht in der Praxis, insbes. nach der Verabschiedung des ArbeitsGerGes., zukommt und wie nötig es ist, daß es nicht nur in den Vorlesungen vorgetragen, sondern auch in Übungen behandelt wird. So kann auch diesem Buche nur gewünscht werden, daß es recht viele Studierende mit seinen lehrreichen Aufgaben beschäftigen möge.

Professor Dr. Groh, Gießen.